

Geschäftsbedingungen

mit Preis- und Leistungsverzeichnis

Inhalt

1.	Allgemeines	Allgemeine Geschäftsbedingungen Fassung 03.2016
2.	Scheckverkehr	Bedingungen für den Scheckverkehr Fassung 01.04.2001
3.	Girocards	Bedingungen für girocards Fassung 02.2016
4.	Sparverkehr	Bedingungen für den Sparverkehr Fassung 10.2015
5.	Wertpapiergeschäfte	Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte Fassung 01.2012
5a.	Wertpapiergeschäfte	Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten Fassung 01.2014
6.	Wertpapiergeschäfte	Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen (Auszug) Fassung 01.04.2004
7.	Kundenkarten	Bedingungen für Kundenkarten Fassung 01.02.2016
8.	Verwahrstücke	Bedingungen für die Annahme von Verwahrstücken Fassung 01.06.1994
9.	Schrankfächer	Bedingungen für die Vermietung von Schrankfächern Fassung 01.06.1994
12.	Anderkonten / Anderdepots	Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren Fassung 15.07.2001
13.	Preis- und Leistungsverzeichnis (Stand 06/2017)	1. Girokonten und Karten 2. Zahlungsverkehr 3. Kreditgeschäft 4. Wertpapiergeschäft 5. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften 6. Spareinlagen und Termingelder 7. Sonstiges
14.	SCHUFA	SCHUFA-Klausel für Kontoeröffnungsanträge – freiwillig – Fassung 01.02.2014
17.	Telefonbanking	Bedingungen für das Telefonbanking Fassung 01.06.2010
18.	VISA Card	Bedingungen für die VISA Card Fassung 01.02.2014
19.	OrderLine	Bedingungen für OrderLine Fassung 04.08.2008
20.	Internet	Bedingungen für das Internetbanking und Ordering Fassung 10.2016
21.	Termingeschäfte	Sonderbedingungen für Termingeschäfte Fassung 09.2012

22.	Wertpapierleihgeschäfte	Bedingungen für Wertpapierleihgeschäfte der Deutsche Börse Clearing AG Fassung 01.01.2002
23.	Überweisungsverkehr	Bedingungen für den Überweisungsverkehr Fassung 02.2016
25.	MasterCard	Bedingungen für die MasterCard und MasterCard Gold Fassung 01.02.2014
26.	Fondssparplan	Sonderbedingungen für den Fondssparplan der Santander Fassung 03.2010
27.	Kontoauszugsdrucker	Bedingungen für den Kontoauszugsdrucker Fassung 10.2015
29.	Konten mit Mehrwertleistungen	Sonderbedingungen für Konten mit Mehrwertleistungen Fassung 10.2015
32.	SEPA-Basislastschriftverfahren	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren Fassung 02.02.2016
33.	Lastschrifteinzug	Bedingungen für den Lastschrifteinzug Fassung 01.02.2016
34.	SEPA-Firmenlastschriftverfahren	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren Fassung 02.02.2016
35.	Girokonto	Sonderbedingungen für Girokonten Fassung 09.2016
36.	Kreditkarten	Kreditkartenbedingungen Fassung 10.2015
37.	Anlagekonten	Bedingungen für Anlagekonten Fassung 11.2016
38.	Postbox	Bedingungen zur Nutzung der Postbox Fassung 10.2016

Die Ziffern 15 und 16 sind zum 01.01.2004, die Ziffer 31 ist zum 01.02.2014 entfallen, die Ziffer 10 und 11 sind zum 01.04.2015 entfallen, die Ziffer 24 und 28 sind zum 09.10.2015 entfallen und die Ziffer 30 ist zum 01.02.2016 entfallen

Auf Wunsch händigen wir Ihnen gern die von Ihnen gewünschten Bedingungen am Schalter aus.

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank**1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen****1.1 Geltungsbereich**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

1.2 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstvertragsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.3 Änderungen Nicht-Verbraucher

Die Bank wird dem Kunden, wenn er kein Verbraucher ist (im Folgenden „Nicht-Verbraucher“ genannt) über Änderungen der Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen informieren. Diese Änderungen werden dem Nicht-Verbraucher spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der vereinbarten Form angeboten. Die Zustimmung des Nicht-Verbrauchers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft**2.1 Bankgeheimnis**

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden**3.1 Haftungsgrundsätze**

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr.11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin ab Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden**6.1 Geltung deutschen Rechts**

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

6.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

6.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung**7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)****7.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse**

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

7.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

8.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

8.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

9.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9.2 Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Für Lastschriften aus anderen Verfahren gelten die Einlöseregeln in den hierfür vereinbarten Sonderbedingungen. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahltmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

10.1 Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

10.2 Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.3 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdienstvertragsvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

11.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN¹ und BIC² sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

11.3 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

11.4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

11.5 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

12.1 Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und ergänzend aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegen stehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

12.3 Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

12.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12.5 Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeit-

punkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

12.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums³ (EWR) in einer EWR-Währung⁴ richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1 Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.2 Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder

- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehens 75.000 €, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenem Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

13.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

14.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

14.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Lichtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britische Pfund Sterling, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

14.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

14.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

15.1 Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

15.2 Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

15.3 Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

15.4 Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

16.1 Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

16.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des der Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

16.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

17.1 Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

17.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

18.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Der Nicht-Verbraucher kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, unter Einhaltung einer einmonatigen Frist ordentlich gegenüber der Bank kündigen.

18.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

19.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

19.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehens gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wesentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

19.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.5 Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf die Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

19.6 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

20.1 Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30 %, bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen

bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden. Sofern es sich bei der Bank um eine Zweigniederlassung eines Instituts aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes handelt, erbringt der Einlagensicherungsfonds Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit die Guthaben die Sicherungsgrenze der Heimatlandeinlagensicherung übersteigen. Der Umfang der Heimatlandeinlagensicherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse dem Kunden auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.

20.2 Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

20.3 Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

20.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

20.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ombudsmannverfahren

21. Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeteiligungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675 f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de zu richten.

1. Scheckvordrucke

Die Bank gibt an den Kunden Scheckvordrucke zur Teilnahme am Scheckverkehr aus. Für den Scheckverkehr dürfen nur die vom bezogenen Institut zugelassenen Scheckvordrucke verwendet werden.

2. Sorgfaltspflichten

Scheckvordrucke und Schecks sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Das Abhandenkommen von Scheckvordrucken und Schecks ist der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, unverzüglich mitzuteilen.

Die Scheckvordrucke sind deutlich lesbar auszufüllen. Der Scheckbetrag ist in Ziffern und in Buchstaben unter Angabe der Währung so einzusetzen, dass nichts hinzugeschrieben werden kann. Hat sich der Kunde beim Ausstellen eines Schecks verschrieben oder ist der Scheck auf andere Weise unbrauchbar geworden, so ist er zu vernichten.

Bei Beendigung des Scheckvertrages sind nicht benutzte Vordrucke unverzüglich entweder an die Bank zurückzugeben oder entwertet zurückzusenden.

3. Haftung von Kunde und Bank

Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Scheckvertrag. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Löst die Bank Schecks ein, die dem Kunden nach der Ausstellung abhanden gekommen sind, so kann sie das Konto des Kunden nur belasten, wenn sie bei der Einlösung nicht grob fahrlässig gehandelt hat.

4. Verhalten der Bank bei mangelnder Kontodeckung

Die Bank ist berechtigt, Schecks auch bei mangelndem Guthaben oder über einen zuvor für das Konto eingeräumten Kredit hinaus einzulösen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

5. Scheckwiderruf

Der Scheck kann widerrufen werden, solange er von der Bank nicht eingelöst ist. Der Widerruf kann nur beachtet werden, wenn er der Bank so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

6. Zusätzliche Regelungen für Orderschecks

Der Aussteller von Orderschecks steht allen Kreditinstituten, die am Einzug der von ihm begebenen Orderschecks beteiligt sind, für deren Bezahlung ein. Jedes dieser Kreditinstitute kann gegen Vorlage der innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegten und nicht bezahlten Schecks Zahlung vom Aussteller verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für nach Beendigung des Scheckvertrages ausgestellte Orderschecks.

A. Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen

1. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen

- Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind,
- Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen electronic cash-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind,

2. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen

- Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.

In einigen Ländern kann je nach System anstelle der PIN die Unterschrift gefordert werden.

Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

II. Allgemeine Regeln

1. Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen elektronisch sperren.

2. Finanzielle Nutzungsgrenzen

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung;

3. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kontoinhabers wirksam.

4. Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen Karte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen.

Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (zum Beispiel durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

5. Sperre und Einziehung der Karte

Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (zum Beispiel an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die Bank wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Kontoinhaber unverzüglich.

6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

6.1 Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

6.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (z.B. im Rahmen des girocard-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann.

6.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht

auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben).

6.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige).

Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank und die IBAN angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen.

Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene Karte muss sich der Kontoinhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Kontoinhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(3) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten.

7. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

8. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert hat
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

9. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

10. Entgelte

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg angezeigt. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Kontoinhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 AGB Banken.

11. Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Kontoinhaber, die keine Verbraucher sind, informiert die Bank zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem vereinbarten Rechnungsabschluss.

12. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

12.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,

hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten.

Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

12.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,

kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. 9 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Kontoinhabers nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kontoinhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 12.3.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Kontoinhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

12.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 12.1 oder 12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat¹) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung²), beschränkt sich die Haftung die Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- € je Kartenzahlung begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenzahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

12.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 12.1 bis 12.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens sechs Wochen nach Rechnungsabschluss darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die aus der Kartenverfügung resultierenden Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 12.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Hat der Kunde nicht bereits innerhalb der oben genannten Frist die Buchungen genehmigt, so sind Ansprüche der Bank nach Nr. 12.1 bis 12.3 ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der Frist beginnt auch hier nur, wenn die Bank den Kunden über die aus der Kartenverfügung resultierenden Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

(2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder

¹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Gadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).

² Drittstaatenwährungen sind alle Währungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint).

- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

13.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN oder werden sie ihm gestohlen und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der
- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
 - Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,

so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 150,- € ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, ohne dass ein Verlust oder Diebstahl der Karte oder PIN vorliegt, haftet der Kontoinhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 150,- € wenn der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Karte oder PIN schuldhaft verletzt hat.

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat¹) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung²) trägt der Kontoinhaber den aufgrund einer nicht autorisierten Kartenverfügung entstehenden Schaden nach Abs. 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 150,- € hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. 1 bis 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmediendienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
 - die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
 - die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
- (6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

13.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

- Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmediendienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der
- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
 - Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und
- entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1. Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der Karte

Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen.

Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Anwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

B. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Änderung der Geschäftsbedingungen und die außgerichtliche Streitschlichtung und sonstigen Beschwerdemöglichkeiten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

¹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: die EU-Mitgliedsstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).

² Drittstaatenwährungen sind alle Währungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint).

**Bedingungen für Sparkonten
(Loseblatt-System)**

1.1 Die Bank richtet dem Sparkontoinhaber ein auf dessen Namen lautendes Sparkonto ein und erteilt über Gutschriften und Belastungen Sparkontoauszüge. Die Sparkontoauszüge sind Sparurkunden. In der Sparurkunde vermerkt die Bank Einzahlungen und Auszahlungen, alle übrigen Gutschriften und Belastungen sowie den jeweiligen Kontostand. Maßgebliche Sparurkunde ist jeweils die zuletzt erteilte Sparurkunde. Wenn Gutschriften oder Belastungen dem Kunden in der zuletzt erteilten Sparurkunde noch nicht mitgeteilt worden sind, können sich Abweichungen zwischen dem Kontostand in den Geschäftsbüchern der Bank und den Eintragungen in der letzten Sparurkunde ergeben. Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen. Sie wird mindestens einmal im Jahr einen Kontoauszug erteilen. Soweit nach Erteilung des letzten Kontoauszuges weitere Buchungen angefallen sind, kann der Sparer jederzeit eine Sparurkunde verlangen, die alle zwischenzeitlichen Buchungen erfasst.

1.2 Die Sparurkunden sind vom Sparer sorgfältig aufzubewahren. Ein Verlust der maßgeblichen Sparurkunde ist unverzüglich der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, anzuzeigen.

1.3 Bei Auszahlungen ist die maßgebliche Sparurkunde vorzulegen.

1.4 Die Bank ist befugt, an den Vorleger der maßgeblichen Sparurkunde fällige Zahlungen zu leisten, sofern ihr nicht die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

2.1 Das Sparkonto dient der Geldanlage und darf nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs (z. B. Scheckziehung) verwendet werden.

2.2 Der Kunde kann Sparguthaben, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten kündigen (Kündigungsfrist).

2.3 Von Sparkonten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten können, soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, innerhalb eines Kalendermonats bis zu 2.000,- € ohne Kündigung abgehoben werden.

2.4 Stimmt die Bank unabhängig von der in Nr.2.3 genannten Verfügungsmöglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung ausnahmsweise zu, so kann sie für diese Rückzahlung einen Vorfälligkeitspreis verlangen. Die jeweilige Höhe des Vorfälligkeitspreises ergibt sich aus dem „Preisaushang“ der kontoführenden Stelle.

2.5 Wenn der Kunde den zur Rückzahlung gekündigten Betrag nicht innerhalb eines Monats abhebt oder keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, wird der Sparvertrag für den gekündigten Betrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten fortgesetzt; für dieses Sparguthaben werden sodann die für Sparkonten mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist maßgeblichen Zinsen vergütet. Sie können niedriger sein, als für den gekündigten Betrag vereinbart war. Die Bank wird die Kündigung gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigen und ihn hierbei darauf hinweisen, dass sie von seiner Zustimmung zur Fortsetzung des Sparvertrages ausgeht, wenn er über den gekündigten Betrag nicht innerhalb eines Monats verfügt.

3.1 Die Höhe der jeweils maßgeblichen Zinsen und Entgelte ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ der kontoführenden Stelle und ergänzend aus deren „Preisverzeichnis“.

3.2 Die Zinsen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Der Kunde kann hierüber ohne Einhaltung von Kündigungsfristen verfügen. Wird über die Zinsen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift verfügt, werden sie der Spareinlage zugerechnet. Sie unterliegen ab diesem Zeitpunkt der Kündigungsregelung gemäß Nr.2.2 dieser Bedingungen.

**Bedingungen für Sparkonten
(Loseblatt-Sparbücher)**

1.1 Die Bank händigt dem Sparkontoinhaber einen Loseblatt-Umschlag, in den die Sparkontoauszüge abzuheften sind, aus. Umschlag und Sparkonto lauten auf den Namen des Sparers. Der Umschlag und der letzte Sparkontoauszug bilden gemeinsam die Sparurkunde. In den Sparkontoauszügen vermerkt die Bank Einzahlungen und Auszahlungen, alle übrigen Gutschriften und Belastungen sowie den jeweiligen Kontostand. Wenn Gutschriften oder Belastungen dem Kunden in dem zuletzt erteilten Sparkontoauszug noch nicht mitgeteilt sind, können sich Abweichungen zwischen dem Kontostand in den Geschäftsbüchern der Bank und den Eintragungen auf dem letzten Sparkontoauszug ergeben.

Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen. Sie wird mindestens einmal im Jahr einen Kontoauszug erteilen. Soweit nach Erteilung des letzten Kontoauszuges weitere Buchungen angefallen sind, kann der Sparer jederzeit einen Sparkontoauszug verlangen, der alle zwischenzeitlichen Buchungen erfasst.

1.2 Der Sparkontoinhaber hat seine Sparurkunde sorgfältig aufzubewahren und einen Verlust unverzüglich der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, anzuzeigen.

1.3 Bei Auszahlungen ist die Sparurkunde vorzulegen.

1.4 Die Bank ist befugt, an den Vorleger der Sparurkunde fällige Zahlungen zu leisten, sofern ihr nicht die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

2.1 Das Sparkonto dient der Geldanlage und darf nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs (z. B. Scheckziehung) verwendet werden.

2.2 Der Kunde kann Sparguthaben, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten kündigen (Kündigungsfrist).

2.3 Von Sparkonten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten können, soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, innerhalb eines Kalendermonats bis zu 2.000,- € ohne Kündigung abgehoben werden.

2.4 Stimmt die Bank unabhängig von der in Nr.2.3 genannten Verfügungsmöglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung ausnahmsweise zu, so kann sie für diese Rückzahlung einen Vorfälligkeitspreis verlangen. Die jeweilige Höhe des Vorfälligkeitspreises ergibt sich aus dem „Preisaushang“ der kontoführenden Stelle.

2.5 Wenn der Kunde den zur Rückzahlung gekündigten Betrag nicht innerhalb eines Monats abhebt oder keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, wird der Sparvertrag für den gekündigten Betrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten fortgesetzt; für dieses Sparguthaben werden sodann die für Sparkonten mit dreimonatiger Kündigungsfrist maßgeblichen Zinsen vergütet. Sie können niedriger sein, als für den gekündigten Betrag vereinbart war. Die Bank wird die Kündigung gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigen und ihn hierbei darauf hinweisen, dass sie von seiner Zustimmung zur Fortsetzung des Sparvertrages ausgeht, wenn er über den gekündigten Betrag nicht innerhalb eines Monats verfügt.

3.1 Die Höhe der jeweils maßgeblichen Zinsen und Entgelte ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ der kontoführenden Stelle und ergänzend aus deren „Preisverzeichnis“.

3.2 Die Zinsen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Der Kunde kann hierüber ohne Einhaltung von Kündigungsfristen verfügen. Wird über die Zinsen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift verfügt, werden sie der Spareinlage zugerechnet. Sie unterliegen ab diesem Zeitpunkt der Kündigungsregelung gemäß Nr.2.2 dieser Bedingungen.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (1.2) oder Festpreisgeschäften (1.3) ab.

1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen);

daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischen-Kommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Punkt 2.) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht rechtzeitig eingegangen, so dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs nicht möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Punkt 2.) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf

Ziffer 5

Fassung 1. Januar 2012

oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15.1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

8.1 Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

12.4 Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/ Bogenerneuerung

14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwart von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3 Auslösung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslösung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslösung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslösung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslösungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslösung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslösung wird unter Aufsicht einer neu-

tralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslösung gewährleistet ist.

14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

14.a Wiederanlage von Ertragsausschüttungen bei Investmentfonds

Ertragsausschüttungen von Investmentfonds sollen grundsätzlich wieder investiert werden. Dazu werden sie, sofern von der Bank für die automatische Wiederanlage zugelassen, in Anteilen des jeweiligen Fonds zum Ausgabepreis für den Kunden wieder angelegt. Eine Auszahlung durch Gutschrift erfolgt in diesen Fällen nur, wenn der Kunde schriftlich vor der jeweiligen Ausschüttung die Bank anweist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/ Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über – gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote, – freiwillige Kauf- und Umtauschangebote, – Sanierungsver-

fahren zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1 Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwah-

rung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

20.1 Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG, im Folgenden Santander Bank genannt, zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z.B. Optionen) erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Santander Bank auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Schließen Santander Bank und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gilt Nr. 7. Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Santander Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

2. Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Santander Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird. Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die Santander Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die Santander Bank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z.B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

3. Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann der Santander Bank Weisung erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

Führt die Bank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt. Die Grundsätze in der Ziffer 8 finden keine Anwendung.

4. Weiterleitung von Aufträgen

Die Santander Bank wird den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt. Dabei bedient sich die Santander Bank der Dienste der Deutsche WertpapierService Bank AG (dwpbank).

5. Abwicklung von Aufträgen zu Investmentfonds

Auf Basis der gesetzlichen Grundlage sind Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen nicht Gegenstand der Ausführungsgrundsätze. Die Ausgabe oder Rücknahme erfolgt über die Kapitalanlagegesellschaft oder Depotbank. Aufträge in Exchange Traded Funds werden, soweit diese in Deutschland börsenhandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht. Möchte der Kunde einen Kauf- oder Verkaufsauftrag an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des §2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG tätigen, so erteilt er der Bank eine entsprechende Weisung.

6. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Santander Bank den Auftrag im Interesse des Kunden (§384 HGB) aus.

7. Festpreisgeschäfte

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Santander Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im o.g. Sinne; vielmehr sind Santander Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, wann die Santander Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte anbietet. Dies gilt entsprechend, wenn die Santander Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn sie und Kunden miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen, die nicht an einer Börse handelbar sind.

Hinweis: Bei Festpreisgeschäften ist der Ertragsanteil der Santander Bank im Festpreis enthalten. Weitere Kosten (z.B. Maklercourtage o.ä.) entstehen nicht.

8. Berücksichtigte Faktoren bei der Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes

Das hier beschriebene Standardverfahren zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes stellt auf eine unterstellte typische Ordergröße eines Privatkunden innerhalb bestimmter Größenklassen ab. Gemäß §33a Absatz 3 WpHG ist für die Ausführung von Aufträgen eines Privatkunden das Gesamtentgelt als maßgeblicher Faktor zur Bewertung der Ausführungsplätze heranzuziehen. Sofern dieses Kriterium zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, werden in einem nachfolgenden Schritt weitere Faktoren in die Untersuchung einbezogen. Dies ist neben der Ausführungsgeschwindigkeit und der Ausführungswahrscheinlichkeit auch die Abwicklungssicherheit.

8.1 Preis

Die Möglichkeit, den bestmöglichen Preis zu erzielen, hängt unter anderem vom festgeschriebenen Preisfeststellungsmechanismus ab, der in den Regelwerken der Handelsplätze verankert ist. Hier ist beispielsweise festgelegt, ob die Preisfeststellung nach dem Auktionsverfahren stattfindet (sog. Order driven market) oder ob ein neutraler Marktteilnehmer (Skontroführer oder Market Maker) zwischengeschaltet ist (sog. Quote driven market). Weitere wichtige Einflussfaktoren auf den erzielbaren Preis sind neben der Liquidität des Ausführungsplatzes auch die Einbeziehung von Referenzmärkten, Quotierungsverpflichtungen und die Festschreibung einer maximalen Spanne zwischen An- und Verkaufskursen.

8.2 Kosten

Der Faktor Kosten unterscheidet sich grundsätzlich in die beiden Bestandteile Fremdkosten und eigene Gebühren. In einem ersten Schritt zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen sind nach §33a Absatz 3 WpHG lediglich Fremdkosten zu betrachten. Die entstehenden Fremdkosten ergeben sich aus den anfallenden Transaktionskosten (zum Beispiel Courtage, Transaktionsentgelt) und den Abwicklungskosten (zum Beispiel Clearinggebühr, Liefergebühr). Diese Kosten können sich je nach Marktsegment und Ausführungsplatz unterscheiden. Entstehende Teilausführungen haben Einfluss auf die entstehenden Fremdkosten und sind entsprechend in der Untersuchung zu berücksichtigen. Bei mehreren als gleichwertig erkannten Handelsplätzen erweitert sich innerhalb der Untersuchung der Kostenbegriff um eigene Gebühren und Provisionen.

8.3 Ausführungsgeschwindigkeit

Unter der Ausführungsgeschwindigkeit wird die Zeitspanne verstanden, die zwischen dem Vorliegen eines Auftrages am entsprechenden Handelsplatz und der Auftragszuteilung liegt. Für die schnellstmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sind neben den jeweiligen Börsenöffnungszeiten auch die fortschreitende technische Unterstützung durch sog. Limit-Control-Systeme und eine Festschreibung von maximalen Ausführungszeiten in den Regelwerken der relevanten Handelsplätze maßgeblich.

8.4 Ausführungswahrscheinlichkeit

Die Ausführungswahrscheinlichkeit für einen Kundenauftrag hängt maßgeblich von der Liquidität am jeweiligen Ausführungsplatz ab. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um natürliche Liquidität handelt oder ob ein Skontroführer bzw. Market Maker diese Liquidität auf Anfrage bereitstellt. Durch die Einbeziehung von Referenzmärkten und die Festschreibung von Ausführungsverpflichtungen in den Regelwerken der relevanten Handelsplätze besteht eine hohe Ausführungswahrscheinlichkeit.

8.5 Abwicklungssicherheit

Unter dem Begriff der Abwicklungssicherheit subsumieren sich diejenigen Faktoren, die geeignet sind, den maximalen Anlegerschutz sicherzustellen.

- Öffentlich-rechtliche Organisation der Börse und Überwachung durch die jeweilige Börsenaufsichtsbehörde
- Handelsüberwachungsstelle als unabhängiges Börsenorgan. Diese überwacht vorrangig:
 - Die Börsenpreisfeststellungen
 - Die Einhaltung von Ausführungsgarantien (zum Beispiel Best-Price-Prinzip)
 - Die Einhaltung der Regelwerke
 - Die Einhaltung börsenrechtlicher Vorschriften und Anordnungen
- Sanktionsausschuss als unabhängiges Börsenorgan
- Informationsdienstleistungen des jeweiligen Ausführungsplatzes
- Mistrade-Regelungen des jeweiligen Ausführungsplatzes
- Ausführungsgarantien im Regelwerk des Ausführungsplatzes
- Anlegerschutzmechanismen im Regelwerk des Ausführungsplatzes
- Operationelle Risiken der Belieferung

9. Gewichtung der Faktoren zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes

Die Ausführungsgrundsätze orientieren sich nach §33a Absatz 3 WpHG am Gesamtentgelt. Die Berechnung des Gesamtentgeltes erfolgt in zwei Stufen. Zunächst werden der erzielbare Preis und die Fremdkosten in die Berechnung einbe-

zogen. Kommt es als Ergebnis zu mehreren als gleichwertig erkannten Handelsplätzen, so werden unter dem Gesichtspunkt der Kosten zusätzlich auch eigene Gebühren und Provisionen der Bank in die Berechnung einbezogen. Kann ein Kundenauftrag nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes weiterhin an mehreren Handelsplätzen gleichermaßen bestmöglich ausgeführt werden, so werden in einem dritten Schritt die weiteren Faktoren zusätzlich in die Berechnung einbezogen.

- Ausführungsgeschwindigkeit
- Ausführungswahrscheinlichkeit
- Abwicklungssicherheit

Diesen Faktoren wird eine gleichrangige Stellung zugesprochen. Unter dem Begriff der Abwicklungssicherheit subsumieren sich diejenigen Faktoren, die geeignet sind, den maximalen Anlegerschutz sicherzustellen.

10. Ergebnis des Bewertungsverfahrens und der bestmöglichen Ausführungsplätze je Wertpapiergruppe

Zur Berechnung des Gesamtentgeltes werden je Wertpapiergruppe verschiedene Ordergrößenklassen zugrunde gelegt, innerhalb derer typische Ordergrößen eines Privatkunden angenommen werden. Diese angenommenen Ordergrößenklassen bilden die Grundlage für die weitere Berechnung. Auf deren Basis schließen sich die Analyse und Auswertung von Order-, Markt- und Börsendaten unter Berücksichtigung der unter 8. genannten Faktoren und der unter 9. genannten Gewichtung an. Dieses Verfahren führt im Regelfall zu einer eindeutigen Zuordnung eines Ausführungsplatzes je Wertpapiergruppe. Dieser stellt die gleich bleibend bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen für den relativ größten Anteil der jeweils enthaltenen Wertpapiere/Finanzinstrumente dar.

11. Verzinsliche Wertpapiere

Die Santander Bank bietet in der Regel im Wege der Zeichnung die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Nullkuponanleihen) direkt bei der Santander Bank zu erwerben. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Santander Bank erfragt werden. Der Erwerb erfolgt zu einem mit der Santander Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft).

Soweit die Santander Bank für ein verzinsliches Wertpapier kein Festpreisgeschäft anbietet, führt die Santander Bank Kundenaufträge im Wege der Kommission an einer inländischen Börse gemäß den Ausführungsgrundsätzen unter 16. aus.

Ist die Ausführung an einer inländischen Börse nicht möglich, ist eine Auftragserteilung nur mit Weisung möglich.

12. Aktien

Die Santander Bank führt Aufträge im Wege der Kommission an einer inländischen Börse gemäß den Ausführungsgrundsätzen unter 16. aus.

Ist die Ausführung an einer inländischen Börse nicht möglich, ist eine Auftragserteilung nur mit Weisung möglich.

13. Zertifikate – Optionsscheine – sonstige verbrieft, an Börsen gehandelte Derivate

Die Santander Bank bietet Zertifikate eigener sowie ausgewählter fremder Emittenten selbst zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem festen Preis an (Festpreisgeschäft).

Soweit ein Festpreisgeschäft zwischen Santander Bank und Kunde nicht zustande kommt, führt die Santander Bank Kundenaufträge soweit vom Kunden gewünscht im Wege der Kommission an einer inländischen Börse gemäß den Ausführungsgrundsätzen unter 16. aus.

Ist die Ausführung an einer inländischen Börse nicht möglich, ist eine Auftragserteilung nur mit Weisung möglich.

14. Sonstige Wertpapiere

Aufträge über alle nicht aufgeführten Finanzinstrumente nimmt die Santander Bank nur mit Weisung des Kunden entgegen.

15. Übersicht über die relevanten Ausführungsplätze.

Bei den in der Tabelle unter 16. genannten inländischen Ausführungsplätzen handelt es sich um einen der folgenden Ausführungsplätze, die aus Sicht der Bank grundsätzlich als mögliche Ausführungsplätze (organisierte Märkte und multilaterale Handelssysteme im Sinne des §2 Absatz 3 Nr. 8 WpHG) in Betracht kommen, um gleich bleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen zu können:

- Börse Berlin
- Börse Düsseldorf
- Börse Frankfurt
- Börse Hamburg
- Börse Hannover
- Börse München
- Börse Stuttgart
- Börse Tradegate Exchange, Berlin
- Quotrix (Elektronisches Handelssystem der Börse Düsseldorf) ab 01.07.2014
- XETRA (elektronische Handelsplattform der Deutsche Börse AG)

Der Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis für Ihre Order wird Ihnen auf Nachfrage mitgeteilt.

16. Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis

	Wertpapiergruppe	Wertpapiergruppe	Wertpapiergruppe	Wertpapiergruppe	Wertpapiergruppe
Aktien	Aktien des DAX® 30	Sonstige DAX®-Aktien (TecDAX®, MDAX®, SDAX®)	Sonstige inländische Aktien	Aktien des DJ Euro STOXX®50, DJ STOXX®50, DJ Industrial Average, NASDAQ®100	Sonstige ausländische Aktien mit inländischer Notiz
Größengruppe	0 € - 5.000 €				
Größengruppe	5.000 € - 10.000 €				
Größengruppe	> 10.000 €				
Ausführungsplatz	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis				

	Wertpapiergruppe	Wertpapiergruppe	Wertpapiergruppe		Wertpapiergruppe
Renten	Anleihen öffentlicher Emittenten des EWR und ausgewählter supranationaler Emittenten	Anleihen deutscher Emittenten	Sonstige Anleihen (EWR – Europäischer Wirtschaftsraum – und NON-EWR)	Verbriefte Derivate	Verbriefte Derivate (Hebel- und Anlageprodukte)
Größengruppe	0 € - 10.000 €			Größengruppe	0 € - 2.500 €
Größengruppe	10.000 € - 20.000 €			Größengruppe	2.500 € - 5.000 €
Größengruppe	> 20.000 €			Größengruppe	5.000 € - 10.000 €
				Größengruppe	> 10.000 €
Ausführungsplatz	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis				

Ist die Ausführung an einer inländischen Börse nicht möglich, ist eine Auftragserteilung nur mit Weisung möglich.

§ 1 Geltungsbereich

Geschäfte in in den amtlichen Markt oder in den geregelten Markt eingeführten Werten, die an der Börse zwischen an ihr zugelassenen Unternehmen während der Börsenzeit getätigt werden oder zwischen einem zugelassenen Unternehmen und der Eurex Clearing AG während der Börsenzeit zustande kommen, gelten als unter den nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen. Im Einzelfall können abweichende Vereinbarungen getroffen werden, soweit eine ordnungsgemäße Preisfeststellung und die Abwicklung der Börsengeschäfte dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 2 Art der Aufträge

(1) Aufträge können dem Makler limitiert oder unlimitiert (billigst oder bestens) erteilt werden.

(2) Aufträge ohne Kursangabe gelten als billigst oder bestens erteilt.

(3) Aufträge können für einen bestimmten Preis (Eröffnungs- und Einheitspreis) erteilt werden.

§ 6 Behandlung laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen/Änderung der Wertpapier-Kennnummer/sonstige Ausschüttungen

Laufende Aufträge in deutschen Aktien erlöschen bei Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen am ersten Börsentag nach dem Tag der Hauptversammlung. Tag der Hauptversammlung ist der erste Tag, zu dem die Hauptversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Laufende Aufträge in ausländischen Aktien erlöschen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem die Aktien letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen an der Heimatbörse gehandelt wurden. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen laufende Aufträge zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt erlöschen, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Dies ist vorab in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Bezugsrechte/Kapitalberichtigung

Bei der Einräumung eines Bezugsrechts erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Beginn des Bezugsrechtshandels. Das gleiche gilt bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des Bezugsrechtshandels der Beginn der Frist zur Einreichung der Berechtigungsnachweise tritt. Unbeschadet von Sonderregelungen bei der Einräumung von Bezugsrechten versteht sich der Handel „ex Bezugsrecht“ oder „ex Berichtigungsaktien“ vom ersten Tage des Bezugsrechtshandels bzw. der Frist zur Einreichung des Berechtigungsnachweises an.

(3) Veränderung der Einzahlungsquote/ des Nennwertes und Aktien-Splittung

Bei Veränderungen der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien, insbesondere im Falle des Aktien-Splittings, erlöschen sämtliche

Aufträge mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(4) Aussetzung der Preisnotierung

Wird wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten die Preisnotierung ganztägig oder zeitweise ausgesetzt, erlöschen im Präsenzhandel sämtliche Aufträge. Sie erlöschen ferner, wenn aus den in Satz 1 erwähnten Gründen der Handel im elektronischen Handelssystem vor Beginn der Präsenzhandelszeit ausgesetzt wird. Unterbrechungen nach § 25 Abs. 2 BörsO lassen die Wirksamkeit vorliegender Aufträge unberührt.

(5) Auslosungen

Aufträge in auslosbaren Wertpapieren erlöschen mit Ablauf des letzten Notierungstages vor der Auslosung.

(6) Kündigungen

Aufträge in gesamtfälligen oder gekündigten Schuldverschreibungen sowie in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionscheinen erlöschen am letzten Notierungstag (§ 28 Abs. 2).

(7) Rücknahme der Lieferbarkeit

Bei Rücknahme der Lieferbarkeit einer Wertpapiergattung oder bestimmter Stücke oder Stückelungen (z.B. § 28 Abs. 4) erlöschen die Aufträge, soweit sie erkennbar nicht ausgeführt werden können.

(8) Erlöschen

Aufträge in Schuldverschreibungen erlöschen im Fall der Redenominierung in Euro mit Ablauf des letzten Notierungstages vor der Redenominierung.

§ 7 Ausführung der Aufträge

(1) Aufträge in Wertpapieren, die nur zur Notierung zum Einheitskurs zugelassen sind, müssen zu diesem ausgeführt werden.

(2) Aufträge in Wertpapieren, die fortlaufend notiert werden, sind zum fortlaufenden Preis auszuführen, soweit sich der im Auftrag angegebene Betrag (Stückzahl oder Nennbetrag) mit dem Ein- oder Mehrfachen des für die fortlaufende Notierung festgesetzten Mindestbetrags*) deckt. Ein hierdurch nicht teilbarer Rest wird zum Einheitskurs ausgeführt. Ist bis zur Feststellung des Einheitspreises eine fortlaufende Notierung nicht zustande gekommen, zu der der Auftrag hätte ausgeführt werden können, ist der Auftrag mangels anderweitiger Weisung in die Errechnung des Einheitskurses einzu-beziehen.

(3) Der Auftraggeber kann verlangen, dass sein gesamter Auftrag nur zum Einheitskurs ausgeführt wird, sofern die Geschäftsleitung die Feststellung eines Einheitspreises bestimmt hat.

*) Der festgesetzte Mindestbetrag beträgt i.d.R.:
– 1 Stück bei Aktien,
– 1 Million DM oder Euro Nominalwert bei Schuldverschreibungen. Ausnahmen werden für die jeweilige Notierung gesondert bekannt gemacht.

(4) Nicht limitierte Aufträge werden zum nächsten nach Ihrem Eingang festgestellten Preis ausgeführt, welcher ihre Berücksichtigung zulässt. Limitierte Aufträge sind zum nächsten Preis auszuführen, mit dem das Limit erreicht wird oder zugunsten des Auftraggebers über- bzw. unterschritten wird.

(5) Ist ein Auftrag für einen nicht handelbaren Betrag erteilt, ist er mit der nächstniedrigen handelbaren Stückzahl oder mit dem nächstniedrigen darstellbaren Nennbetrag auszuführen.

(6) Kleinstaufträge sollen ganz ausgeführt werden, sofern sich die Zuteilungsquote hierdurch nicht wesentlich ändert. Bei variabel erteilten Aufträgen kann die Zuteilung bei der Einheitspreisfeststellung dergestalt beschränkt werden, dass der nicht zugeteilte Rest in vollem Umfang variabel handelbar bleibt.

(7) Skontoführer sind nicht verpflichtet, Aufträge im elektronischen Handelssystem (§§ 32 bis 42) auszuführen.

§ 15 Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte

(1) Börsengeschäfte sind am zweiten Börsentag nach dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen, Aufgabengeschäfte am zweiten Börsentag nach dem Tag, an dem die fehlende Partei vom Makler benannt worden ist (Aufgabenschließung); für Börsengeschäfte in Wertpapieren, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheit notiert und abgewickelt werden, kann die Geschäftsführung abweichende Regelungen erlassen.

(2) Der Käufer ist bei Lieferung zur Zahlung des Gegenwertes der gehandelten Wertpapiere verpflichtet, frühestens jedoch am zweiten Börsentag nach Geschäftsabschluss.

(3) Findet an einem Bankarbeitstag keine Börsenversammlung statt, zählt er bei der Fristberechnung mit und gilt auch als Erfüllungstag.

§ 19 Lieferungsarten

(1) Die Lieferung muss in Anteilen an einem Girosammelbestand oder in börsenmäßig lieferbaren effektiven Stücken erfolgen. Zwischenscheine sind nicht lieferbar.

(2) ...

(3) Die Lieferung in einer bestimmten Lieferungsart oder Stückelung oder von Stücken einer bestimmten Serie oder Gruppe kann nicht verlangt werden.

§ 20 Stückzinsberechnung

(1) Bei Geschäften in Schuldverschreibungen werden, wenn die Geschäftsführung nichts anderes bekannt gemacht hat, Stückzinsen in der Höhe berechnet, in der das Wertpapier zu verzinsen ist.

(2) Die Stückzinsen stehen dem Verkäufer bis einschließlich des Kalendertages vor der Valutierung zu. Die Berechnungsmethode wird von der Geschäftsführung festgesetzt.

§21 Ersatz eines Gewinnanteil- oder Zinsscheines

(1) Bei Lieferung von Wertpapieren darf der – auf den Abschluss tag bezogen – nächstfolgende Gewinnanteilschein oder nächstfällige Zinsschein durch einen anderen Gewinnanteil- oder Zinsschein des gleichen Wertpapiere desselben Emittenten und der gleichen Stückelung ersetzt werden, sofern er zu demselben Zeitpunkt fällig ist.

(2) Bei der Lieferung von Wertpapieren darf der nächstfällige Zinsschein fehlen, wenn sein Wert vergütet wird; bei nicht auf Deutsche Mark oder Euro lautenden Anleihen ohne festen Umrechnungspreis ist für die Berechnung des Wertes der amtliche Devisenmittelpreis am Abschluss tag maßgebend. Dies gilt nicht für „flat“ gehandelte Anleihen, da in diesen keine Stückzinsen berechnet werden.

(3) Bei der Belieferung von Geschäften in Optionsanleihen darf der getrennte Optionsschein gleicher Art und Stückelung, sofern er selbstständig handelbar ist, eine andere Stücknummer tragen als die gelieferte Optionschuldverschreibung.

(4) Ein nach der Hauptversammlung getrennter Gewinnanteilschein kann bei der Lieferung in bar verrechnet werden, falls er außer dem Dividendenanspruch nicht noch andere Rechte verbrieft. Bei Auslandsaktien ist der Verrechnung des Gewinnanteilscheins der amtliche Devisenmittelpreis des Zahlbarkeitstages der Dividende zugrunde zu legen; ist dieser Tag kein Börsentag, ist für die Berechnung der Devisenmittelpreis des nächstfolgenden Börsentages maßgebend.

§22 Neue Mäntel und Bogen

(1) Werden neue Mäntel oder Bogen ausgegeben, sind vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Geschäftsführung einen Monat nach Beginn der Ausgabe nur noch die neuen Urkunden lieferbar.

(2) Wird die Ausgabe neuer Bogen zu einem Zeitpunkt angekündigt, zu dem noch ein Zins- oder Gewinnanteilschein am Stück haftet, tritt mangels anderweitiger Regelung der Zeitpunkt der Abtrennung des letzten Zins- oder Gewinnanteilscheines an die Stelle des in Absatz 1 genannten Termins.

§23 Nicht lieferbare Wertpapiere; Ersatzurkunden

- (1) Nicht lieferbar sind Wertpapiere, die
- gefälscht oder verfälscht sind,
 - unvollständig oder unvollständig ausgefertigt sind,
 - wesentliche Beschädigungen aufweisen, oder
 - aufgeboten oder mit Opposition belegt sind; nach der Verkehrsauffassung gelten als mit Opposition belegt auch solche, die in der Oppositionsliste der „Wertpapier-Mitteilungen“ aufgeführt sind.

(2) – (5) ...

§25 Geschäfte in Namensaktien

Ist die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 68 Abs.2 AktG) oder können die Rechte des Erwerbers erst nach Eintragung in das Aktienbuch ausgeübt werden (§ 67 Abs.2 AktG), gibt die Verweigerung der Zustimmung oder der Umschreibung dem Käufer keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises oder auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Verweigerung auf einem Mangel beruht, der den Indossamenten, der Blankozession oder dem Blankoumschreibungsantrag anhaftet. Der Erwerber ist zur Übertragung der Namensaktie an einen Dritten ermächtigt.

§26 Lieferbarkeit von Namensaktien

(1) Namensaktien sind lieferbar, wenn die letzte Übertragung (§ 68 Abs. 1 AktG) und nur diese durch ein Blankoindossament ausgedrückt ist.

(2) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 Abs.2 AktG), sind auch lieferbar, wenn die letzte Übertragung und nur diese durch Blankozession erfolgte oder wenn den Aktien Blankoumschreibungsanträge des Verkäufers beigelegt sind.

§27 Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien

(1) Betrifft ein Geschäft nicht voll eingezahlte Aktien, hat der Käufer innerhalb von zehn Börsentagen nach Lieferung dem Verkäufer nachzuweisen, dass er die Umschreibung auf den neuen Aktionär bei der Gesellschaft beantragt hat. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, kann der Verkäufer von ihm Sicherheitsleistung in Höhe der noch nicht geleisteten Einzahlung verlangen. Auch bei rechtzeitiger Antragstellung hat der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen Sicherheit zu leisten, wenn die Aktien nicht innerhalb von acht Wochen nach Lieferung auf den neuen Aktionär umgeschrieben worden sind.

(2) Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gegenüber dem Verkäufer entfällt, wenn der Käufer bereits der Gesellschaft Sicherheit geleistet hat, um die Umschreibung zu erreichen.

(3) Eine dem Verkäufer geleistete Sicherheit wird frei, sobald der neue Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist. Zum Nachweis der Eintragung genügt eine entsprechende Erklärung der Gesellschaft.

(4) Die Kosten der Umschreibung hat der Käufer zu tragen.

§28 Geschäfte in auslosbaren, gesamt-fälligen und kündbaren Wertpapieren

(1) Die Preisnotierung von Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor dem von der Geschäftsführung mitgeteilten Auslosungstermin ausgesetzt. Am zweiten Börsentag nach dem Auslosungstag wird die Notierung wieder aufgenommen.

(2) Die Notierung gesamt-fälliger oder gekündigter Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor Fälligkeit eingestellt. Das gilt auch für Wandelschuldverschrei-

bungen und Optionsanleihen; bei Options-scheinen wird die Notierung mindestens zwei Börsentage vor dem Ablauf des Optionsrechts eingestellt. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung hiervon abweichende Regelungen treffen. Bei Wandelanleihen, bei denen das Wandelrecht vor dem Tag der Einstellung der amtlichen Notierung wegen Endfälligkeit endet, wird im Kursblatt bis zur Notierungseinstellung darauf hingewiesen, dass sich die Notierung der Anleihe „ex Wandelrecht“ versteht.

(3) Bei der Mitteilung von freiwilligen Rückkauf- oder Umtauschgeboten sowie von vorzeitigen Kündigungen oder Teilkündigungen von Schuldverschreibungen wird die amtliche Notierung für die betreffenden Wertpapiere sofort bis einschließlich zwei Börsentage nach der öffentlichen Bekanntgabe einer solchen Maßnahme ausgesetzt.

(4) Bei der Mitteilung der Kündigung bestimmter Stücke oder Stückelungen wird die Lieferbarkeit dieser Stücke oder Stückelungen sofort zurückgenommen.

(5) Bei Auslosungen und Teilkündigungen müssen Geschäfte, die vor der Aussetzung der Notierung abgeschlossen wurden, am Tage vor der Auslosung bzw. der Teilkündigung erfüllt sein.

(6) Sind Stücke geliefert, die nach dem Abschluss tag bis zum Tag vor der Lieferung ausgelost oder gekündigt sind, hat der Käufer das Recht, binnen zehn Börsentagen nach dem Lieferungstag den Umtausch gegen nicht ausgeloste bzw. nicht gekündigte Stücke zu verlangen.

(7) Hat der Verkäufer bis zum Tage vor der Auslosung weder die Stücke geliefert noch schriftlich oder fernschriftlich Nummernaufgabe erteilt und ist dem Käufer dadurch der Vorteil der Auslosung bzw. der Kündigung entgangen, kann der Käufer hierfür eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich aus dem Betrag, der sich als Differenz zwischen dem Rückzahlungskurs und dem Preis des betreffenden Geschäfts ergibt, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen Rückzahlungssumme und Restumlauf vor Auslosung bzw. Kündigung.

§29 Nebenrechte und -pflichten

Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu liefern, die bei Geschäftsabschluss bestanden. Für die mit der Eurex Clearing AG zustande kommenden Geschäfte bestimmt sich die Behandlung der Rechte und Pflichten aus Wertpapieren nach den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.

§46 Börsentage

(1) Als Börsentag gilt jeder Tag, an dem eine Börsenversammlung stattfindet und die Möglichkeit bestand, alle zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere zu handeln, unabhängig davon, ob für einzelne Wertpapiere die amtliche Notierung bzw. Preisfeststellung ausgesetzt war.

(2) Für den Handel in Devisen und in Edelmetallen gilt Absatz 1 entsprechend.

A. Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber die Karte in deutschen Debitkartensystemen zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, nutzen.

II. Allgemeine Regeln

1. Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten elektronisch sperren.

2. Finanzielle Nutzungsgrenzen

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

3. Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen Karte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen.

Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (zum Beispiel durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

4. Sperre und Einziehung der Karte

Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (zum Beispiel an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die Bank wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Kontoinhaber unverzüglich.

5. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

5.1 Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

5.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie missbräuchlich eingesetzt werden kann.

5.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos Geld am Geldautomaten abzuheben.

5.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige).

Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank und die IBAN angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten.

Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene Karte muss sich der Kontoinhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Kontoinhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(3) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten.

6. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

7. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

8. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

9. Entgelte

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Kontoinhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 AGB Banken.

10. Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Kontoinhaber, die keine Verbraucher sind, informiert die Bank zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem vereinbarten Rechnungsabschluss.

11. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

11.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

11.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. 8 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Kontoinhabers nach den

Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kontoinhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 11.3.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Kontoinhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

11.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 11.1 oder 11.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.

Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- € je Kartenzahlung begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenzahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

11.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 11.1 bis 11.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens sechs Wochen nach Rechnungsabschluss darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 11.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Hat der Kunde nicht bereits innerhalb der oben genannten Frist die Buchungen genehmigt, so sind Ansprüche der Bank nach Nr. 12.1 bis 12.3 ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der Frist beginnt auch hier nur, wenn die Bank den Kunden über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

(2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

12. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

12.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN oder werden sie ihm gestohlen und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten, so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 150,- € ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, ohne dass ein Verlust oder Diebstahl der Karte oder PIN vorliegt, haftet der Kontoinhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 150,- €, wenn der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Karte oder PIN schuldhaft verletzt hat.

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher, trägt der Kontoinhaber den aufgrund einer nicht autorisierten Kartenverfügung entstehenden Schaden nach Abs. 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 150,- € hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. 1 bis 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht

die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

12.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1. Geldautomaten-Service

1.1 Verfügungsrahmen der Karte

Verfügungen an Geldautomaten sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen.

Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde.

Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten.

B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

1. Besondere Bedingungen

Für weitere von der Bank für die Karte bereitgestellte Service-Leistungen gelten besondere Bedingungen, die vor Inanspruchnahme mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.

2. Vereinbarung über die Nutzungsarten

Die Bank vereinbart mit dem Kontoinhaber, welche Dienstleistungen er mit der Karte in Anspruch nehmen kann.

C. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Änderung der Geschäftsbedingungen und die außergerichtliche Streitschlichtung und sonstigen Beschwerdemöglichkeiten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

1. Einlieferung

1.1 Der Hinterleger hat das Verwahrstück so zu verschließen und so zu versiegeln oder zu plombieren, dass es ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht geöffnet werden kann. Name und Anschrift des Hinterlegers sind auf dem Verwahrstück deutlich zu vermerken.

1.2 Die Bank versieht jedes Verwahrstück mit einer Nummer und erteilt eine Empfangsbestätigung.

2. Aufbewahrungsstelle

Die Bank wird das Verwahrstück möglichst bei der Einlieferungsstelle verwahren; die Verwahrung bei einer anderen Geschäftsstelle ist ebenfalls zulässig.

3. Vollmacht und deren Widerruf

Eine Vollmacht zur Entgegennahme des Verwahrstückes kann nur von allen Hinterlegern gleichzeitig erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Hinterleger führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

4. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Verwahrstückes

4.1 Die Bank nimmt von dem Inhalt des Verwahrstückes und den Rechten daran keine Kenntnis; der Hinterleger hat dafür zu sorgen, dass die von ihm im Verwahrstück aufbewahrten Sachen nicht durch in ihnen selbst begründete Schadensursachen – wie z. B. durch Feuchtigkeit, Rost oder Motten – leiden.

4.2 Der Hinterleger darf in dem Verwahrstück keine gefährlichen – insbesondere feuergefährlichen – Sachen aufbewahren.

5. Herausgabe

Die Bank gibt das Verwahrstück gegen Quittierung eines Empfangsberechtigten heraus. Sie ist nicht verpflichtet, den Inhalt oder Teile des Inhalts zu übersenden.

6. Kündigung

6.1 Der Hinterleger bzw. sein Bevollmächtigter kann das Verwahrstück jederzeit von der Bank zurückfordern. Die Bank kann die Rücknahme des Verwahrstückes mit einer Frist von drei Monaten verlangen.

6.2 Nimmt der Hinterleger das Verwahrstück nicht innerhalb von drei Monaten zurück, so ist die Bank berechtigt, das Verwahrstück in Gegenwart eines Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls öffnen zu lassen. Sie wird sich bemühen, den Hinterleger vorher zu benachrichtigen. Sie darf das Verwahrstück bei einer Hinterlegungsstelle hinterlegen.

1. Einzelzutrittsrecht, Widerruf

1.1 Ist das Schrankfach von mehreren Personen gemietet, ist jeder allein zutrittsberechtigt.

1.2 Jeder Mieter kann die Einzelzutrittsberechtigung des anderen Mieters jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann sind die Mieter nur noch gemeinsam zutrittsberechtigt.

2. Zutritt

Die Bank kann den Zutritt zum Schrankfach davon abhängig machen, dass der Mieter oder ein Bevollmächtigter seine Zutrittsberechtigung nachweist (z. B. durch Vorlage eines amtlichen Ausweises sowie einer Einlasskarte).

3. Pflichten des Mieters

3.1 Der Mieter hat die Schlüssel und sonstige Zutrittsmedien sorgfältig aufzubewahren und bei Vertragsende zurückzugeben. Ein Verlust ist der Bank unverzüglich anzuzeigen.

3.2 Ist für den Zutritt des Schrankfaches eine Geheimzahl zu verwenden, hat der Mieter zur Vermeidung von Missbräuchen dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

4. Verantwortlichkeit für den Schrankfachinhalt

Die Bank nimmt von dem Schrankfachinhalt keine Kenntnis; der Mieter hat dafür zu sorgen, dass der Schrankfachinhalt nicht durch in den eingebrachten Gegenständen selbst begründete Schadensursachen – wie z. B. durch Feuchtigkeit, Rost oder Motten – leidet. Der Mieter darf das Schrankfach nicht zur Aufbewahrung von gefährlichen – insbesondere feuergefährlichen – Sachen benutzen.

5. Vollmacht und deren Widerruf

Eine Schrankfachvollmacht kann nur von allen Mietern gemeinsam erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Mieter führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

6. Mietdauer, Kündigung

6.1 Das Mietverhältnis kann vom Mieter jederzeit, von der Bank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Mehrere Mieter können das Kündigungsrecht nur gemeinsam ausüben.

6.2 Räumt der Mieter das Schrankfach innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende nicht, so ist die Bank berechtigt, das Schrankfach auf Kosten des Mieters in Gegenwart eines Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls öffnen zu lassen. Sie wird sich bemühen, den Mieter vorher zu benachrichtigen und darf den Inhalt des Schrankfachs hinterlegen.

Begriffsbestimmungen

1. Für Notare werden Anderkonten und Anderdepots (beide im folgenden „Anderkonten“ genannt) als Sonderkonten für fremde Gelder und Wertpapiere, die ihnen als Notare anvertraut wurden, eingerichtet. Der Bank gegenüber ist nur der Notar berechtigt und verpflichtet.

Kontoeröffnung

2. Bei jeder Kontoeröffnung ist der Notar verpflichtet, den Namen und die Anschrift desjenigen mitzuteilen, für dessen Rechnung er handelt¹. Wird das Anderkonto vom Notar für einen anderen als den nach Satz 1 benannten wirtschaftlich Berechtigten wiederverwendet, ist der Notar verpflichtet, unverzüglich Name und Anschrift des neuen wirtschaftlich Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Auf Wunsch des Notars kann die Bank weitere Anderkonten auch ohne schriftlichen Kontoeröffnungsantrag einrichten.

3. Ist der Notar auch Rechtsanwalt (Anwaltsnotar), so führt die Bank das Anderkonto als Rechtsanwaltsanderkonto, sofern er nicht beantragt hat, das Anderkonto als Notaranderkonto zu führen.

Kontoführung

4. Der Notar darf Werte, die ihm nicht als Notar anvertraut wurden, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen.

5. Die Eigenschaft eines Kontos als Anderkonto kann nicht aufgehoben werden. Ist der Notar auch Rechtsanwalt (Anwaltsnotar), so kann er bestimmen, dass ein Anderkonto in Zukunft als Rechtsanwaltsanderkonto zu führen ist.

6. Die Bank nimmt unbeschadet der Regelung in Nr.2 Satz 1 und 2 keine Kenntnis davon, wer bei einem Anderkonto Rechte gegen den Notar geltend zu machen befugt ist. Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto oder auf Auskunft über ein Anderkonto bestehen der Bank gegenüber nicht; die Bank ist demgemäß nicht berechtigt, einem Dritten Verfügungen über ein Anderkonto zu gestatten oder Auskunft über das Anderkonto zu erteilen, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto im Interesse des Dritten errichtet worden ist.

7. Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Notars in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Anderkonto auf ein Eigenkonto handelt.

8. Ansprüche gegen die Bank aus Anderkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

9. Im Falle der Pfändung wird die Bank den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Anderkonto hinweisen.

10. Die Bank wird bei einem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

Verfügbungsbefugnis und Rechtsnachfolge

11. Über das Notaranderkonto darf nur der Notar persönlich, dessen amtlich bestellter Vertreter oder der Notariatsverwalter oder eine sonstige nach § 54b Absatz 3 Beurkundungsgesetz berechtigte Person verfügen.

Wenn der Notar oder Notariatsverwalter aus rechtlichen Gründen (z.B. Erlöschen des Amtes, Verlegung des Amtssitzes, vorläufige Amtsenthebung) an der Amtsausübung gehindert ist, endet seine Verfügungsbefugnis.

Nach einer vorläufigen Amtsenthebung steht die Verfügungsbefugnis dem von der Landesjustizverwaltung wegen der Amtsenthebung bestellten Vertreter oder Notariatsverwalter zu, vor dessen Bestellung der zuständigen Notarkammer. Bis zur Bestellung eines Vertreters oder Notariatsverwalters bleibt der Notar Kontoinhaber ohne Verfügungsbefugnis (§ 55 Abs.2 Satz 3 Bundesnotarordnung). Mit der Bestellung wird der Notariatsverwalter Kontoinhaber (§ 58 Abs.1 Bundesnotarordnung).

In den übrigen Fällen wird die zuständige Notarkammer Kontoinhaber, bis die Landesjustizverwaltung einen Notariatsverwalter bestellt oder einem anderen Notar die Verfügungsbefugnis übertragen hat (§ 54b Abs.3 Satz 2 Beurkundungsgesetz).

Einzelverwahrung von fremden Wertpapieren und Kostbarkeiten

12. Für die Einzelverwahrung von fremden Wertpapieren und Kostbarkeiten, die nicht unter Verwendung eines Anderkontos erfolgt, gelten auf Antrag des Notars die vorstehenden Bedingungen mit Ausnahme von Nr.2 sinngemäß.

¹ Im Konto-Dokumentationsbogen ist dies zu vermerken.

Begriffsbestimmungen

1.1 Für Rechtsanwälte oder Gesellschaften von Rechtsanwälten² (im weiteren: „Kontoinhaber“) werden Anderkonten und Anderdepots (beide im folgenden „Anderkonten“ genannt) eingerichtet. Diese dienen der Verwahrung von Vermögenswerten eines Mandanten, die dem Kontoinhaber anvertraut wurden. Der Bank gegenüber ist nur der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

1.2 Ein Sammelanderkonto dient der Verwahrung von Vermögenswerten verschiedener Mandanten.

Kontoeröffnung

2.1 Bei jeder Kontoeröffnung ist der Kontoinhaber verpflichtet, den Namen und die Anschrift desjenigen mitzuteilen, für dessen Rechnung er handelt (wirtschaftlich Berechtigter)³. Wird das Anderkonto vom Kontoinhaber für einen anderen als den nach Satz 1 benannten wirtschaftlich Berechtigten wiederverwendet, ist der Kontoinhaber verpflichtet, unverzüglich Name und Anschrift des neuen wirtschaftlich Berechtigten schriftlich mitzuteilen.

2.2 Beantragt der Kontoinhaber die Eröffnung eines Sammelanderkontos, so ist dieses als „Sammelanderkonto“ kenntlich zu machen⁴. Nr. 2 Abs. 1 gilt nicht für Sammelanderkonten, jedoch ist der Kontoinhaber auf Verlangen der Bank verpflichtet, Namen und Anschrift des oder der wirtschaftlich Berechtigten schriftlich mitzuteilen.

2.3 Auf Wunsch des Kontoinhabers kann die Bank weitere Anderkonten auch ohne schriftlichen Kontoeröffnungsantrag einrichten.

3. Ist der Rechtsanwalt auch Notar (Anwaltsnotar, Notaranwalt) oder Patentanwalt, so führt die Bank seine Anderkonten als Rechtsanwalts- Anderkonten, sofern er nicht beantragt hat, ein Anderkonto als Notar- oder als Patentanwalts-Anderkonto zu führen.

Kontoführung

4. Der Kontoinhaber darf Werte, die seinen eigenen Zwecken dienen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen. Diese Werte sind auf ein Eigenkonto zu übertragen.

5. Der Kontoinhaber sorgt dafür, dass auf einem Sammelanderkonto in der Regel Werte über 15.000,- € für einen einzelnen Mandanten nicht länger als einen Monat verbleiben.

6. Die Eigenschaft eines Kontos als Anderkonto kann nicht aufgehoben werden. Ist der Rechtsanwalt auch Notar (Anwaltsnotar, Notaranwalt) oder Patentanwalt, so kann er bestimmen, dass ein Anderkonto in Zukunft als Notar- oder als Patentanwalts-Anderkonto zu führen ist.

7. Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Rechtsanwalt, Notar, Notarassessor, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten erteilen.

8. Die Bank nimmt unbeschadet der Regelung in Nr. 2 Abs. 1 keine Kenntnis vom Rechtsverhältnis zwischen Kontoinhaber und seinem Mandanten. Rechte des Mandanten auf Leistung aus einem Anderkonto oder auf Auskunft über ein Anderkonto bestehen der Bank gegenüber nicht; die Bank ist demgemäß nicht berechtigt, dem Mandanten Verfügungen über ein Anderkonto zu gestatten oder Auskunft über das Anderkonto zu erteilen, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto im Interesse des Mandanten errichtet worden ist.

9. Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Anderkonto auf ein Eigenkonto handelt.

10. Ansprüche gegen die Bank aus Anderkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

11. Im Falle der Pfändung wird die Bank den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Anderkonto hinweisen.

12. Die Bank wird bei einem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

Rechtsnachfolge

13.1 Wird das Anderkonto als Einzelkonto für einen Rechtsanwalt geführt, so wird im Falle seines Todes die zuständige Rechtsanwaltskammer oder die von ihr bestimmte Person Kontoinhaber, bis die Landesjustizverwaltung einen Abwickler bestellt.

13.2 Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Kontoinhaber infolge Zurücknahme oder Erlöschens seiner Zulassung aus der Rechtsanwaltschaft ausscheidet oder gegen ihn ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist. Wird im Falle eines Berufs- oder Vertretungsverbots von der Landesjustizverwaltung ein Vertreter für den Kontoinhaber bestellt, so tritt dieser an die Stelle der in Absatz 1 genannten Personen. Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Rechtsanwalts wird durch ein Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt (§ 155 Abs. 5 BRAO).

² Gesellschaften von Rechtsanwälten sind Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der Partnerschaftsgesellschaft und der Rechtsanwalts-GmbH.

³ Im Konto-Dokumentationsbogen ist dies zu vermerken.

⁴ Im Konto-Dokumentationsbogen ist dies zu vermerken.

Begriffsbestimmungen

1.1 Für Patentanwälte oder Gesellschaften von Patentanwälten⁵ (im weiteren: Kontoinhaber) werden Anderkonten und Anderdepots (beide im folgenden „Anderkonten“ genannt) eingerichtet. Diese dienen der Verwahrung von Vermögenswerten eines Mandanten, die dem Kontoinhaber anvertraut wurden. Der Bank gegenüber ist nur der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

1.2 Ein Sammelanderkonto dient der Verwahrung von Vermögenswerten verschiedener Mandanten.

Kontoeröffnung

2.1 Bei jeder Kontoeröffnung ist der Kontoinhaber verpflichtet, den Namen und die Anschrift desjenigen mitzuteilen, für dessen Rechnung er handelt (wirtschaftlich Berechtigter)⁶. Wird das Anderkonto vom Kontoinhaber für einen anderen als den nach Satz 1 benannten wirtschaftlich Berechtigten wiederverwendet, ist der Kontoinhaber verpflichtet, unverzüglich Name und Anschrift des neuen wirtschaftlich Berechtigten schriftlich mitzuteilen.

2.2 Beantragt der Kontoinhaber die Eröffnung eines Sammelanderkontos, so ist dieses als „Sammelanderkonto“ kenntlich zu machen⁷. Nr. 2 Abs. 1 gilt nicht für Sammelanderkonten, jedoch ist der Kontoinhaber auf Verlangen der Bank verpflichtet, Namen und Anschrift des oder der wirtschaftlich Berechtigten schriftlich mitzuteilen.

2.3 Auf Wunsch des Kontoinhabers kann die Bank weitere Anderkonten auch ohne schriftlichen Kontoeröffnungsantrag einrichten.

3. Ist der Patentanwalt auch Rechtsanwalt, so führt die Bank seine Anderkonten als Rechtsanwalts-Anderkonten, sofern er nicht beantragt hat, ein Anderkonto als Patentanwalts-Anderkonto zu führen.

Kontoführung

4. Der Kontoinhaber darf Werte, die seinen eigenen Zwecken dienen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen. Diese Werte sind auf ein Eigenkonto zu übertragen.

5. Der Kontoinhaber sorgt dafür, dass auf einem Sammelanderkonto in der Regel Werte über 15.000,- € für einen einzelnen Mandanten nicht länger als einen Monat verbleiben.

6. Die Eigenschaft eines Kontos als Anderkonto kann nicht aufgehoben werden. Ist der Patentanwalt auch Rechtsanwalt, so kann er bestimmen, dass ein Anderkonto in Zukunft als Rechtsanwalts-Anderkonto zu führen ist.

7. Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Patentanwalt, Rechtsanwalt, Notar, Notarassessor, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten erteilen.

8. Die Bank nimmt unbeschadet der Regelung in Nr. 2 Abs. 1 keine Kenntnis vom Rechtsverhältnis zwischen Kontoinhaber und seinem Mandanten. Rechte des Mandanten auf Leistung aus einem Anderkonto oder auf Auskunft über ein Anderkonto bestehen der Bank gegenüber nicht; die Bank ist demgemäß nicht berechtigt, dem Mandanten Verfügungen über ein Anderkonto zu gestatten oder Auskunft über das Anderkonto zu erteilen, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto im Interesse des Mandanten errichtet worden ist.

9. Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Anderkonto auf ein Eigenkonto handelt.

10. Ansprüche gegen die Bank aus Anderkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

11. Im Falle der Pfändung wird die Bank den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Anderkonto hinweisen.

12. Die Bank wird bei einem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

Rechtsnachfolge

13.1 Wird das Anderkonto als Einzelkonto für einen Patentanwalt geführt, so wird im Falle seines Todes das Patentamt oder die von ihr bestimmte Person Kontoinhaber, bis der Präsident des Patentamts einen Abwickler bestellt.

13.2 Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Kontoinhaber infolge Zurücknahme oder Erlöschens seiner Zulassung aus der Patentanwaltschaft ausscheidet oder gegen ihn ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist. Wird im Falle eines Berufs- oder Vertretungsverbots vom Präsidenten des Patentamts ein Vertreter für den Kontoinhaber bestellt, so tritt dieser an die Stelle der in Absatz 1 genannten Personen. Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Patentamts wird durch ein Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt (§ 137 Abs. 5 Patentanwaltsordnung).

⁵ Gesellschaften von Patentanwälten sind Zusammenschlüsse von Patentanwälten in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der Partnerschaftsgesellschaft und der Patentanwalts-GmbH.

⁶ Im Konto-Dokumentationsbogen ist dies zu vermerken.

⁷ Im Konto-Dokumentationsbogen ist dies zu vermerken.

Begriffsbestimmungen

1. Für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und Steuerberatungsgesellschaften (im weiteren: „Kontoinhaber“) werden Anderkonten und Anderdepots (beide im folgenden „Anderkonten“ genannt) eingerichtet. Diese dienen der Verwahrung von Vermögenswerten eines Mandanten, die dem Kontoinhaber anvertraut wurden. Der Bank gegenüber ist nur der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

Kontoeröffnung

2. Bei jeder Kontoeröffnung ist der Kontoinhaber verpflichtet, den Namen und die Anschrift desjenigen mitzuteilen, für dessen Rechnung er handelt (wirtschaftlich Berechtigter)⁸. Wird das Anderkonto vom Kontoinhaber für einen anderen als den nach Satz 1 benannten wirtschaftlich Berechtigten wiederverwendet, ist der Kontoinhaber verpflichtet, unverzüglich Name und Anschrift des neuen wirtschaftlich Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Auf Wunsch des Kontoinhabers kann die Bank weitere Anderkonten auch ohne schriftlichen Kontoeröffnungsantrag einrichten.

Kontoführung

3. Der Kontoinhaber darf Werte, die seinen eigenen Zwecken dienen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen. Diese Werte sind auf ein Eigenkonto zu übertragen.

4. Die Eigenschaft eines Kontos als Anderkonto kann nicht aufgehoben werden.

5. Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwalt, Notar, Notar-assessor oder Patentanwalt erteilen.

6. Die Bank nimmt unbeschadet der Regelung in Nr. 2 keine Kenntnis vom Rechtsverhältnis zwischen Kontoinhaber und seinem Mandanten. Rechte des Mandanten auf Leistung aus einem Anderkonto oder auf Auskunft über ein Anderkonto bestehen der Bank gegenüber nicht; die Bank ist demgemäß nicht berechtigt, dem Mandanten Verfügungen über ein Anderkonto zu gestatten oder Auskunft über das Anderkonto zu erteilen, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto im Interesse des Mandanten errichtet worden ist.

7. Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Anderkonto auf ein Eigenkonto handelt.

8. Ansprüche gegen die Bank aus Anderkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

9. Im Falle der Pfändung wird die Bank den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Anderkonto hinweisen.

10. Die Bank wird bei einem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

Rechtsnachfolge

11.1 Wird das Anderkonto als Einzelkonto für einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten geführt, so wird im Falle seines Todes die zuständige Berufskammer oder die von ihr bestimmte Person Kontoinhaber, bis die zuständige Berufskammer einen Abwickler bestellt.

11.2 Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Kontoinhaber infolge Zurücknahme oder Erlöschens seiner Zulassung aus dem Personenkreis der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ausscheidet oder gegen ihn ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist. Wird im Falle eines Berufs- oder Vertretungsverbots von der zuständigen Berufskammer ein Vertreter für den Kontoinhaber bestellt, so tritt dieser an die Stelle der in Absatz 1 genannten Personen. Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten wird durch ein Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt (§ 144 Abs. 4 Wirtschaftsprüferordnung; § 139 Abs. 5 StBerG).

⁸ Im Konto-Dokumentationsbogen ist dies zu vermerken.

Preis- und Leistungsverzeichnis

Stand 26.06.2017

Inhalt

1. Girokonten und Karten	3
2. Zahlungsverkehr	6
3. Kreditgeschäft	11
4. Wertpapiergeschäft	13
5. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften	19
6. Spareinlagen und Termingelder	19
7. Sonstiges	21
Allgemeine Informationen zur Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG	21
Außergerichtliche Streitschlichtung	21

1. Girokonten und Karten

1.1	Privatkonten	Kontoführung und weitere Gebühren
	11213 Girokonto Grundgebühr Voraussetzung ist eine positive Bonität	kostenfrei inklusive kostenfreier Maestro Card und kostenfreier VISA VarioCard
	Erfolgreiche beleg hafte Überweisungen, pro Einzelfall	€ 1,50
	Beleglose Überweisungen, pro Einzelfall	€ 0,00
	Aufträge Zahlungsverkehr, telefonisch durch Mitarbeiter, pro Einzelfall	€ 1,50
	Guthabenverzinsung	0,10 % p.a.
	Giro4Free Grundgebühr – Bei einem mtl. Geldeingang von mind. € 1.250 und/oder Select Kunden – Bei einem mtl. Geldeingang unter € 1.250 und einem Anlagevolumen* von mind. € 20.000 – Bei einem mtl. Geldeingang unter € 1.250 und einem Anlagevolumen* unter € 20.000 *Girokontoguthaben ausgeschlossen	kostenfrei € 4,95 Monat € 9,50 Monat inklusive kostenfreier Maestro Card
	Erfolgreiche beleg hafte Überweisungen, pro Einzelfall	€ 1,50
	Beleglose Überweisungen, pro Einzelfall	€ 0,00
	Aufträge Zahlungsverkehr, telefonisch durch Mitarbeiter, pro Einzelfall	€ 1,50
	GiroStar Grundgebühr Voraussetzung ist ein regelmäßiger Geldeingang von mind. € 1.250,00 monatlich. ¹	€ 7,99 pro Monat inklusive kostenfreier Maestro Card
	Erfolgreiche beleg hafte Überweisungen, pro Einzelfall	€ 0,00
	Beleglose Überweisungen, pro Einzelfall	€ 0,00
	Aufträge Zahlungsverkehr, telefonisch durch Mitarbeiter, pro Einzelfall	€ 1,50
	GiroBasic Grundgebühr	€ 9,50 pro Monat inklusive Maestro Card (Bonität vorausgesetzt)
	Erfolgreiche beleg hafte Überweisungen, pro Einzelfall	€ 0,00
	Beleglose Überweisungen, pro Einzelfall	€ 0,00
	Aufträge Zahlungsverkehr, telefonisch durch Mitarbeiter, pro Einzelfall	€ 1,50
	GiroStart Grundgebühr für Schüler, Auszubildende und Studenten bis 31 Jahre ²	kostenfrei inklusive kostenfreier Maestro Card und VISA VarioCard
	Erfolgreiche beleg hafte Überweisungen, pro Einzelfall	€ 1,50
	Beleglose Überweisungen, pro Einzelfall	€ 0,00
	Aufträge Zahlungsverkehr, telefonisch durch Mitarbeiter, pro Einzelfall	€ 1,50
	Basiskonto Grundgebühr	€ 6,95 pro Monat inklusive Maestro Card (Bonität vorausgesetzt)
	Erfolgreiche beleg hafte Überweisungen, pro Einzelfall	€ 0,00
	Beleglose Überweisungen, pro Einzelfall	€ 0,00
1.2	Geschäftskonten	Gebühren
	BusinessBasic Grundgebühr Voraussetzung: Geschäftskunden, Freiberufler, Geschäftskunden mit einem hohen Jahresumsatz, Heilberufe, Einzelkaufleute, Vereine und Stiftungen, aktive Freiberufler, Familienunternehmen, Treuhänder	€ 4,99
	Erfolgreiche beleg hafte Überweisung/Lastschrift, pro Einzelfall (Zahlungsein- und ausgänge)	€ 0,95
	Beleglose Überweisung/Lastschrift, pro Einzelfall (Zahlungsein- und ausgänge)	€ 0,30
	Barein-/Auszahlungen	€ 0,95
	Scheckeinreichungen Buchungsgebühren	€ 0,95
	Daueraufträge (SEPA): Einrichtung und Änderung	€ 3,00
	BusinessStar Grundgebühr Voraussetzung: Geschäftskunden, Freiberufler, Geschäftskunden mit einem hohen Jahresumsatz, Heilberufe, Einzelkaufleute, Vereine und Stiftungen, aktive Freiberufler, Familienunternehmen, Treuhänder	€ 9,99
	Guthabenverzinsung Anlagebetrag	0,00% p.a.
	Erfolgreiche beleg hafte Überweisung/Lastschrift, pro Einzelfall (Zahlungsein- und ausgänge)	€ 0,95
	Beleglose Überweisung/Lastschrift, pro Einzelfall (Zahlungsein- und ausgänge)	€ 0,10
	Barein-/Auszahlungen	€ 0,95
	Scheckeinreichungen Buchungsgebühren	€ 0,95
	Daueraufträge (SEPA): Einrichtung und Änderung	€ 3,00

¹Positive Bonität und Schufaauskunft sowie Einreichung der letzten drei Einkommensnachweise.

²Positive Schufaauskunft vorausgesetzt.

1.3	Privatkonten/Geschäftskonten		
	1.3.1 Privatkonten	Zinsen	
	Sollzinssatz p.a. (veränderlich) Die Zinssätze gelten jeweils für den gesamten Betrag der Inanspruchnahme.	7,49 % 11213 Girokonto	11,30 % (€ 500,00 zinsfreie Komfortzone bei GiroStar)
	Sollzinssatz p.a. (veränderlich) für geduldete Überziehung Die Zinssätze gelten jeweils für den Betrag oberhalb des eingeräumten Limits.	7,49 % 11213 Girokonto	7,45 % bei GiroStart
	1.3.2 Geschäftskonten	Zinsen	
	Sollzinssatz p.a. (veränderlich) Die Zinssätze gelten jeweils für den gesamten Saldo, ohne Berücksichtigung des eingeräumten Limits.	9,75 %	
	Sollzinssatz p.a. (veränderlich) für geduldete Überziehung Die Zinssätze gelten jeweils für den Betrag oberhalb des eingeräumten Limits.	14,25 %	

1.4	Privatkonten Kontoauszüge	Kontoauszugsgebühren
	Kontoauszug in der vereinbarten Art und Häufigkeit	in Kontoführungsentgelt enthalten
	Kontoauszug am Kontoauszugsdrucker (KAD)	kostenfrei
	Bereitstellung und gegebenenfalls Versand des Kontoauszuges auf Kundenwunsch über die vereinbarte Art und Häufigkeit hinaus in Form von: Tages-, Monatsauszug	Porto
	Zusendung der gesammelten Abholerpost auf Kundenwunsch	Porto
	Kontoauszugsduplikate/Nachdruckauftrag (pro Monat)	< 60 Tage: € 5,00 > 60 Tage: € 11,00 > 90 Tage: € 20,00

1.5	Karten	
	1.5.1 Zahlungsverkehr/Internetbanking und Ordering mit Chipkarte	Entgelt
	Ausgabe einer Ersatz-Chipkarte Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist.	€ 15,00
	1.5.2 Zahlungskarten	Gebühren
	Kundenkarte	€ 5,50 (jährlich)
	Maestro Card ohne Geldkartenfunktion	€ 5,50 (jährlich) im Zusammenhang mit dem Giro4Free Konto, dem GiroStar Konto, dem GiroStart und dem GiroBasic für jeden Kontoinhaber kostenfrei
	Maestro Card mit Geldkartenfunktion	€ 5,50 (jährlich)
	Maestro Card als Zusatzkarte mit/ohne Geldkartenfunktion	€ 5,50 (jährlich)
	Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte bei Beschädigung, Zerstörung oder sonstigem Untergang der Karte Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist.	€ 5,50
	Einsatz der Maestro Card an Terminals von Handels- und Dienstleistungsunternehmen – in EUR innerhalb der EWR ³ – für sonstige Verfügungen	kostenfrei 1% vom Verfügungsbetrag ⁴ , mind. € 1,00
	GeldKarte laden an Geldautomaten fremder Kreditinstitute	€ 1,02

³Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Zypern und die Länder Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen und Schweiz.

⁴Hinweis: Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsumsätzen ergibt sich aus Kapitel 5 des Verzeichnisses.

1.5.3 Kreditkarten					
Produkt	Jahresgebühr Hauptkarte	Jahresgebühr Zusatzkarte	Sollzinssatz p.a. (veränderlich + nur bei Teilzahlung)	Effektiver Jahreszins (nur bei Teilzahlung)	Gebühr für Auslandseinsatz entfällt bei Einsatz in EURO innerhalb der EWR ³
MasterCard	€ 20,00	€ 16,00	–	–	1,65 % vom Verfügungsbetrag ⁴
MasterCard Gold	€ 70,00	€ 50,00	–	–	1,65 % vom Verfügungsbetrag ⁴
VISA VarioCard	€ 25,00*	€ 20,00*	13,95 %	14,88 %	1,65 % vom Verfügungsbetrag ⁴
*Umsatzabhängige Jahresgebühr. Ab einem Einkaufsumsatz in Höhe von € 2.000,00 pro Gültigkeitsjahr werden die Jahresgebühren für Haupt- und Zusatzkarten erstattet. Die Jahresgebühren der Karten, Bargeldverfügungen, Zinsen, Guthabenauf- und -abbauen auf dem Kreditkartenkonto und sonstige Kartennutzungsentgelte gelten <u>nicht</u> als Umsätze.					
VISA VarioStar Card (nur in Zusammenhang mit dem GiroStar Konto erhältlich)	€ 50,00*	€ 50,00*	13,95 %	14,88 %	1,65 % vom Verfügungsbetrag ⁴
*Umsatzabhängige Jahresgebühr. Ab einem Einkaufsumsatz in Höhe von € 4.000,00 pro Gültigkeitsjahr werden die Jahresgebühren für Haupt- und Zusatzkarten erstattet. Die Jahresgebühren der Karten, Bargeldverfügungen, Zinsen, Guthabenauf- und -abbauen auf dem Kreditkartenkonto und sonstige Kartennutzungsentgelte gelten <u>nicht</u> als Umsätze.					
Select VISA Card ⁵	€ 0,00	€ 0,00	13,95 %	14,88 %	1,65 % vom Verfügungsbetrag ⁴
VISA Card	€ 20,00*	€ 20,00*	–	–	1,65 % vom Verfügungsbetrag ⁴
*Umsatzabhängige Jahresgebühr. Entfällt ab einem Umsatz in Höhe von € 750,00 pro Gültigkeitsjahr. Die Jahresgebühr der Karte sowie Verfügungen an Geldautomaten der Santander Bank in Deutschland gelten <u>nicht</u> als Umsätze.					
Erstellung einer/eines zusätzlich angeforderten Rechnungskopie/Beleges (soweit durch den Kunden zu vertreten)	Ersatzkarte bei Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder sonstigem Untergang der Karte Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist.		PIN-Neuberechnung pro Karte (soweit durch den Kunden zu vertreten)		
€ 10,00	€ 20,00		€ 5,00		

1.5.4 Ausführungsfristen Zahlungskarten	
Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens innerhalb folgender Fristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht:	
Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR ³)	max. 1 Geschäftstag
Kartenzahlungen innerhalb des EWR ³ in anderen EWR-Währungen als Euro	max. 1 Geschäftstag
Kartenzahlungen außerhalb des EWR ³	Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

³Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen und Schweiz.

⁴Hinweis: Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsumsätzen ergibt sich aus Kapitel 5 des Verzeichnisses.

⁵Die Select VISA Card ist nur für Select Kunden erhältlich.

2. Zahlungsverkehr

2.1	Hinweistext zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung
	<p>Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die Bank bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers.</p> <p>Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.</p> <p>Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.</p>

2.2	Entgelte für Barauszahlungen an eigene Kunden am Schalter	
	Auszahlungen mit	eines anderen Zahlungsdienstleisters
	Kundenkarte	entfällt
	Maestro Card	entfällt
	MasterCard/ MasterCard Gold	3,50 %, mind. € 5,50 ⁶
	VISA Card/ VISA VarioCard	3,50 %, mind. € 5,50 ⁶
	VISA VarioStar Card	€ -, - ⁶
	Select VISA Card ⁹	€ -, - ⁶

2.3	Entgelte für Barauszahlungen an eigene Kunden am Geldautomaten			
	Auszahlung	der Santander Bank	eines anderen Zahlungsdienstleisters	
	mit		Für den Fall, dass der GA-betreibende Zahlungsdienstleister ein unmittelbares Kundenentgelt ⁷ erhebt, berechnen wir zusätzlich	
			Kein direktes Kundenentgelt berechnet	
	Kundenkarte	€ -, -	€ -, -	1 %, mind. € 5,00 ⁸
	Maestro Card	€ -, -	€ -, -	1 %, mind. € 5,00 ⁸
	MasterCard/ MasterCard Gold	3,50 %, mind. € 5,50	entfällt	3,50 %, mind. € 5,50 ⁶
	VISA Card/ VISA VarioCard	€ -, -	entfällt	3,50 %, mind. € 5,50 ⁶
	VISA VarioStar Card	€ -, -	entfällt	€ -, - ⁶
	Select VISA Card ⁹	€ -, -	entfällt	€ -, - ⁶

2.4	Bareinzahlung zugunsten Dritter	
	auf alle Konten bei der Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank	kostenfrei

⁶Bei Verfügungen in Fremdwährungen bzw. in Euro außerhalb der EU- und EWR-Staaten wird das Auslandseinsatzentgelt in Höhe von 1,65 % vom Umsatz zusammen mit dem in Euro umgerechneten Verfügungsbetrag eingezogen. Bei Verfügungen in Euro innerhalb der EU- und EWR-Staaten entfällt dieses. Einige Automatenbetreiber im Ausland erheben hinweispflichtige Eigengebühren, die selbst zu tragen sind.

⁷Die Höhe des direkten Entgeltes, das der GA-betreibende Zahlungsdienstleister gegenüber dem Kunden erhebt, richtet sich nach der vor der Auszahlung des Verfügungsbetrages vom GA-betreibenden Zahlungsdienstleister mit dem Karteninhaber getroffenen Vereinbarung.

⁸ Bei Mitgliedsinstituten des Cash Pools ist die Verfügung am Geldautomaten kostenfrei. Ggf. berechnen GA-Betreiber Gebühren bei Verfügungen in Fremdwährungen.

⁹Die Select VISA Card ist nur für Select Kunden erhältlich.

2.5	Reisezahlungsmittel		Gebühren
	Verkauf von Sorten	ab einem Gegenwert von mind. € 250,00	zum jeweiligen Schalter-Verkaufskurs
	Ankauf von Sorten	nur von Kunden der Santander Bank ab einem Gegenwert von mind. € 750,00	zum jeweiligen Schalter-Ankaufkurs
		Inkasso von Münzen und Goldbarren	zum jeweiligen Schalter-Ankaufkurs
	Sortenkasse Frankfurt Roßmarkt	Verkauf/Ankauf von Sorten an Nichtkunden	4,00 € pro Posten

2.6	Überweisungen	
	<p>Allgemeine Bedingungen Geschäftstage der Bank: Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen außer Sonnabenden. Darüber hinaus sind keine Geschäftstage der Bank der 24. und 31. Dezember, sowie Werktage, an denen die kontoführende Stelle der Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z.B. Karneval, Betriebsversammlung) geschlossen hat und diese Tage im Außenbereich der Geschäftsstelle rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden.</p>	
	2.6.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums¹⁰ (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen¹¹	
	2.6.1.1 Überweisungsaufträge	
	Annahmefristen für SEPA-Überweisungsaufträge	
	Beleglose ¹² Aufträge	15:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank
	Beleg hafte Aufträge	15:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank, spät. jedoch 2 Std. vor Schalterschluss der jeweiligen Filiale
	Ausführungsfristen für SEPA-Überweisungsaufträge	
	<p>Ausführungsfristen: Die Ausführungsfrist beginnt mit Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank. Fällt der Zeitpunkt des Zugangs nicht auf einen Geschäftstag der Bank, gilt der Zahlungsauftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Gleiches gilt für Zahlungsaufträge, die der Bank nach den unter 2.5.1.1 genannten Annahmefristen zugehen. Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie folgt eingehet:</p>	
	SEPA-Überweisungsaufträge	
	Belegloser Überweisungsauftrag	spätestens am auf den Zugang des Zahlungsauftrags folgenden Geschäftstag
	Beleg hafter Überweisungsauftrag	spätestens am zweiten auf den Zugang des Zahlungsauftrags folgenden Geschäftstag
	<p>Voraussetzungen: – Der Überweisende hat die IBAN¹³ des Zahlungsempfängers und den BIC¹⁴ des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angegeben. – Das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers nimmt am SEPA-Überweisungsverfahren teil.</p>	
	Überweisungsaufträge in anderen EWR-Währungen	
	Belegloser Überweisungsauftrag	Spätestens am vierten auf den Zugang des Zahlungsauftrags folgenden Geschäftstag
	Beleg hafter Überweisungsauftrag	
	Entgelte für die Ausführung von Überweisungen	
	<p>Hinweis: Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden nicht berechnet, wenn und soweit die Durchführung von Überweisungen bereits mit dem Gesamtpreis der einzelnen Kontopakete abgegolten ist (siehe Kapitel 1.1).</p>	
	Überweisung in der Kontowährung	
	<p>Bei einer Überweisung, die mit keiner Währungsumrechnung verbunden ist, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. (SHARE = Entgeltteilung) Eine abweichende Vereinbarung zur Entgeltregelung ist nicht möglich. Der Zahler trägt folgende Entgelte:</p>	
	Überweisungsformat	Entgelt
	SEPA-Überweisung	Das Entgelt für eine SEPA-Überweisung ist bereits mit dem Gesamtpreis des einzelnen Kontopaketes abgegolten, mit Ausnahme der unter Sonstige Entgelte genannten Positionen. Bei Geschäftskonten wird lediglich das vereinbarte Buchungspostenentgelt belastet. Es gilt der Preis in Euro, wenn der Überweisende die IBAN ¹³ des Zahlungsempfängers und den BIC ¹⁴ des Kreditinstituts des Zahlungsempfängers angibt und das Formular „SEPA-Überweisung Inland & Ausland“ nutzt bzw. den Auftrag im SEPA-Format (ISO 20022) einreicht.

¹⁰Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen und Schweiz.

¹¹Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint, Kroatischer Kuna.

¹²Überweisungen per Telefonbanking, Internetbanking oder Datenfernübertragung (DFÜ).

¹³International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).

¹⁴Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

Auslandsüberweisung in Euro oder einer anderen EWR-Währung	bis € 100,00 STP-fähig ¹⁷	€ 6,00	
	ab € 100,01 STP-fähig ¹⁷	1,50 ‰, mind. € 12,00	
Überweisung in einer anderen Währung als der Kontowährung			
Entgeltpflichtiger	Es gilt Entgeltteilung (SHARE = Überweisender trägt Entgelte bei seiner Bank und Zahlungsempfänger trägt die übrigen Entgelte), sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.		
Folgende abweichende Vereinbarung ist möglich:	OUR-Überweisung = Überweisender trägt alle Entgelte.		
Höhe der Entgelte			
Überweisungsformat	Entgeltvereinbarung		
	SHARE		OUR
Auslandsüberweisung	bis € 100,00 STP-fähig ¹⁷	€ 6,00	Entgelt für eine SHARE-Überweisung zzgl. folgender Fremdbankentgelte: 1,00 ‰, mind. € 25,00, max. € 75,00
	ab € 100,01 STP-fähig ¹⁷	1,50 ‰, mind. € 12,00	
Sonstige Entgelte			
Auf Kundenwunsch separat erstellte Fax- oder SWIFT-Avise für ausgehende Zahlungen			€ 28,00
Zahlung per Bankscheck			zzgl. € 10,00
Überweisung nach Bareinzahlung			zzgl. € 28,00
Bearbeitung eines Überweisungswiderrufes nach Zugang des Überweisungsauftrages			€ 13,00 pro Auftrag
Eilüberweisung			zzgl. € 15,00 pro Auftrag (kein Angebot für Zahlungen im SEPA-Format)
Dauerauftrag-Geschäftskonten Einrichtung/Änderung			€ 3,00
Bei Überweisungen in Fremdwährung			zzgl. 0,25 ‰ Courtage, mind. € 2,50

2.6.1.2 Entgelte bei eingehenden Überweisungen			
Hinweis: Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden nicht berechnet, wenn und soweit die Durchführung von Überweisungen bereits mit dem Gesamtpreis der einzelnen Kontopakete abgegolten ist (siehe Kapitel 1.1).			
Entgeltpflichtiger			
Zahlungseingänge in der Kontowährung werden mit der Entgeltregelung SHARE (Entgeltteilung) ausgeführt. Bei einem Überweisungseingang werden folgende Entgelte berechnet:			
Überweisungsformat	Entgelt		
SEPA-Überweisung	Die Entgelte sind bereits mit dem Gesamtpreis der einzelnen Kontopakete abgegolten, mit Ausnahme der unter Sonstige Entgelte genannten Positionen. Bei Geschäftskonten wird lediglich das vereinbarte Buchungspostenentgelt belastet. Es gilt der Preis in Euro, wenn der Überweisende die IBAN ¹⁵ des Zahlungsempfängers und den BIC ¹⁶ des Kreditinstituts des Zahlungsempfängers angibt, keine Sonderweisung erteilt und die Entgeltregelung SHARE lautet.		
Auslandsüberweisung	bis € 25,00	€ 0,00	
	bis € 2.500,00	€ 5,50	
	bis € 12.500,00	€ 7,50	
	ab € 12.500,00	1,00 ‰, max. € 90,00	
	Bei Fremdwährungen zzgl. 0,25 ‰ Courtage, mind. € 2,50		
Hinweis: Die Bank darf ihr Entgelt vor Erteilung der Gutschrift von dem übermittelten Überweisungsbetrag abziehen. In diesem Fall wird die Bank den vollständigen Überweisungsbetrag und ihr Entgelt getrennt ausweisen.			

¹⁵ International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).

¹⁶ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

¹⁷ Bei einem nicht STP-fähigen Überweisungsauftrag werden zzgl. zum Santander-Entgelt € 10,00 belastet. Bei Fremdwährungen zzgl. 0,25 ‰ Courtage, mind. € 2,50.

2.6.2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums¹⁸ (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung¹⁹) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten²⁰)		
2.6.2.1 Überweisungsaufträge		
Annahmefrist(en) für Überweisungsaufträge		
Beleglose ²¹ Aufträge	15:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank	
Beleghafte Aufträge	15:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank, spät. jedoch 2 Std. vor Schalterschluss der jeweiligen Filiale	
Ausführungsfristen		
<ul style="list-style-type: none"> - Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt - Überweisungen in die Schweiz werden binnen zwei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Zahlungsempfängers bewirkt, wenn - die Überweisung auf Euro lautet, - keine OUR- oder BEN-Weisung vorliegt, - der Überweisende seine Adressdaten angegeben hat, - der Überweisende die IBAN²² des Zahlungsempfängers und BIC²³ des Kreditinstituts des Zahlungsempfängers angegeben hat und das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers am SEPA-Überweisungsverfahren²⁴ teilnimmt. <p>Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - die nach Nr. 3.1 der „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“ zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und - ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist. 		
Entgelte für die Ausführung von Überweisungsaufträgen		
Entgeltpflichtiger	Der Überweisende trägt alle Entgelte (= OUR-Überweisung), sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.	
Folgende abweichende Vereinbarungen sind möglich:		
SHARE-Überweisung	Überweisender trägt Entgelte bei seiner Bank und Zahlungsempfänger trägt die übrigen Entgelte.	
BEN-Überweisung	(nicht möglich bei Überweisungen unterhalb von € 50,00 oder Gegenwert in Euro) Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte (das von der Bank in Abzug gebrachte Entgelt entspricht dem Entgelt einer SHARE-Überweisung).	
Hinweis:	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Entgeltweisung SHARE können durch ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut und das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden. - Bei der Entgeltweisung BEN können von jedem beteiligten Kreditinstitut (überweisendes, zwischengeschaltetes oder begünstigtes Kreditinstitut) vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden. 	
Höhe der Entgelte SHARE-Überweisung		
Überweisungsbetrag	Art des Auftrages	Santander-Entgelt
Bis € 100,00	STP-fähig ²⁵	€ 6,00
Ab € 100,01	STP-fähig ²⁵	1,50 %, mind. € 12,00
OUR-Überweisung	Entgelte SHARE-Überweisung zzgl. anfallender Fremdbankentgelte. Die von Drittbanken in Rechnung gestellten OUR-Entgelte werden dem Auftraggeber betragsgenau nachbelastet.	
Sonstige Entgelte		
Auf Kundenwunsch separat erstellte Fax- oder SWIFT-Avise für ausgehende Zahlungen		€ 28,00
Zahlung per Bankscheck		zzgl. € 10,00
Überweisung nach Bareinzahlung		zzgl. € 28,00
Bearbeitung eines Überweisungswiderrufes nach Zugang des Überweisungsauftrages		€ 13,00 pro Auftrag
Eilüberweisung		zzgl. € 15,00 pro Auftrag
Bei Überweisungen in Fremdwährung		zzgl. 0,25 % Courtage, mind. € 2,50

¹⁸Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen und Schweiz.

¹⁹z. B. US-Dollar.

²⁰Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: die EU-Mitgliedsstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen), Monaco, Schweiz.

²¹Überweisungen per Telefonbanking, Internetbanking oder Datenfernübertragung (DFÜ).

²²International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).

²³Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

²⁴Die Bank nimmt am SEPA-Überweisungsverfahren teil, wonach die Überweisungsausführungsfrist maximal zwei Bankgeschäftstage beträgt. SEPA steht für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area). Die angegebene Ausführungsfrist setzt aber voraus, dass auch das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers am SEPA-Überweisungsverfahren teilnimmt. Nähere Informationen erteilt die Bank auf Nachfrage.

²⁵Bei einem nicht STP-fähigen Überweisungsauftrag werden zzgl. zum Santander-Entgelt € 10,00 belastet.
Bei Fremdwährungen zzgl. 0,25 % Courtage, mind. € 2,50.

2.6.2.2 Entgelte bei eingehenden Überweisungen aus Deutschland und aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR²⁶) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung²⁷) sowie Überweisungen aus Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten²⁸)	
Entgeltpflichtiger	Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Überweisenden und dessen Kreditinstitut getroffen wurde.
Folgende Vereinbarungen sind möglich:	
OUR-Überweisung	Überweisender trägt alle Entgelte.
SHARE-Überweisung	Überweisender trägt Entgelte bei seiner Bank und Zahlungsempfänger trägt die übrigen Entgelte.
BEN-Überweisung	Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte.
Hinweis: - Bei einer SHARE-Überweisung können bereits durch ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut und das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen worden sein. - Bei einer BEN-Überweisung können bereits von jedem der vorgeschalteten (überweisendes oder zwischengeschaltetes Kreditinstitut) vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen worden sein.	
Höhe der Entgelte	
Bei einer SHARE- oder BEN-Überweisung werden von der Bank folgende Entgelte berechnet, die vom Überweisungsbetrag abgezogen werden:	
Überweisungsbetrag	Santander-Entgelt
bis € 25,00	€ 0,00
bis € 2.500,00	€ 5,50
bis € 12.500,00	€ 7,50
ab € 12.500,01	1,00 ‰, max. € 90,00
Bei Fremdwährungen zzgl. 0,25 ‰ Courtage, mind. € 2,50	
Hinweis: Die Bank darf ihr Entgelt vor Erteilung der Gutschrift von dem übermittelten Überweisungsbetrag abziehen. In diesem Fall wird die Bank den vollständigen Überweisungsbetrag und ihr Entgelt getrennt ausweisen.	

2.7 Zahlungen aus Lastschriften
2.7.1 Ausführungsfristen
SEPA-Basislastschrift Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag innerhalb von max. 1 Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.8 Scheckverkehr	
2.8.1 Scheckverkehr im Inland	Entgelte
Vormerkung einer Schecksperrung (bis zu 12 Monaten)	
bis zu 5 Schecks	€ 15,00
mehr als 5 Schecks	€ 30,00
Bereitstellung eines Bundesbank-Verrechnungsschecks	€ 100,00
ISE-Scheck (> € 6.000,00) Imagegestützter Scheckeinzug; Schecksumme > € 6.000,00	Pro eingereichten bzw. eingelösten Scheck € 0,30 (soweit nicht abweichend vereinbart)

²⁶Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen und Schweiz.

²⁷z. B. US-Dollar.

²⁸Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: die EU-Mitgliedsstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen), Monaco, Schweiz.

2.8.2 Grenzüberschreitender Scheckverkehr		Entgelte
Scheckzahlungen in das Ausland²⁹ Per Scheck in EUR oder Fremdwahrung - bis € 250,00 - ab € 250,01		€ 10,00 1,50 %, mind. € 15,00, max. € 250,00 Bei Fremdwahrung zzgl. 0,25 % Courtage, mind. € 2,50
Scheckzahlungen aus dem Ausland²⁹ Per Scheck in EUR oder Fremdwahrung (Gutschrifts-E.v.) - bis € 20,00 - ab € 20,01 bis € 250,00 - ab € 250,01		kostenfrei € 10,00* 1,50 %, mind. € 15,00, max. € 250,00* Bei Fremdwahrung zzgl. 0,25 % Courtage, mind. € 2,50 *Zzgl. Porto 2,00 € und ggf. fremde Bankspesen
Inkasso-Schecks (Gutschrift n.E.) - in EUR oder Fremdwahrung		1,50 %, mind. € 20,00, max. € 250,00* Bei Fremdwahrung zzgl. 0,25 % Courtage, mind. € 2,50 *Zzgl. Porto 3,50 € und ggf. fremde Bankspesen. Extrakosten wie Kurierdienst, Reklamationen, Telefon/Fax usw. sowie fremde Bankspesen werden separat berechnet.
Hinweise: - Drittlandswahrungen, z. B. USD-Schecks zahlbar in Frankreich, werden nur n. E. gutgeschrieben. - Fur EUR-Schecks zahlbar auerhalb EWWU fallen i. d. R. fremde Spesen an. - Schecks, fur die kein E. v.-Abkommen besteht bzw. Schecks zahlbar in exotischen Landern werden nur n. E. gutgeschrieben.		

2.8.3 Wertstellungen	
Scheckeinreichungen Eigenes Kreditinstitut Andere Kreditinstitute	Buchungstag Buchungstag + 1 Bankarbeitstag (Inlandsscheck) Buchungstag + 5 Bankarbeitstage (Auslandsscheck)
Scheckbelastungen	Buchungstag

3. Kreditgeschaft

3.1	Produkt	Laufzeit	Effektiver Jahreszins
	Santander BestCredit	12-96 Monate	ab 7,98% Laufzeit- und bonitatsabhangig

3.2	Produkt	Gebuhren			
	Avale		Bearbeitungsentgelt	Avalprovision	anderung
		Inland	€ 75,00	4 % p.a.	€ 75,00 pro anderung
Im Rahmen einer genehmigten Baufinanzierung ist die Bereitstellung eines Avals fur den Kunden kostenfrei.					

²⁹ Sofern gema Auftrag der Preis nicht vom auslandischen Empfanger/Auftraggeber zu zahlen ist.

3.3	Produkt	
	Baufinanzierung	
	3.3.1 Allgemeine Änderungen und Aufträge	Entgelte
	Bereitstellungsprovision ab dem 13. Monat ab Darlehenszusage für den nichtabgerufenen Darlehensbetrag bei Festzinsdarlehen	0,25% p.m.
	Kreditvertragsänderung nach Darlehensannahme (Rahmen- oder Produktänderung, Aufteilung von Krediten): – Auf Kundenwunsch – Auf Veranlassung der Bank	– € 200,- pro Darlehen – kostenfrei
	Änderung Tilgungssatz während der Zinsbindungslaufzeit – Verträge ab dem 21.01.2013 (gem. Darlehensvertrag) – Verträge vor dem 21.01.2013 (zwischen 2%-5%)	– 2 x kostenfrei, danach € 100,- pro Anpassung – € 100,- pro Anpassung
	Änderung Tilgungsart	€ 300,-
	Treuhänderische Abwicklung bei Ablösungen bankeigener Baufinanzierungsdarlehen durch eine Fremdbank	€ 150,- pro Auftrag
	Telegrafische Überweisung bei Auszahlung	je Buchung € 15,-
	Kopie Darlehensvertrag	€ 25,- pro Konto
	– Anforderung einer Vorfälligkeitsentgeltsberechnung – Erstellung einer Vorfälligkeitsentgeltsberechnung bei vorzeitiger Vertragsaufhebung bzw. Nichtabnahme zzgl. zum jeweiligen Vorfälligkeitsentgelt	– Einmalig kostenfrei, danach € 100,- – € 200,- pro Konto (max. € 400,- pro Auftrag)
	3.3.2 Sicherheitenbearbeitung	
	Schuldhaftentlassung*	€ 500,-
	Schuldnerwechsel / Schuldübernahme*	€ 750,-
	Objekttausch*	€ 1.000,-
	Sicherheitenfreigabe sowie nachträgliche Sicherheitenänderung* – Ohne grundpfandrechtliche Auswirkung – Mit grundpfandrechtlicher Auswirkung (z.B. Teilfreigabe/-abtretung)	– € 150,- pro Sicherheit – € 300,- pro Sicherheit (zzgl. Notarkosten)
	Abtretung Grundschuld auf Kundenwunsch	€ 300,- (zzgl. Notarkosten)
	Sonstige notariell beglaubigte Erklärungen gem. Kundenwunsch z.B. Zustimmungserklärung	€ 100,- (zzgl. Notarkosten)
	Treuhänderische Verwahrung von Grundschulden	€ 150,-
	Zustimmung zur Änderung der Teilungserklärung	€ 150,-
	Rangänderung Grundpfandrecht	€ 150,-
	Fondwechsel innerhalb bestehender, abgetretener LV- Fondspolice oder Depots / Tarifwechsel BSV	– Tilgungssurrogat: € 300,- – Zusatzsicherheit: € 200,-
	3.3.3 Auskünfte bzw. Einsichtnahmen	
	Unterjährige Zinsbescheinigungen, Außerplanmäßige Saldenbescheinigungen	€ 30,- pro Konto
	Erstellung Zweitschrift Tilgungsplan	€ 30,- pro Konto
	Bankauskunft	€ 30,-
	Einsichtnahme in Register oder Einholung eines Registerauszuges: – Grundbuchamt – Bauamt (Baulast) – Katasteramt – Handelsregister	€ 30,- EUR € 30,- EUR € 15,- EUR € 30,- EUR
	Sonstige Auskünfte (z.B. Ermittlung der Meldeadresse)	€ 30,-

*Entgelt ist bereits für die Antragsprüfung zu vereinnahmen.

4. Wertpapiergeschäft

4.1	Ausführungen von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)		
	4.1.1 An- und Verkauf		
	A) Transaktionsentgelt		
	An- und Verkäufe von Wertpapieren über Börse/Direkthandel, z.B. Aktien/Optionsscheine/Zertifikate/Anleihen/Renten		
	Santander StarDepot		
	Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens
			Höchstens
	Filiale/Telefon	0,50 %	€ 30,00
	Internet (www.santanderbank.de)	0,50 %	€ 300,00
	Santander EasyDepot und DirectDepot (keine Neuabschlüsse möglich)		
	Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens
			Höchstens
	Filiale/Telefon	1,00 %	€ 30,00
	Internet (www.santanderbank.de)	1,00 %	€ 600,00
	CampusDepot*		
	Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens
			Höchstens
	Telefon/Internet (www.santanderbank.de)	0,30 %	€ 9,90
	Investmentfonds, wenn die Bank beim Kauf eine Bonifikation erhält		
	Santander StarDepot		
	Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens
			Höchstens
	Filiale/Telefon		
		Kauf	Nettoabrechnung zum Ausgabepreis, abzgl. 10 % Rabatt auf den Ausgabeaufschlag
		Verkauf	0,75 %
			€ 30,00
			€ 300,00
	Internet (www.santanderbank.de)		
		Kauf	Nettoabrechnung zum Ausgabepreis, abzgl. 10 % Rabatt auf den Ausgabeaufschlag
		Verkauf	0,75 %
			€ 15,00
			€ 300,00
	Santander EasyDepot und DirectDepot (keine Neuabschlüsse möglich)		
	Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens
			Höchstens
	Filiale/Telefon		
		Kauf	Nettoabrechnung zum Ausgabepreis
		Verkauf	1,50 %
			€ 30,00
			€ 600,00
	Internet (www.santanderbank.de)		
		Kauf	Nettoabrechnung zum Ausgabepreis
		Verkauf	1,50 %
			€ 15,00
			€ 600,00
	CampusDepot*		
	Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens
			Höchstens
	Telefon/Internet (www.santanderbank.de)		
		Kauf	Nettoabrechnung zum Ausgabepreis
		Verkauf	0,30 %
			€ 9,90
			€ 59,90

*siehe Bedingungen für CampusProdukte

Festpreise bzw. Mindestpreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen MwSt.

Auslagen für fremde Kosten: Neben den von der Santander Bank vereinnahmten Entgelten und Provisionen werden fremde Kosten in der Wertpapierabrechnung weiterbelastet. Hierzu zählen insbesondere Makler-Courtage und variable Börsenspesen.

Investmentfonds, wenn die Bank beim Kauf keine Bonifikation erhält			
Santander StarDepot			
Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Filiale/Telefon			
Kauf	0,75 %	€ 30,00	€ 300,00
Verkauf	0,75 %	€ 30,00	€ 300,00
Internet (www.santanderbank.de)			
Kauf	0,75 %	€ 15,00	€ 300,00
Verkauf	0,75 %	€ 15,00	€ 300,00
Santander EasyDepot und DirectDepot (keine Neuabschlüsse möglich)			
Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Filiale/Telefon			
Kauf	1,50 %	€ 30,00	€ 600,00
Verkauf	1,50 %	€ 30,00	€ 600,00
Internet (www.santanderbank.de)			
Kauf	1,50 %	€ 15,00	€ 600,00
Verkauf	1,50 %	€ 15,00	€ 600,00
CampusDepot*			
Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Telefon/Internet (www.santanderbank.de)			
Kauf	0,30 %	€ 9,90	€ 59,90
Verkauf	0,30 %	€ 9,90	€ 59,90

Ausführungsentgelte			
Santander StarDepot, Santander EasyDepot und DirectDepot (keine Neuabschlüsse möglich)			
Entgelt bei Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen		je Abrechnung	
Filiale/Telefon		€ 3,00	
Internet (www.santanderbank.de)		€ 3,00	
CampusDepot*			
Entgelt bei Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen		je Abrechnung	
Telefon/Internet (www.santanderbank.de)		€ 0,00	
Bezugsrechte/Teilrechte			
Santander StarDepot			
Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Kurswert bis € 20,00		kostenfrei	
Kurswert ab € 20,01	0,50 %	€ 2,90	€ 29,00
Santander EasyDepot und DirectDepot (keine Neuabschlüsse möglich)			
Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Kurswert bis € 10,00		kostenfrei	
Kurswert ab € 10,01	1,00 %	€ 4,90	€ 49,00
CampusDepot*			
Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Kurswert bis € 20,00		kostenfrei	
Kurswert ab € 20,01	0,30 %	€ 2,90	€ 29,00

*siehe Bedingungen für CampusProdukte

Festpreise bzw. Mindestpreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen MwSt.

Auslagen für fremde Kosten: Neben den von der Santander Bank vereinnahmten Entgelten und Provisionen werden fremde Kosten in der Wertpapierabrechnung weiterbelastet. Hierzu zählen insbesondere Makler-Courttagen und variable Börsenspesen.

Beispiele für Ausführungsentgelte

Geschäftsart		Kauf/Verkauf				
		StarDepot	EasyDepot und DirectDepot***	StarDepot	StarDepot	EasyDepot und DirectDepot***
Depot						
Wertpapierart		Aktie im Dax®-Index	Aktie im Dax®-Index	Rentenwert	Zertifikat	Investmentfonds
Beispiel		Daimler AG	Daimler AG	Bundesobligation	RBS Floater	DWS Deutschland
Börsenplatz		Xetra	Tradegate	Düsseldorf	Stuttgart	Hamburg
Nominal EUR/Stück		300	100	10.000,00	5.000,00	100
Ausführungskurs	EUR	37,00	37,00	109,00	99,00	96,00
Kurswert	EUR	11.100,00	3.700,00	10.900,00	4.950,00	9.600,00
Stückzinsen	EUR			200,00		
Provision	EUR	55,50	37,00	54,50	30,00*	96,00
Eigene Spesen	EUR	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Fremde Spesen	EUR	0,43				
Courtage	EUR			7,50		7,68
Ggf. Limit Entgelt**	EUR		6,00			
Abwicklungskosten Börse	EUR		0,26	0,07	0,07	0,07
Umschreibeb. Namensaktien	EUR					
Transaktionsentgelt	EUR	0,71		1,30	5,89	2,86
Lieferentgelt	EUR	0,26				
Kurswert inkl. Entgelte	EUR	11.159,90	3.746,26	11.166,37	4.988,96	9.709,61

* Mindestentgelt

** Bei Erteilung einer limitierten Order, wenn diese nicht am ersten Tag ausgeführt wird.

*** keine Neuabschlüsse möglich

B) Teilausführungen

Santander StarDepot, Santander EasyDepot, Santander DirectDepot (keine Neuabschlüsse möglich), Santander CampusDepot**:**

Bei der ersten Teilausführung erfolgt eine normale Gebührenabrechnung – Prozentsatz unter Beachtung der Mindestgebühren und Ausführungsentgelt. Ab der zweiten Teilausführung wird nur die prozentuale Gebühr auf den Kurswert in Rechnung gestellt – reiner Prozentsatz ohne Beachtung der Mindestgebühren und der Ausführungsentgelte.

4.1.2 Vormerkung von Aufträgen

Santander StarDepot und Santander CampusDepot****

Auftrag	Abrechnung
Erteilung eines limitierten Auftrages	kostenfrei
Änderung eines Limits	kostenfrei
Löschung eines Limits	kostenfrei

Santander EasyDepot und DirectDepot (keine Neuabschlüsse möglich)

Auftrag	Abrechnung
Erteilung eines limitierten Auftrages	€ 6,00
Änderung eines Limits	€ 6,00
Löschung eines Limits	€ 6,00

****siehe Bedingungen für CampusProdukte

Auslagen für fremde Kosten: Neben den von der Santander Bank vereinnahmten Entgelten und Provisionen werden fremde Kosten in der Wertpapierabrechnung weiterbelastet. Hierzu zählen insbesondere Makler-Courtage und variable Börsenspesen.

4.2 Dienstleistung im Rahmen der Verwahrung und Führung			
4.2.1 Depotentgelt			
Produkt	Gebühren		
Santander EasyDepot und DirectDepot (keine Neuabschlüsse möglich)	€ 3,99 pro Monat (Belastung erfolgt quartalsweise)		
Santander StarDepot	€ 6,99 pro Monat (Belastung erfolgt quartalsweise)		
CampusDepot*	ohne Gebühren		
4.2.2 Depotaufstellung			
Depotaufstellung	Santander StarDepot	Santander EasyDepot und DirectDepot (keine Neuabschlüsse möglich)	CampusDepot*
Depotauszug	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei
Erstellung Depotauszug	jährlich	jährlich	jährlich
Jahressteuerbescheinigung	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei
Depotaufstellung auf Anforderung	kostenfrei	€ 20,00	€ 20,00
Ertragnisaufstellung	kostenfrei	€ 20,00	€ 20,00
4.2.3 Einlösung von fälligen Wertpapieren aus Depot			
Santander EasyDepot und DirectDepot (keine Neuabschlüsse möglich)			
	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Einlösung	0,30 %	€ 30,00 €	€ 600,00
Santander StarDepot			
	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Einlösung	0,30 %	€ 30,00 €	€ 300,00
CampusDepot*			
	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Einlösung	0,30 %	€ 9,90 €	€ 59,90

4.2.4 Kapitalveränderungen			
Santander StarDepot			
Zu beziehende Wertpapiere	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Aktien/Renten	0,50 %	€ 30,00 €	€ 300,00
sonstige Kapitalmaßnahmen	kostenfrei		
Santander EasyDepot und DirectDepot (keine Neuabschlüsse möglich)			
Zu beziehende Wertpapiere	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Aktien/Renten	1,00 %	€ 30,00 €	€ 600,00
sonstige Kapitalmaßnahmen	kostenfrei		
CampusDepot*			
Zu beziehende Wertpapiere	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Aktien/Renten	0,30 %	€ 9,90 €	€ 59,90
sonstige Kapitalmaßnahmen	kostenfrei		

*siehe Bedingungen für CampusProdukte

Festpreise bzw. Mindestpreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen MwSt.

Auslagen für fremde Kosten: Neben den von der Santander Bank vereinnahmten Entgelten und Provisionen werden fremde Kosten in der Wertpapierabrechnung weiterbelastet. Hierzu zählen insbesondere Makler-Courttagen und variable Börsenspesen.

4.2.5 Ausübung von Options- und Wandelrechten			
Santander StarDepot			
Zu beziehende Wertpapiere	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Aktien/Renten	0,50 %	€ 30,00 €	€ 300,00
Trennung von Optionsscheinen	€ 20,00 je Vorgang		
Santander EasyDepot und DirectDepot (keine Neuabschlüsse möglich)			
Zu beziehende Wertpapiere	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Aktien/Renten	1,00 %	€ 30,00 €	€ 600,00
Trennung von Optionsscheinen	€ 20,00 je Vorgang		
CampusDepot*			
Zu beziehende Wertpapiere	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Aktien/Renten	0,30 %	€ 9,90 €	€ 59,90
Trennung von Optionsscheinen	€ 20,00 je Vorgang		
Einlösung effektiver Zins- und Dividendenscheine, effektive Ein- und Auslieferung nicht möglich!			
Umschreibung und Neueintragung von Namensaktien			
Santander StarDepot, Santander EasyDepot, Santander DirectDepot (keine Neuabschlüsse möglich), Santander CampusDepot*			
Entgelt	€ 20,00 je Vorgang		
Umtausch von Wertpapierkunden			
Santander StarDepot, Santander EasyDepot, Santander DirectDepot (keine Neuabschlüsse möglich), Santander CampusDepot*			
Übernahmeangebot	€ 20,00 je Vorgang		
Barabfindung	€ 20,00 je Vorgang		
Bearbeitung von Kundenaufträgen im Zusammenhang mit Doppelbesteuerungsabkommen			
Santander StarDepot, Santander EasyDepot, Santander DirectDepot (keine Neuabschlüsse möglich), Santander CampusDepot*			
Entgelt bei Vorgängen aus der Rückforderung von ausländischer Quellensteuer**	€ 25,59 pro länderspezifischen Antrag zuzüglich € 4,17 pro Ertragsabrechnung zuzüglich fremde Spesen		
Vorgänge aus der Vorabbefreiung oder Reduzierung von ausländischer Quellensteuer	€ 20,00 pro Vorgang zuzüglich fremde Spesen		
Ausstellung eines Tax-Vouchers***	€ 20,00 pro Ertragsabrechnung		
Hereinnahme effektiver Stücke			
Hereinnahme effektiver Stücke	€ 100,00 pro Wertpapierkennnummer zuzüglich fremde Spesen		

*siehe Bedingungen für CampusProdukte

**bei erfolgter Bevollmächtigung der Santander Bank zur Rückforderung von ausländischer Quellensteuer

***ohne Bevollmächtigung der Santander Bank zur Rückforderung von ausländischer Quellensteuer

4.3	Dienstleistung außerhalb der Depotverwahrung	
	Santander StarDepot, Santander EasyDepot, Santander DirectDepot (keine Neuabschlüsse möglich), Santander CampusDepot*	
	Einlösung Kupons Eingelöst werden nur Kupons, wenn die Santander Bank Zahlstelle ist	kostenfrei
	Einlösung fälliger Wertpapiere Eingelöst werden nur Wertpapiere, wenn die Santander Bank Zahlstelle ist	kostenfrei
	Fremdkosten Umwandlung/Bestellung per Post/Boten bzw. Einlieferung per Post/Boten (pro Wertpapierkennnummer)	je nach Vorgang unterschiedlich

4.4	Zusatzleistungen	
	Santander StarDepot	
	MasterCard Gold Voraussetzung: Santander Bank Gehaltskonto, positive Bonität und Schufaauskunft.	kostenfrei
	Santander EasyDepot, Santander DirectDepot (keine Neuabschlüsse möglich), Santander CampusDepot*	
	keine Zusatzleistungen	

4.5	Besondere Depotmodelle	
	Santander BonusPaket	
	Die Preise, Entgelte und Leistungen des Santander BonusPakets entsprechen denen des Santander EasyDepots. Einzig die Jahresgebühr entfällt!	

4.6	Nutzung von Santander sina	
	Santander sina	
	Serviceentgelt	1,00 % p.a.
<p>Das Serviceentgelt für die Nutzung des Santander sina-Angebots und die Ausführung der über Santander sina vermittelten Aufträge beträgt jährlich 1,00% des durchschnittlichen Bestand des Anlegerdepots und unterliegt nach § 4 Nr. 8 Buchst. e UStG nicht der Umsatzsteuer. Mit dem Serviceentgelt wird zugleich die von der depotführenden Bank vorgenommene Depotführung abgegolten.</p> <p>Das Serviceentgelt ist quartalsweise anteilig zur Zahlung fällig und wird als Prozentsatz auf den für das Kalenderquartal ermittelten tagesgenauen Durchschnittswert des Depotbestands berechnet und am Quartalsende automatisch von der depotführenden Bank durch Veräußerung von Investmentanteilen aus dem Anlegerdepot erhoben, wobei Anteile des Fonds mit der geringsten Risikoklasse veräußert werden. Sofern der gesamte Bestand nicht ausreichend oder nicht verfügbar ist, wird der Restbetrag von der depotführenden Bank durch Lastschrift von der Referenzbankverbindung eingezogen.</p> <p>Wird ein Depot unterjährig geschlossen oder werden alle im Depot verwahrten Anteile verkauft oder übertragen, erfolgen die Berechnung und die Belastung des Serviceentgelts zum Zeitpunkt der Schließung des Depots, des Gesamtverkaufs bzw. des Übertrags. Serviceentgelte werden dabei von der depotführenden Bank immer mittels Anteilsverkauf vereinnahmt.</p>		

*siehe Bedingungen für CampusProdukte

Auslagen für fremde Kosten: Neben den von der Santander Bank vereinnahmten Entgelten und Provisionen werden fremde Kosten in der Wertpapierabrechnung weiterbelastet. Hierzu zählen insbesondere Makler-Courtage und variable Börsenspesen.

5. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

<p>Fremdwährungsregelung für Überweisungen</p> <p>Bei der Umrechnung von Euro in Fremdwährung bzw. Fremdwährung in Euro werden die von der Santander festgelegten Marktkurse zugrunde gelegt. Diese werden täglich ermittelt und unter www.santanderbank.de veröffentlicht.</p>
<p>Fremdwährungsregelung für Zahlungskarten</p> <p>Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz von Karten (z. B. Kreditkarten) rechnet die Bank zu den Kursen ab, zu denen sie von der jeweiligen internationalen Kartenorganisation in Euro belastet worden ist. Die Umrechnungskurse in Euro werden mit Abrechnung des Umsatzes ausgewiesen.</p>

6. Spareinlagen und Termingelder

6.1	Tagesgelder	
	Top-TagesGeld*	
	bis 5.000,00 €.....	0,01% p.a. Konditionen gültig seit: 01.02.2016
	5.000,01 - 25.000,00 €.....	0,01% p.a. Nur Privatkunden, je Kunde der Santander Bank ein Konto.
	25.000,01 - 50.000,00 €.....	0,01% p.a. Berechtig nicht zur Teilnahme an unserem Empfehlungsprogramm.
	ab 50.000,00 €.....	0,01% p.a.
	Top-TagesGeld plus*	
	bis 5.000,00 €.....	0,26% p.a. Konditionen gültig seit: 01.02.2016
	5.000,01 - 25.000,00 €.....	0,01% p.a. Nur Privatkunden, je Kunde der Santander Bank ein Konto.
	25.000,01 - 50.000,00 €.....	0,01% p.a. Nur bei gleichzeitiger Neueröffnung eines kostenpflichtigen Wertpapierdepots.
	ab 50.000,00 €.....	0,01% p.a.
	11213 KinderSparplan (Serie 001 keine Neuabschlüsse möglich)	
	0,01-1.200,00 €	
	(max. Einzahlung 100,00 €/Monat).....	3,00% p.a. Die Zinslaufzeit beträgt 12 Monate ab Kontoeröffnung. Nach Ablauf der Zinslaufzeit erfolgt keine weitere Verzinsung. Nur für Kinder bis 14 Jahre. Je ein Konto pro Kind. Startguthaben 20,00 € für Kinder unter 2 Jahren. Einzahlung maximal 100,00 €/Monat.
	11213 Cashback-Konto*	
	bis 5.000,00 €.....	0,01% p.a. Konditionen gültig seit: 01.02.2016
	5.000,01 - 25.000,00 €.....	0,01% p.a. Eröffnung nur innerhalb des 11213 Konto-Pakets möglich.
	25.000,01 - 50.000,00 €.....	0,01% p.a.
	ab 50.000,00 €.....	0,01% p.a.
	CampusPlus Top-TagesGeld*	
	bis 5.000,00 €.....	0,26% p.a. Konditionen gültig seit: 01.02.2016
	5.000,01 - 25.000,00 €.....	0,26% p.a.
	25.000,01 - 50.000,00 €.....	0,26% p.a.
	ab 50.000,00 €.....	0,26% p.a.
	Business TagesGeld*	
	bis 500.000 €.....	0,00% p.a. Konditionen gültig seit: 18.02.2015
	ab 500.000,01 €.....	0,00% p.a.
	Business TagesGeld (mit BusinessStar BusinessBasic)*	
	bis 500.000 €.....	0,00% p.a. Konditionen gültig seit: 18.02.2015
	ab 500.000,01 €.....	0,00% p.a. Bei gleichzeitiger Neueröffnung eines kostenpflichtigen BusinessStar oder BusinessBasic Geschäftsgirokontos.

*Zinssatz variabel. Angebot freibleibend.

6.2	Spareinlagen	
	Top-SparBuch* ab 0,01 €.....0,01% p.a.	Konditionen gültig seit: 01.02.2016 Nur Privatkunden. Gilt nur für Neueinlagen, die in den letzten drei Monaten nicht bei Santander in Deutschland angelegt waren.
	CampusPlus Top-SparBuch* ab 0,01 €.....0,26% p.a.	Konditionen gültig seit: 01.02.2016 Nur Privatkunden. Gilt nur für Neueinlagen, die in den letzten drei Monaten nicht bei Santander in Deutschland angelegt waren.
	SparBuch* ab 0,01 €.....0,00% p.a.	Konditionen gültig seit: 18.02.2015
	WachstumsSparen 3 Jahre (Serie 426 keine Neuabschlüsse möglich)	
	1. Jahr.....0,25% p.a. 2. Jahr.....0,40% p.a. 3. Jahr.....0,75% p.a. Rendite.....0,47% p.a. Ø Wertzuwachs.....0,47% p.a.	Der zu Vertragsbeginn vereinbarte Zinssatz gilt während der gesamten Vertragslaufzeit.
	WachstumsSparen 5 Jahre (Serie 427 keine Neuabschlüsse möglich)	
	1. Jahr.....0,25% p.a. 2. Jahr.....0,40% p.a. 3. Jahr.....0,75% p.a. 4. Jahr.....0,90% p.a. 5. Jahr.....1,15% p.a. Rendite.....0,69% p.a. Ø Wertzuwachs.....0,70% p.a.	Der zu Vertragsbeginn vereinbarte Zinssatz gilt während der gesamten Vertragslaufzeit.
	PlusSparen (Serie 014 keine Neuabschlüsse möglich)	
	1. Jahr.....0,25% p.a. 2. Jahr.....0,40% p.a. 3. Jahr.....0,75% p.a. 4. Jahr.....0,90% p.a. 5. Jahr.....1,15% p.a. 6. Jahr.....1,25% p.a. 7. Jahr.....1,50% p.a. 8. Jahr.....1,75% p.a. 9. Jahr.....2,00% p.a. 10. Jahr.....2,25% p.a. Rendite.....1,57% p.a. Rendite Bonus 0,10% p.a.....1,67% p.a. Rendite Bonus 0,20% p.a.....1,77% p.a.	Der zu Vertragsbeginn vereinbarte Zinssatz gilt während der gesamten Vertragslaufzeit.
6.3	Termineinlagen	
	TerminGeldkonto	
	9 Monate.....0,20% p.a. 12 Monate.....0,25% p.a. 2 Jahre.....0,40% p.a. 3 Jahre.....0,50% p.a. 4 Jahre.....0,60% p.a. 5 Jahre.....0,80% p.a.	Der zu Vertragsbeginn vereinbarte Zinssatz gilt während der gesamten Vertragslaufzeit.
	CampusPlus TerminGeldkonto	
	9 Monate.....0,45% p.a. 12 Monate.....0,50% p.a. 2 Jahre.....0,65% p.a. 3 Jahre.....0,75% p.a. 4 Jahre.....0,85% p.a. 5 Jahre.....1,05% p.a.	Der zu Vertragsbeginn vereinbarte Zinssatz gilt während der gesamten Vertragslaufzeit.

*Zinssatz variabel. Angebot freibleibend.

7. Sonstiges

Erstellung von Saldenbestätigungen auf Kundenwunsch (pro Konto).....	€ 30,00
Führung eines Währungskontos (AUD, CHF, GBP, JYP, USD).....	€ 11,00 p.M.*
Sparkonto Kontoführungsgebühr, Ausstattung	
Auszug	kostenlos
Buch	monatlich € 1,00
Auskünfte	
Bankauskunft-Inland	€ 29,75
Bankauskunft-Ausland Europa und Übersee.....	€ 29,75
Sonstige eingeholte Auskünfte (bei Selbstanfertigung pro Stunde).....	€ 73,24 (inkl. ges. MwSt.)

Festpreise bzw. Mindestpreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen MwSt.

Allgemeine Informationen zur Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG*

I. Name und ladungsfähige Anschrift der Bank

Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG
Santander-Platz 1
41061 Mönchengladbach

II. Kontaktadressen

Die für die Geschäftsbeziehung maßgeblichen Anschriften der Geschäftsstelle oder sonstige Kommunikationsadressen der Bank teilt sie gesondert mit.

III. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108 in 53117 Bonn und
Marie-Curie-Straße 24-28 in 60439 Frankfurt am Main, sowie die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main

IV. Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Mönchengladbach, HRB 1747

V. Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist Deutsch.

VI. Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb wie folgt:

Zahlungsvorgang

- Bareinzahlungen
- Überweisungen
- Zahlungen aus Lastschriften an den Zahlungsempfänger
- Zahlungen der Bank aus Zahlungskartenverfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger
- Bargeldauszahlung am Geldautomaten der Bank: jeder Tag

Geschäftstage

alle Werktage, außer:

- Samstag
- 24. und 31. Dezember
- bundeseinheitliche und regionale Feiertage
- Werktage, an denen die kontoführende Stelle der Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. Karneval, Betriebsversammlung) geschlossen hat und die im Außenbereich der Geschäftsstelle rechtzeitig bekannt gemacht wurden

Hinweise:

- Die Geschäftstage können sich von den Öffnungszeiten der einzelnen Geschäftsstellen unterscheiden, die an den jeweiligen Geschäftsstellen ausgehängt sind.
- Der Kunde kann seine Zahlungskarten jederzeit einsetzen.
Die Festlegung der Geschäftstage betrifft nur die Verarbeitung des Zahlungsvorgangs durch die Bank.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Ombudsmannverfahren

Die Bank nimmt am Streitbeteiligungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675 f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de zu richten.

*Änderungen der allgemeinen Informationen zur Santander ergeben sich aus unserer Geschäftskorrespondenz oder dem Kontoauszug.

Ich/wir willige/n ein, dass das Kreditinstitut Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Kontoverbindung übermittelt.

Unabhängig davon wird das Kreditinstitut der SCHUFA auch Daten über seine gegen mich/uns bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich/wir die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe/n, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder ich/wir die Forderung ausdrücklich anerkannt habe/n oder
- ich/wir nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin/sind, das Kreditinstitut mich/uns rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich/wir die Forderung nicht bestritten habe/n oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen vom Kreditinstitut fristlos gekündigt werden kann und das Kreditinstitut mich/uns über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird das Kreditinstitut der SCHUFA auch Daten über sonstiges nicht-vertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kreditkartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Insoweit befreie/n ich/wir das Kreditinstitut zugleich vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen).

Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich/wir kann/können Auskunft bei der SCHUFA über die mich/uns betreffenden

gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Privatkunden Service-Center, Postfach 103441, 5474 Köln.

SCHUFA-Merkblatt

SCHUFA-Organisation

Die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, besser bekannt unter der Kurzbezeichnung SCHUFA, ist eine Gemeinschaftseinrichtung der kreditgebenden Wirtschaft in Deutschland. Anteilseigner der SCHUFA HOLDING AG sind Sparkassen, Banken, Volksbanken und Raiffeisenbanken, Ratenkreditbanken sowie Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels.

Aufgabe der SCHUFA

Aufgabe der SCHUFA ist es, ihren Vertragspartnern Informationen zu geben, um sie vor Verlusten im Kreditgeschäft mit natürlichen Personen (Verbraucher, Einzelkaufleute, Ausübende freier Berufe) zu schützen und ihnen damit gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, die Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Zu diesem Zweck übermitteln zum Beispiel Kreditinstitute der SCHUFA bestimmte Daten aus der Geschäftsverbindung mit natürlichen Personen. Die SCHUFA speichert diese Daten, um daraus ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Zusammenarbeit der SCHUFA mit ihren Vertragspartnern unterliegt dem Bundesdatenschutzgesetz; die Grundsätze des Verfahrens sind mit den Datenschutzaufsichtsbehörden abgestimmt.

Vertragspartner der SCHUFA

Vertragspartner der SCHUFA können Unternehmen sein, die natürlichen Personen gewerbsmäßig Geldkredite geben, Waren oder Dienstleistungen kreditieren sowie Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen. Bei den Unternehmen, die Geldkredite geben oder Waren kreditieren, handelt es sich in erster Linie um Kreditinstitute, auf die die weit überwiegende Zahl der SCHUFA-Auskünfte entfällt. Außerdem sind die Unternehmen, die Geschäfte in Form des Mobilienleasings bzw. Mietkaufs tätigen, Einzelhandelsunternehmen (vor allem Versandhandel, Waren- und Kaufhäuser), Kreditkartenunternehmen sowie Telekommunikations- und Energieversorgungsunternehmen Vertragspartner der SCHUFA, ferner Versicherungen und Bausparkassen.

Vertragspartner mit Sitz außerhalb Deutschlands sind bezüglich der von der SCHUFA übermittelten Daten vertraglich auf Datenschutzgrundsätze verpflichtet, die den in Deutschland geltenden Datenschutzregeln und den Vorgaben der europäischen Datenschutzrichtlinie entsprechen (u.a. Datenverarbeitung nur für festgelegte und rechtmäßige Zwecke, Datensicherung, Ansprüche der Betroffenen auf Berichtigung unrichtiger und Löschung unzulässig gespeicherter Daten).

Die SCHUFA hat derzeit etwa 5000¹ Vertragspartner.

SCHUFA-Verfahren

Die SCHUFA arbeitet nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Danach kann nur selbst Auskunft von der SCHUFA erhalten, wer der SCHUFA auch Informationen gibt. Die Auskünfte, die ein Vertragspartner erhält, beruhen auf den Informationen, die andere Vertragspartner zuvor der SCHUFA gegeben haben, oder die diese aus öffentlichen Verzeichnissen (z.B. Schuldnerverzeichnis) entnommen hat. Die Vertragspartner erhalten nur dann Daten von der SCHUFA, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Ein Vertragspartner der SCHUFA darf daher nur über Personen eine Auskunft einholen, die bei ihm einen Geld- oder Warenkredit aufnehmen oder bei ihm eine Bürgschaftsverpflichtung eingehen oder ein sonstiges Geschäft (z.B. Dienstleistung) abschließen wollen, das mit einem Kreditrisiko verbunden ist. Außerdem dürfen Vertragspartner die Adressen von unbekannt verzogenen Schuldnern bei der SCHUFA erfragen. Kreditinstitute dürfen zudem vor der Eröffnung eines Girokontos eine SCHUFA-Auskunft einholen, weil den Kunden allgemein nach relativ kurzer Zeit ein Dispositionskredit und die Teilnahme an Zahlungskartenverfahren (z.B. Kreditkarte) angeboten wird. Anfragen zu anderen Zwecken, z.B. Personalfragen, sind unzulässig und führen in letzter Konsequenz zum Ausschluss des Vertragspartners aus der SCHUFA.

Neben den Auskünften aufgrund von Anfragen erhalten die Vertragspartner, wenn das berechtigte Interesse fortbesteht (beispielsweise bei einem noch bestehenden Kredit), von der SCHUFA auch nachträglich bekannt gewordene Informationen, die die ursprüngliche Auskunft ergänzen (Nachmeldungen). Der Vertragspartner wird z.B. informiert, wenn sich Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung eines Kredits ergeben, den der Kunde bei einem anderen Vertragspartner der SCHUFA aufgenommen hat.

Der Informationsbedarf der einzelnen Gruppen von Vertragspartnern der SCHUFA ist nicht einheitlich. Deshalb haben sie auch verschiedene Verträge mit unterschiedlichen Informationsrechten und Meldepflichten.

Kreditinstitute übermitteln der SCHUFA Daten über

- die Beantragung von Krediten und vorgesehenen Bürgschaften
- die Aufnahme und vereinbarungsgemäße Abwicklung von Krediten (nicht jedoch von Dispositionskrediten) bis zu dem in § 18 Kreditwesengesetz genannten Höchstbetrag² sowie die Übernahme von Bürgschaften und ihre Erledigung
- die Eröffnung und Beendigung einer Girokontoverbindung oder eines Kreditkarten- oder Leasingvertrages
- Unregelmäßigkeiten bei der Vertragsabwicklung

Entsprechend dem Gegenseitigkeitsprinzip erhalten Kreditinstitute auf Anfrage auch Auskünfte über alle bei der SCHUFA vorhandenen Daten (Vollauskünfte). Diese Auskünfte enthalten jedoch keine Angabe darüber, wer die Daten unter welcher Kontonummer gemeldet hat.

Unternehmen, die grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen einschließlich dinglich unbesicherter Bauspardarlehen geben

¹ Stand: 2002

² z.Zt. 250.000,-€ (Stand: 2002)

(Kreditinstitute, Bausparkassen, Versicherungen), können nach ihrer Wahl von der SCHUFA Vollauskünfte oder lediglich Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung erhalten. Im ersten Fall melden sie – unabhängig von der Höhe des aufgenommenen Kredits – die Tatsache der Kreditgewährung, die vertragsgemäße Erledigung und etwaige Abwicklungsdaten, im letzten Fall ausschließlich Abwicklungsdaten.

Einzelhandelsunternehmen (einschließlich des Versandhandels) und sonstige Unternehmen, die natürlichen Personen Warenkredite (z.B. durch Lieferung gegen Rechnung oder unter Einräumung von Zahlungszielen) geben, übermitteln der SCHUFA nur Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung. Sie erhalten daher auch nur SCHUFA-Auskünfte über vorhandene entsprechende Daten, nicht jedoch über aufgenommene Kredite, Girokonten, Leasingverträge, Kreditkartenverträge und bestehende Bürgschaftsverpflichtungen usw. Unternehmen, die natürlichen Personen gewerbsmäßig für eigene Rechnung in größerem Umfang Waren auf Teilzahlungsbasis liefern, können mit Einwilligung des Kunden (SCHUFA-Klausel) ebenfalls Daten über die Aufnahme und Abwicklung dieser Kredite übermitteln; sie erhalten insoweit auch Vollauskünfte. Unternehmen, die Energie, Telekommunikationsdienste oder sonstige Dienstleistungen anbieten bzw. Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen, erhalten von der SCHUFA nur Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung.

Welche Daten werden der SCHUFA übermittelt?

Kreditinstitute übermitteln insbesondere folgende Merkmale an die SCHUFA:

- Merkmale über die Beantragung, Aufnahme und vertragsgemäße Abwicklung einer Geschäftsbeziehung:
 - Anfrage zur Girokontoeröffnung
 - Anfrage zur Krediteinräumung
 - Anfrage zur Kreditkarte
 - Anfrage zur Bürgschaftsübernahme
 - Anfrage zum Abschluss eines Mobilien-Leasing/Mietkaufgeschäftes
 - Anfrage zur grundpfandrechtlich gesicherten Krediteinräumung
 - Ratenkredit (mit Betrag, Ratenzahlung, Ratenbeginn)
 - Nichtratenkredite und Kredit auf Girokonten mit Betrag und Beginn
 - Rahmenkreditvertrag mit einem Kreditinstitut (mit Betrag, Laufzeitbeginn und Laufzeit, Befristung)
 - Grundpfandrechtlich gesicherter Kredit
 - Bürgschaft (mit Betrag, Laufzeit, Ratenbeginn)
 - Girokontoeröffnung
 - Erledigung einer Gesamtforderung
 - Mobilienleasing bzw. Mietkauf (mit Betrag, Leasingdauer, Beginn)
 - Ausgabe einer Kreditkarte
- Merkmale über nicht vertragsgemäßes Verhalten des Kunden und die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen:
 - Missbrauch eines Kontos (Giro-, Kreditkarten- und Kreditkonto) nach Nutzungsverbot
 - Rückständige Forderung bei Verzug (Saldo)
 - Saldo nach Gesamtfälligkeit (z.B. bei Kündigung des Vertrages)

- Saldo nach gerichtlicher Entscheidung (insbesondere durch Vollstreckungsbescheid, Endurteil und gerichtlichen Vergleich/Titulierung)
 - Verkauf einer Forderung an Dritte nach Zahlungsverzug des Schuldners
 - Uneinbringliche titulierte Forderung
3. Merkmale aufgrund von Kundenreaktionen:
- Widerspruch zum titulierten Saldo, sobald ein Rechtsmittel/Rechtsbehelf gegen die Titulierung eingelegt wurde (z.B. Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid und Berufung gegen Endurteil)
 - Widerspruch zur SCHUFA-Klausel
 - Saldoausgleich

Die Datenübermittlung durch Kreditinstitute an die SCHUFA setzt die Zustimmung des Kunden voraus. Unabhängig von der Einwilligung erfolgt die Übermittlung von Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung durch Kreditinstitute an die SCHUFA nur dann, wenn die Datenweitergabe zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts, des Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Dies setzt in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls voraus. Ist davon auszugehen, dass das Verhalten des Kunden auf Zahlungsunwillig- bzw. Zahlungsunfähigkeit beruht, so wird die Interessenabwägung allgemein dazu führen, dass das betreffende Merkmal übermittelt werden darf.

Legt ein Kunde Widerspruch zu einer von ihm bereits unterschriebenen SCHUFA-Klausel ein, so wird dies ebenfalls der SCHUFA übermittelt.

Die übermittelten Daten werden bei der SCHUFA gespeichert. Bei Wohnsitzwechsel ins Ausland verbleiben die Daten dort.

Was enthält die SCHUFA-Datei?

Die SCHUFA-Datei enthält nur objektive Daten, keine Werturteile. In der SCHUFA-Datei sind neben dem sogenannten Personenstammsatz (Vorname, Name, Geburtstag, Geburtsort – soweit bekannt – Anschrift) nur Daten enthalten, die von Vertragspartnern übermittelt oder aus den öffentlich zugänglichen Verzeichnissen, z.B. Schuldnerverzeichnissen der Gerichte, entnommen werden. Dies sind Daten, die ein Kunde in einem Kreditgespräch korrekterweise angeben müsste (z.B. bestehende Verbindlichkeiten, Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung früherer Kredite). Informationen über den Familienstand, das Einkommen, Guthaben oder Depotwerte und über sonstige Vermögensverhältnisse enthält die SCHUFA-Datei nicht. Auskünfte werden von der SCHUFA nur erteilt, wenn bei einer Anfrage die Angaben zur Person des Kunden mit den bei der SCHUFA gespeicherten Daten übereinstimmen.

Die in der SCHUFA-Datei gespeicherten Daten werden nach Ablauf bestimmter Fristen gelöscht. Kreditverpflichtungen bleiben z.B. bis zur Rückzahlung im Datenbestand. Danach werden sie als erledigte Kredite für weitere drei Jahre gespeichert und anschließend gelöscht. Langjährige Erfahrungen bestätigen, dass Merkmale über erledigte Kredite den betreffenden Kunden als kreditwürdig ausweisen und damit die beste Empfehlung für einen neuen Kredit sind. Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung werden am Ende des dritten Kalenderjahres nach ihrer Speicherung ebenfalls gelöscht. Haben sich Abwicklungsdaten vor Ablauf der

Löschfrist erledigt, z.B. weil ein Kunde nach Titulierung eine offene Forderung ganz oder teilweise beglichen hat, so wird dies in der SCHUFA-Datei vermerkt.

Die Daten der SCHUFA unterliegen strengen Sicherheitsbestimmungen und werden von der SCHUFA vertraulich behandelt. Auch die Mitarbeiter sind zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet.

Jeder Kunde hat die Möglichkeit, bei der SCHUFA eine Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten einzuholen. Diese Auskunft ist umfassender als die SCHUFA-Auskünfte an Vertragspartner, denn neben den gespeicherten Daten enthält sie auch Angaben darüber, wer diese Daten zur Speicherung übermitteln und wer innerhalb der letzten 12 Monate – sofern keine Informationen im SCHUFA-Datenbestand waren, innerhalb der letzten 3 Monate – eine Anfrage an die SCHUFA gerichtet hat.

SCHUFA-Score-Verfahren

Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert mitteilen (Score-Verfahren), der bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit unterstützend herangezogen werden kann.

Ein Score (englisch: Punktwert) stellt einen Wahrscheinlichkeitswert über das künftige Verhalten von Personengruppen dar; er wird auf der Grundlage statistisch-mathematischer Analyseverfahren berechnet. Bei Score-Verfahren schließt man aus Erfahrungswerten der Vergangenheit auf gleichartige Ergebnisse in Gegenwart und Zukunft. Derartige Methoden werden seit langem bei Marktforschungsanalysen und Wahlhochrechnungen oder der Ermittlung von Einschaltquoten im Fernsehen angewandt sowie im Bereich der Wirtschaft als geeignete Instrumente zur Risikosteuerung eingesetzt.

Für das SCHUFA-Score-Verfahren wird der SCHUFA-Datenbestand anonym ausgewertet. Aufgrund der Auswertungsergebnisse kann z.B. prognostiziert werden, dass ein bestimmter Kreditvertrag ähnlich verlaufen wird, wie die Kreditverträge von Vergleichspersonen in der Vergangenheit verlaufen sind. Ein solcher in einem Scorewert zusammengefasster Wahrscheinlichkeitswert beschreibt immer nur ein allgemeines Risiko für Kreditverträge mit vergleichbaren Merkmalen.

Der einzelne Scorewert wird nur zusammen mit einer Auskunft übermittelt und bezieht sich nur auf einen bestimmten Zeitpunkt. Die Entscheidung, ob ein Kreditantrag angenommen oder abgelehnt wird, trifft allein der Kreditgeber. Nur er kann aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich des Scorewertes, das mit einem Kreditvertrag verbundene Risiko umfassend bewerten. Das Score-Verfahren der SCHUFA wird nur unterstützend zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit herangezogen. Nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen Kreditentscheidungen zu Lasten des Betroffenen grundsätzlich nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung des Scorewertes gestützt werden. Weitere Auskünfte zum SCHUFA-Score-Verfahren erteilt Ihnen die SCHUFA. Sofern dem Kreditinstitut der ihm übermittelte Scorewert vorliegt, wird er auf Nachfrage mitgeteilt; weitere Informationen sind über die SCHUFA erhältlich.

1. Leistungsangebot

(1) Die Bank bietet durch das Santander Telefonbanking (im Folgenden Telefonbanking) den Konto-/Depotinhabern den Zugang zu den Kontoinformationen und zur Abwicklung von Bankgeschäften in dem von der Bank vorgegebenen Umfang per Telefon an.

(2) Mit der mit diesem Service verbundenen Verwaltung sowie der technischen Abwicklung des Telefonbanking hat die Bank die walter services Finance Center GmbH, Frankfurt am Main, beauftragt (siehe auch Ziffer 13).

(3) Die Konto-/Depotinhaber sowie deren Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.

(4) Zur Nutzung des Telefonbanking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits.

(5) Die Bank ist berechtigt, den Leistungsumfang der angebotenen Bankgeschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

(6) Die Bank stellt zur Nutzung des Telefonbanking eine besondere Telefonverbindung zur Verfügung, die über eine zentrale Rufnummer genutzt werden kann. Die nachfolgenden Bedingungen gelten nur für die Nutzung des Telefonbanking und gelten nicht für Telefongespräche, die außerhalb dieses Service unmittelbar mit den kontoführenden Filialen geführt werden.

2. Zugangsmedien

(1) Der Teilnehmer benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Telefonbanking die mit der Bank vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen und Aufträge zu autorisieren.

(2) Zur Abwicklung von Bankgeschäften per Telefon erhält der Teilnehmer von der Bank jeweils eine eigene, 5-stellige persönliche Geheimzahl (PIN).

(3) Als personalisierte Sicherheitsmerkmale sind die individuelle Kundenkennung (Personennummer) sowie die persönliche Geheimzahl (PIN) erforderlich.

3. Zugang zum Telefonbanking

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Telefonbanking, wenn

- dieser seine individuelle Kundenkennung und seine PIN übermittelt bzw. genannt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs vorliegt.

2) Nach Gewährung des Zugangs zum Telefonbanking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

4. Erteilung, Widerruf und Bearbeitung von Aufträgen im Telefonbanking**4.1 Auftragserteilung und Autorisierung**

Am Ende einer Auftragserteilung wird zur Überprüfung der richtigen Annahme des Auftrags der Auftrag nochmals wiederholt und erst nach Bestätigung durch den Teilnehmer zur Verarbeitung weitergeleitet.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Telefonbanking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Telefonbanking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufmöglichkeit im Telefonbanking ausdrücklich vor.

4.3 Auftragsbearbeitung

(1) Die Bearbeitung der mittels Telefonbanking eingereichten Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- der Teilnehmer hat sich mit seinen personalisierten Sicherheitsmerkmalen legitimiert,
- die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor,
- das gesondert für die Auftragsart vereinbarte Telefonbanking-Verfügungslimit ist nicht überschritten,
- die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

(3) Liegen die obigen Ausführungsbedingungen vor, führt die Bank die Telefonbanking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(4) Andernfalls wird die Bank den Telefonbanking-Auftrag nicht ausführen und den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtet werden können, informieren.

4.4 Sprachaufzeichnung

Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass alle im Rahmen des Telefonbanking geführten Telefongespräche aus Sicherheitsgründen aufgezeichnet und aufbewahrt werden. Nicht aufgezeichnet werden die Legitimationen des Teilnehmers und am Sprach-Computer erteilte Aufträge. Mit der Aufzeichnung soll sichergestellt werden, dass in Reklamationsfällen Zweifelsfragen über den Inhalt eines Auftrags sowie die Person des Auftraggebers ausgeräumt werden können.

5. Finanzieller Nutzungsrahmen

Der Teilnehmer darf Verfügungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites vornehmen. Auch wenn der Teilnehmer diese Nutzungsgrenze bei seinen

Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung des Telefonbanking entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

6. Information des Kontoinhabers über Telefonbanking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Telefonbanking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Kontoinhaber, die keine Verbraucher sind, informiert die Bank zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem vereinbarten Rechnungsabschluss.

7. Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale

(1) Der Teilnehmer hat seine personalisierten Sicherheitsmerkmale geheim zu halten sowie vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz der personalisierten Sicherheitsmerkmale ist, kann das Telefonbanking-Leistungsangebot einschließlich der dem Teilnehmer eingeräumten Anwendungen missbräuchlich nutzen und damit Aufträge zu Lasten des Kontos erteilen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zur Geheimhaltung der PIN zu beachten:

- Die PIN darf nicht elektronisch gespeichert werden.
- Bei Telefonen mit Wahlwiederholung ist der Speicher der Wahlwiederholung zu löschen.
- Bei der Eingabe oder Nennung der PIN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht auspähen bzw. mithören können.

Die PIN darf nicht außerhalb des Telefonbanking-Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail.

8. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Telefonbanking nur über die zentrale Rufnummer des Telebank-Service der Bank herzustellen.

(2) Der Teilnehmer hat alle ihm von der Bank wiederholten Auftragsdaten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

(3) Stellt der Teilnehmer den Verlust oder den Diebstahl der PIN, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige).

(4) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt die Kenntnis seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale erlangt hat oder die personalisierten Sicherheitsmerkmale verwendet, so muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(5) Der Teilnehmer hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten Auftrags hierüber zu unterrichten.

(6) Der Teilnehmer ist verpflichtet, jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen und dies der Bank nachzuweisen.

9. Sperre des Telefonbanking-Zugangs

(1) Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige, den Telefonbanking-Zugang für ihn. Diese Sperre kann nicht mittels Telefonbanking aufgehoben werden. Der Teilnehmer muss sich zur Aufhebung der Sperre mit der Bank in Verbindung setzen.

(2) Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

(3) Der Teilnehmer kann durch dreimalige Fehleingabe seiner Geheimzahl die Sperre seines Telefonbanking-Zugangs selbst herbeiführen.

(4) Die Bank darf den Telefonbanking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Telefonbanking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der personalisierten Sicherheitsmerkmale dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale besteht.

Die Bank wird den Teilnehmer unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

Auch diese Sperre kann nicht mittels Telefonbanking aufgehoben werden. Der Teilnehmer muss sich zur Aufhebung der Sperre mit der Bank in Verbindung setzen.

(5) Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die personalisierten Sicherheitsmerkmale austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Teilnehmer unverzüglich.

(6) Nach dreimaliger fehlerhafter Nennung der Geheimzahl hintereinander wird der Zugang zum Telefonbanking automatisch aus Sicherheitsgründen gesperrt.

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Telefonbanking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Telefonbanking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Telefonbanking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Telefonbanking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale

10.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung der verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen personalisierten Sicherheitsmerkmale, so haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150,00 €, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an

dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen der personalisierten Sicherheitsmerkmale ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale, ohne dass diese verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhanden gekommen sind, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150,00 €, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(3) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 150,00 € nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1-3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl oder die missbräuchliche Nutzung der personalisierten Sicherheitsmerkmale der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- eines der personalisierten Sicherheitsmerkmale im Kundensystem gespeichert hat,
- eines der personalisierten Sicherheitsmerkmale einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- eines der personalisierten Sicherheitsmerkmale außerhalb des Telefonbanking-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat.

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

10.2.2 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Telefonbanking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.3 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebote-

nen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11. Kündigung

(1) Der Teilnehmer und die Bank können die Teilnahmevereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigungen des Teilnehmers haben schriftlich gegenüber der Bank zu erfolgen. Mit Wirksamkeit einer Kündigung entfällt die Nutzungsmöglichkeit für das Telefonbanking.

(2) Der Kontoinhaber kann jederzeit die Teilnahme eines Verfügungsberechtigten widerrufen. Der Widerruf kann in der für die Kündigung vorgesehenen Form erfolgen.

12. Gemeinschaftskonten

Eine Nutzung des Telefonbanking ist bei Gemeinschaftskonten, bei denen jeder Kontoinhaber alleinverfügungsberechtigt ist (Oderkonten) möglich. Die Bank erstellt für jeden Kontomitinhaber eine eigene PIN.

Jeder Teilnehmer am Telefonbanking ist berechtigt, die Nutzungsmöglichkeiten dieses Service allein in Anspruch zu nehmen, bis für ihn die Teilnahme am Telefonbanking wirksam gekündigt oder seine PIN gesperrt wird. Jeder Kontomitinhaber kann die Teilnahme auch der übrigen Kontoinhaber, auch gegen deren Willen, kündigen. Die Kündigung durch einen Kontoinhaber für den Kontomitinhaber beendet automatisch die Teilnahme für alle Kontoinhaber. Ein Widerruf der Einzelverfügungsbefugnis für das Konto erfasst auch die Teilnahme am Telefonbanking.

13. walter services Finance Center GmbH

(1) Die Bank hat mit der Durchführung des Telefonbanking die walter services Finance Center GmbH, Frankfurt am Main, beauftragt. Die an die walter services Finance Center GmbH zu diesem Zweck weiterzugebenden Daten unterliegen im gleichen Umfang dem Bankgeheimnis und den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes wie in der Bank. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass die walter services Finance Center GmbH für die Durchführung des Telefonbanking Zugriff auf die hierzu erforderlichen Daten erhält. Hierbei handelt es sich insbesondere um Daten zu seiner Person, zu Salden, zu Konten- und Depotumsätzen, Depotbeständen, zu Einlagen und Krediten.

(2) Die Bank ermächtigt die walter services Finance Center GmbH, die Kundenaufträge entgegenzunehmen und darüber hinaus Sperren entgegenzunehmen oder auszusprechen und Gebühren einzuziehen.

14. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Änderung der Geschäftsbedingungen und die außergerichtliche Streitschlichtung und sonstigen Beschwerdemöglichkeiten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie die für einzelne Geschäftsbeziehungen vorgesehenen Sonderbedingungen und Bedingungen der Bank, insbesondere die Bedingungen für Wertpapiergeschäfte in Verbindung mit den Bedingungen für OrderLine, die Bedingungen für den Scheckverkehr, die Reisescheckbedingungen der American Express Travel Related Services Company Inc. und die Bedingungen für den Überweisungsverkehr.

Bedingungen für die VISA Card (im Folgenden „Kreditkarte“ genannt), herausgegeben von der Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG (im Folgenden „Bank“ genannt)

1. Verwendungsmöglichkeiten

Die von der Bank ausgegebene Kreditkarte kann der Kontoinhaber (im Folgenden „Kunde“ genannt) im Inland und als weitere Dienstleistungen auch im Ausland im Rahmen des VISA-Verbundes einsetzen

- bei Vertragsunternehmen und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldservice).

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind.

Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, richten sich diese nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN) und persönliches Passwort

2.1 Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen kann dem Kunden für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden.

Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Kunde sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

2.2 Persönliches Passwort

Für die Teilnahme am Verified by VISA-Verfahren benötigt der Kunde ein persönliches Passwort, das er bei der Anmeldung zum Verified by VISA-Verfahren selbst bestimmt. Eine Änderung des persönlichen Passwortes ist jederzeit durch den Kunden möglich.

Die Kreditkarte kann im Rahmen des Verified by VISA-Verfahrens nicht mehr eingesetzt werden, wenn das persönliche Passwort dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Kunde sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Kunden

(1) Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Kunde und Vertragsunternehmen kann der Kunde – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles oder zur Abwicklung von Distanzgeschäften (z.B. Bestellung via Telefon, Internet etc.) – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kreditkartennummer bzw. im Rahmen des Verified by VISA-Verfahrens sein persönliches Passwort angeben.

(2) Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Kunde die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Unterschrift oder das persönliche Passwort erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Kunde die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

4. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Kunde nicht mit seiner PIN bzw. seinem persönlichen Passwort legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Kreditkarte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Kunde über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

5. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

6. Abwicklungskonto

Alle mittels der Kreditkarte getätigten Umsätze, Verfügungen an Geldautomaten und im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages veranlassten Entgelte der Bank werden dem Abwicklungskonto bei Fälligkeit in der Kontowährung belastet.

7. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Kunde darf die Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit auf dem Abwicklungskonto gewährleistet ist. Der Kunde kann mit seiner Bank eine Änderung seines Verfügungsrahmens vereinbaren.

Auch wenn der Kunde die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kreditkartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

Übersteigt die Buchung von Umsätzen das auf dem Abwicklungskonto vorhandene Kontoguthaben oder eine vorher eingeräumte Kreditlinie, so führt die Buchung lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

8. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

8.1 Unterschrift

Der Kunde hat seine Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

8.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

8.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN) und des persönlichen Passwortes

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) und seinem persönlichen Passwort erlangt.

Sie/es darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

Bei der Eingabe der PIN bzw. des persönlichen Passwortes ist sicherzustellen, dass Dritte diese(s) nicht ausspähen können.

Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt bzw. die Kreditkartennummer und das persönliche Passwort kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld am Geldautomaten abzuheben oder Transaktionen im Rahmen des Verified by VISA-Verfahrens über das Internet zu veranlassen).

8.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Kunden

(1) Stellt der Kunde den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder persönlichem Passwort fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, oder eine Repräsentanz des VISA-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen.

Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Kunden gesondert mitgeteilt. Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder persönlichem Passwort vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(3) Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten.

9. Zahlungsverpflichtung des Kunden

Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Kreditkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Kunden mit der Kreditkarte getätigten Umsätze zu begleichen.

Entsprechendes gilt, soweit der Kunde den Bargeldservice in Anspruch genommen hat, für den im Rahmen dieses Service ausbezahlten Betrag.

Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, der Bank den Forderungsbetrag zu erstatten.

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen.

Der Betrag ist bei Eingang des Zahlungsbeleges sofort fällig und wird dem vereinbarten Abwicklungskonto sofort belastet.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Kunden aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Kreditkarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen. Die Zahlungspflicht gegenüber der Bank bleibt hiervon unberührt.

10. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Kunde die Kreditkarte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselfurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

11. Entgelte

(1) Die vom Kunden gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 AGB Banken.

12. Weitere Kreditkarten

Der Kunde kann weitere Kreditkarten für Dritte beantragen, sogenannte Zusatzkarten. Die mit Zusatzkarten getätigten Umsätze werden dem Abwicklungskonto des Kunden belastet. Die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten aus Nr. 8 treffen auch die Inhaber einer Zusatzkarte.

13. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

13.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld,
- der Verwendung der Kreditkarte bei Vertragsunternehmen

hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Die Bank ist verpflichtet, dem Kunden den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

13.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld,
- der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen

kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. 5 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Kunden nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 13.3.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Kunden nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

13.3 Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 13.1 oder 13.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat.

Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat¹) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung²), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- € je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenzahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinschaden, soweit der Kunde Verbraucher ist.

¹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: die EU-Mitgliedsstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).

² Drittstaatenwährungen sind alle Währungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint, Kroatische Kuna).

13.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nr. 13.1 bis 13.3

Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 13.1 bis 13.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens sechs Wochen nach Rechnungsabschluss darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die aus der Kartenverfügung resultierenden Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 13.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Hat der Kunde nicht bereits innerhalb der oben genannten Frist die Buchungen genehmigt, so sind Ansprüche der Bank nach Nr. 13.1 bis 13.3 ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der Frist beginnt auch hier nur, wenn die Bank den Kunden über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

13.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(1) Der Kunde kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Kunde entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände dazulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abwicklungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

(3) Nr. 13.5 (1) und (2) gelten nicht für Kunden, die keine Verbraucher sind.

13.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden gegen die Bank nach Nr. 13.1 bis 13.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

14. Haftung des Kunden für nicht autorisierte Kartenverfügungen

14.1 Haftung des Kunden bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Kunde seine Karte oder seine PIN oder werden sie ihm gestohlen oder kommen sie ihm sonst abhanden und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

so haftet der Kunde für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 51,13 €, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen der Karte, PIN oder Passwort vorliegt, haftet der Kunde für die hierdurch entstandenen Schäden in vollem Umfang bis zu einem Betrag von maximal 51,13 €, wenn der Kunde seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Karte oder PIN schuldhaft verletzt hat.

(3) Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, trägt der Kunde den aufgrund einer nicht autorisierten Kartenverfügung entstehenden Schaden nach Abs. 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 51,13 € hinaus, wenn der Kunde die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. 1 und 2 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder der VISA-Repräsentanz schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl oder das persönliche Passwort auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem die PIN dem Kunden mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl oder das persönliche Passwort einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte geltenden Verfügungsrahmen.

14.2 Haftung des Kunden ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN oder persönlichem Passwort gegenüber der Bank oder einer VISA-Repräsentanz angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Kunde in betrügerischer Absicht, trägt der Kunde auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

15. Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragsteller

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Kreditkarte haften die Antragsteller als Gesamtschuldner, d.h., die Bank kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis nur mit Wirkung für alle Antragsteller jederzeit durch Kündigung beenden. Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die an ihn ausgegebene Kreditkarte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird.

Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kreditkartenverfügungen nach der Kündigung des Kreditkartenvertrages zu unterbinden.

16. Eigentum und Gültigkeit der Kreditkarte

Die Kreditkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar.

Die Karte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit der Aushändigung einer neuen Kreditkarte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit ist die Kreditkarte unaufgefordert und unverzüglich zu entwerfen. Die Bank ist zudem berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Kreditkarte zu nutzen (z.B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), so hat der Kunde die Kreditkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Kunden dadurch nicht.

17. Kündigungsrecht des Kunden

Der Kunde kann den Kreditkartenvertrag insgesamt oder einzelne Zusatzkarten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Inhabern von Zusatzkarten steht dieses Recht nur für ihre Kreditkarte zu.

Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn der Kündigende die betroffenen Kreditkarten an die Bank zurückgegeben hat.

Die Benachrichtigung über das Abhandenkommen nach Nr. 8.4 ersetzt die Rückgabe der betreffenden Kreditkarte.

18. Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen.

Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden geboten ist.

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, für die Bank unzumutbar ist.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag der Bank gefährdet ist.

19. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Die Kreditkarte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben.

Mit Wirksamwerden der Kündigung werden sämtliche Ansprüche der Bank aus dem Kreditkarten-Vertragsverhältnis sofort fällig.

20. Einziehung und Sperrung der Kreditkarte

Die Bank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

21. Beauftragung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen oder zur Einforderung der vom Kunden zu erbringenden Leistungen geeigneter Dritter zu bedienen.

22. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Änderung der Geschäftsbedingungen und die außgerichtliche Streitschlichtung und sonstigen Beschwerdemöglichkeiten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Der Service OrderLine bietet Ihnen die Möglichkeit, im Rahmen des Telefonbanking Wertpapierkauf- und -verkaufsaufträge per Telefon zu erteilen. Diese von Ihnen eigenverantwortlich erteilten Aufträge werden von uns lediglich ausgeführt. Wir werden Sie jedoch vor der ersten Auftragserteilung per OrderLine persönlich über die Chancen und Risiken Ihrer beabsichtigten Wertpapiergeschäfte aufklären und mit Ihnen den Umfang der zugelassenen Wertpapierarten vereinbaren. Über die Wertentwicklung Ihrer Anlagen können Sie sich täglich per T-Online- und Internet-Depotbestandsabfrage informieren. Darüber hinaus werden wir Ihnen regelmäßig Depotaufstellungen zusenden. Für OrderLine gelten die folgenden Bedingungen:

Voraussetzungen

Der Service OrderLine steht Ihnen als Privatkunde der Bank offen. Für die Durchführung unterhalten Sie neben dem Wertpapierdepot unter der gleichen Stammnummer ein Privatgirokonto mit Telefonbanking-Vereinbarung. Sofern Sie die Vorteile dieses Kontos nicht nutzen wollen, richten wir Ihnen ein kostenfreies Verrechnungskonto ein.

Geschäftsumfang

Der Umfang der für Sie zum Kauf zugelassenen Wertpapiere bestimmt sich durch Ihre Risikoklasse. Diese vereinbaren wir mit Ihnen in einem persönlichen Wertpapiergespräch. Im Rahmen dieses Gesprächs werden wir Sie gemäß § 31 Abs. 2 Wertpapierhandelsgesetz über die Eigenschaften und Risiken der gewünschten Wertpapieranlageformen aufklären. Die hier getroffenen Vereinbarungen über den Geschäftsumfang sind für beide Seiten verbindlich. Wir behalten uns vor, die Risikoklassifizierung von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Eine Erweiterung des Geschäftsumfangs kann nur im Rahmen eines erneuten Wertpapiergesprächs vereinbart werden.

Auftragserteilung

Aufträge im Rahmen von OrderLine erteilen Sie telefonisch zu den Ihnen bekanntgegebenen Öffnungszeiten. Wir sind berechtigt, Aufträge ohne entsprechende Deckung (Wertpapiere, Kontoguthaben) oder außerhalb des vereinbarten Geschäftsumfangs abzulehnen. Bei ausgeführten Kaufaufträgen ohne entsprechende Kontodeckung (Guthaben oder freier Kredit) sind wir zum Verkauf der erworbenen Wertpapiere berechtigt. Wir werden dabei auf Ihre berechtigten Belange Rücksicht nehmen.

Zur genauen Identifikation nennen Sie uns bei Auftragserteilung die ISIN (International Securities Identification Number) des gewünschten Wertpapiers.

Ihre per OrderLine erteilten Kauf- und Verkaufsaufträge werden wir nur über das vereinbarte Konto (kostenloses Gehaltskonto oder Verrechnungskonto) abwickeln. Die Personenummer und die 5-stellige persönliche Geheimzahl (PIN) dienen zu Ihrer Legitimation im Rahmen der telefonischen Auftragserteilung. Am Ende des Telefonats wird zur Überprüfung der richtigen Annahme einer Order die Order nochmals wiederholt und erst nach Bestätigung durch den Anrufer weitergeleitet.

Verrechnungskonto

Das Verrechnungskonto dient zur Abwicklung von Wertpapierumsätzen ausschließlich auf Guthabenbasis.

Schecks, Maestro-Cards sowie Kreditkarten werden wir für dieses Konto nicht ausstellen.

Ausführung von Aufträgen

Bei der Nutzung der OrderLine treffen Sie Ihre Anlageentscheidungen selbstständig. Eine Beratung durch unsere Betreuer erfolgt nicht. Das Ihnen zur Verfügung gestellte Informationsmaterial stellt keine individuelle Anlageberatung dar, sondern soll lediglich Ihre selbstständige Anlageentscheidung erleichtern. Bevor Sie davon Gebrauch machen, empfehlen wir die eingehende Prüfung, insbesondere ob die Information mit Ihren persönlichen Anlagezielen vereinbar ist. Wir empfehlen Ihnen grundsätzlich die Nutzung weiterer Informationsquellen.

Kündigung

Sie können Ihre Teilnahme am OrderLine unabhängig von der Teilnahme am Telefonbanking jederzeit kündigen. Mit der Kündigung der Teilnahme am Telefonbanking endet auch die Nutzungsmöglichkeit für OrderLine.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und die für einzelne Geschäftsbeziehungen vorgesehenen Sonderbedingungen, insbesondere die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, sowie die Bedingungen für Telefonbanking.

I. Allgemeine Bedingungen zum Fernabsatz

Die Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach (Amtsgericht Mönchengladbach, HRB 1747) wird vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Ulrich Leuschner.

Das zuständige Aufsichtsamt ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 bis 5 und 7 bis 11 KWG, das Erbringen von Finanzdienstleistungen gem. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1, 1a, 1c, 2 bis 9 KWG sowie das Erbringen von Beratungs- und ähnlichen Dienstleistungen. Die USt.-IdNr. der Santander Consumer Bank AG lautet DE 120492390. Soweit nicht anders angegeben, sind Entgelte aus Finanzdienstleistungen umsatzsteuerfrei. Der Vertrag kommt durch Angebot des Kontoinhabers und durch Annahme der Bank zu Stande. Die Vertragsanbahnung sowie der Vertragsabschluss unterliegen deutschem Recht. Vertragsprache ist Deutsch.

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030) 1663 – 3169,

E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

Bei Vertragsabschluss im Wege des Fernabsatzes (z.B. Brief, Fax, E-Mail) gilt folgende Widerrufsbelehrung:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG, Stichwort "Widerruf", 60283 Frankfurt am Main

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf die Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

II. Bedingungen für das Internetbanking und Ordering

1. Leistungsangebot

(1) Die Bank bietet durch das Santander InternetBanking und Ordering (im Folgenden OnlineBanking) den Konto/Depotinhabern den elektronischen Zugang zu den Kontoinformationen und zur Abwicklung von Bankgeschäften in dem von der Bank vorgegebenen Umfang per Internet unter Verwendung verschiedener Zugangsmedien an. Zudem kann er Informationen der Bank mittels OnlineBanking abrufen. Für den Empfang von elektronischen Dokumenten, wie z.B. Online-Kontoauszügen, stellt die Bank ein elektronisches Postfach im Rahmen des Online-Bankings zur Verfügung, für das die „Bedingungen zur Nutzung der PostBox“ gelten.

(2) Die Konto/Depotinhaber sowie deren Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.

(3) Im Rahmen der Nutzung des Online-Bankings gelten die von der Bank angebotenen Verfügungsmitel. Die aktuell gültigen Verfügungsmitel werden Ihnen innerhalb des OnlineBanking mitgeteilt und können zusätzlich dem Internetauftritt der Bank entnommen werden.

(4) Die Bank ist berechtigt, den Leistungsumfang der angebotenen Bankgeschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

(5) Die Bank nimmt keinerlei Beratung vor und gibt für den Verkauf und Kauf von Wertpapieren im Rahmen des Online-Bankings keinerlei Empfehlungen. Das dem Teilnehmer im Internet zur Verfügung gestellte Informationsmaterial stellt keine individuelle Anlageberatung dar, sondern soll lediglich die selbständige Anlageentscheidung des Teilnehmers erleichtern. Bevor ein Teilnehmer davon Gebrauch macht, sollte der Teilnehmer eingehend prüfen, ob die Informationen mit seinen persönlichen Anlagezielen vereinbar sind.

2. Zugangsmedien und Verfahren

Der Teilnehmer benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Online-Banking die mit der Bank vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen und Aufträge zu autorisieren.

(1) Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind:

- die persönliche Identifikationsnummer (PIN),
- einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN) oder
- der Nutzungscode für die elektronische Signatur.

(2) Authentifizierungsinstrumente

Die TAN bzw. die elektronische Signatur können dem Teilnehmer auf folgenden Authentifizierungsinstrumenten zur Verfügung gestellt werden:

- auf einer indizierten Liste mit einmal verwendbaren TAN,
- mittels eines TAN-Generators, der Bestandteil einer Chipkarte oder eines anderen elektronischen Geräts zur Erzeugung von TAN ist,
- mittels eines mobilen Endgerätes (z.B. Mobiltelefon) zum Empfang von TAN per SMS (mobile TAN),
- auf einer Chipkarte mit Signaturfunktion oder
- auf einem sonstigen Authentifizierungsinstrument, auf dem sich Signaturschlüssel befinden.

(3) Für eine Chipkarte benötigt der Teilnehmer zusätzlich ein geeignetes Kartenlesegerät.

2.1 InternetBanking und Ordering mit PIN/TAN sowie MobileBanking

(1) Zur Abwicklung von Bankgeschäften per Internet erhält der Teilnehmer von der Bank jeweils einen Aktivierungs-Code sowie eine TAN-Liste.

(2) Der Aktivierungs-Code dient zur erstmaligen Anmeldung und ist ausschließlich für die Vergabe einer vom Teilnehmer zu wählenden PIN geeignet. In den von der Bank im Einzelnen angegebenen Fällen hat der Teilnehmer jeweils zusätzlich eine TAN einzugeben.

(3) Der Teilnehmer hat mittels Internet-Banking und Ordering mit PIN/TAN Zugang zum Konto, wenn er zuvor seine Benutzerkennung sowie seine PIN eingegeben hat.

(4) Der Teilnehmer ist berechtigt, seine PIN unter Verwendung einer TAN jederzeit zu ändern. Bei Änderung der PIN wird seine bisherige PIN ungültig.

2.2 InternetBanking und Ordering mit Chipkarte

(1) Die Bank teilt dem Teilnehmer die zur Aufnahme der Verbindung per Online-Banking erforderlichen Zugangsdaten mit. Dabei handelt es sich um

- die Benutzerkennung und
- die Zugangsadresse.

Der Teilnehmer erhält von der Bank als Authentifizierungsinstrument eine Chipkarte. Der Zugriff auf die Chipkarte wird durch eine Chipkarten-PIN (Nutzungscode) geschützt, die vom Teilnehmer im Rahmen der Initialisierung der Karte vergeben wird. Die Chipkarte dient der Speicherung des privaten Schlüssels des Teilnehmers und zur Generierung der digitalen Signatur im Public/Private Key-Verfahren mit Hilfe des Nutzungscodes (Chipkarten-PIN). Alle Aufträge, die an die Bank gesandt werden, sind mit dieser digitalen Signatur zu unterschreiben.

(2) Der Teilnehmer muss bei der Initialisierung die Benutzerkennung und die Zugangsadresse auf der Chipkarte speichern. Die Art und Weise der Initialisierung ist abhängig vom eingesetzten Kundenprodukt und Chipkartenleser.

3. Zugang zum OnlineBanking

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum OnlineBanking, wenn

- dieser seine individuelle Benutzerkennung und seine PIN oder elektronische Signatur übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs vorliegt.

(2) Nach Gewährung des Zugangs zum OnlineBanking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

4. Erteilung, Widerruf und Bearbeitung von Aufträgen im OnlineBanking

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Teilnehmer muss OnlineBanking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit den vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmalen (TAN oder elektronischer Signatur) autorisieren und der Bank mittels OnlineBanking übermitteln. Die Bank bestätigt im OnlineBanking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines OnlineBanking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des OnlineBanking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im OnlineBanking ausdrücklich vor.

4.3 Auftragsbearbeitung

(1) Die Bearbeitung der mittels Online-Banking eingereichten Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der OnlineBanking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem auf der OnlineBanking-Seite der Bank angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat sich mit seinen personalisierten Sicherheitsmerkmalen legitimiert.
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das OnlineBanking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert für die Auftragsart vereinbarte OnlineBanking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 vor, führt die Bank die OnlineBanking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(4) Andernfalls wird die Bank den OnlineBanking-Auftrag nicht ausführen und den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, informieren.

5. Information des Kontoinhabers über OnlineBanking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels OnlineBanking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Kontoinhaber, die keine Verbraucher sind, informiert die Bank zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem für Rechnungsabschlüsse vereinbarten Weg per Rechnungsabschluss.

6. Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

Der Teilnehmer hat seine personalisierten Sicherheitsmerkmale geheim zu halten und nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten OnlineBanking-Zugangskanäle an diese zu übermitteln sowie sein Authentifizierungsinstrument vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren. Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit den dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmalen das OnlineBanking-Leistungsangebot einschließlich der dem Teilnehmer eingeräumten Anwendungen missbräuchlich nutzen und damit Aufträge zu Lasten des Kontos erteilen.

6.1 Geheimhaltung von PIN/TAN

Insbesondere ist Folgendes zur Geheimhaltung von PIN und TAN zu beachten:

- Aktivierungs-Code, PIN und TAN dürfen nicht elektronisch gespeichert werden.
- Die dem Teilnehmer zur Verfügung gestellte TAN-Liste ist sicher und getrennt von der PIN zu verwahren; bei der Eingabe des Aktivierungs-Codes, der PIN und der TAN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können.
- Der Teilnehmer darf zur Autorisierung z. B. eines Auftrags, der Aufhebung einer Sperre oder zur Freischaltung einer neuen TAN-Liste nicht mehr als eine TAN verwenden.
- Aktivierungs-Code, PIN und TAN dürfen nicht außerhalb des OnlineBanking-Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail.
- PIN und TAN dürfen nicht außerhalb der OnlineBanking-Seiten der Bank eingegeben werden (z. B. nicht auf Online-Händlerseiten).

– Beim mobile TAN-Verfahren darf das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das OnlineBanking genutzt werden.

6.2 Geheimhaltung von Chipkarte und Nutzungscode

Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung der Chipkarte und des Nutzungscodes (ChipkartenPIN) zu beachten:

- Die den Teilnehmer identifizierenden Daten dürfen nicht außerhalb der Chipkarte, z. B. auf der Festplatte des Rechners, gespeichert werden.
- Der Nutzungscode darf nicht notiert oder elektronisch abgespeichert werden.
- Der Nutzungscode darf nicht zusammen mit der Chipkarte verwahrt werden.
- Duplikate der Chipkarte dürfen nicht erstellt werden.
- Bei Eingabe des Nutzungscodes ist sicherzustellen, dass Dritte dieses nicht ausspähen können.
- Die Chipkarte ist nach Beendigung des OnlineBanking aus dem Lesegerät zu entnehmen und sicher zu verwahren.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum OnlineBanking nur über die Internetseite der Bank (www.santanderbank.de) oder die ihm gesondert mitgeteilten Kommunikationswege herzustellen.

(2) Der Teilnehmer hat sich Gewissheit über die Sicherheit der von ihm benutzten Technik und Software zu verschaffen und Risiken (z. B. Computerviren, Trojaner) im Rahmen des Möglichen (z. B. durch die Installation und Aktualisierung eines handelsüblichen Virenschutzprogramms, einer Firewall und der regelmäßigen Sicherheitsupdates für den von ihm verwendeten Browser) auszuschließen. Weitere zu beachtende Sicherheitshinweise zum OnlineBanking erhält der Teilnehmer über die Internetseiten der Bank.

(3) Der Teilnehmer hat alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem OnlineBanking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer bzw. IBAN des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) im Kundensystem zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

(4) Stellt der Teilnehmer den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige).

(5) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale erlangt hat oder das Authentifizierungsinstrument oder die personalisierten Sicherheitsmerkmale verwendet, so muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(6) Der Teilnehmer hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten Auftrags hierüber zu unterrichten.

(7) Der Teilnehmer ist verpflichtet, jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen und dies der Bank nachzuweisen.

8. Sperre des OnlineBanking-Zugangs

(1) Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige, den OnlineBanking-Zugang für ihn. Diese Sperre kann nicht mittels OnlineBanking aufgehoben werden. Der Teilnehmer muss sich zur Aufhebung der Sperre mit der Bank in Verbindung setzen.

(2) Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilte zentrale Sperr-Rufnummer abgeben.

(3) Die Bank darf den OnlineBanking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den OnlineBanking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder der personalisierten Sicherheitsmerkmale dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

Die Bank wird den Teilnehmer unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

Auch diese Sperre kann nicht mittels OnlineBanking aufgehoben werden. Der Teilnehmer muss sich zur Aufhebung der Sperre mit der Bank in Verbindung setzen.

(4) Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die personalisierten Sicherheitsmerkmale beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Teilnehmer unverzüglich.

8.1 Automatische Sperre des Authentifizierungsinstruments Chipkarte

Die Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscodes für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird. Die Chipkarte kann dann nicht mehr für das OnlineBanking genutzt werden.

Der Teilnehmer muss sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des OnlineBanking wiederherzustellen.

8.2 Automatische Sperre des PIN/TAN Zugangsweges

Wird dreimal hintereinander eine falsche PIN eingegeben, so sperrt die Bank den Internetzugang zum Konto/Depot. Der Teilnehmer kann diese Sperre aufheben, indem er neben der richtigen PIN eine gültige TAN eingibt. Wird viermal hintereinander eine falsche PIN eingegeben, kann der Zugang zum OnlineBanking nicht durch den Teilnehmer entsperrt werden. Die Bank sendet dem Teilnehmer in diesem Fall automatisch einen neuen Aktivierungs-Code und eine neue TAN-Liste zu.

Wird dreimal hintereinander eine falsche TAN eingegeben, so werden alle noch nicht verbrauchten TAN für das betreffende Konto/ Depot gesperrt. In diesem Fall wird dem Teilnehmer automatisch eine neue TAN-Liste zugesendet.

9. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

Daten zu Ihrer Person (Name, Anschrift, Email-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf oder vergleichbare Daten), zu Salden, Umsätzen und Limits auf laufenden Konten, zu Einlagen, Krediten, Depotbeständen und Umsätzen, sowie sonstige geschäftsbezogene Angaben im Rahmen der Auftragserteilung werden gespeichert.

Bei der Nutzung des OnlineBanking werden zusätzlich ggf. Informationen zu verwendeter Software (Browser, Betriebssystem, OfflineProgramme) sowie die IP-Adressen während jeder Verbindung zum Banksystem zu Recherche-, Support- und Beweis Zwecken gespeichert.

Auf unseren Webseiten erheben, verarbeiten und nutzen wir auch Daten zur statistischen Auswertung unserer Angebote (Seitenaufrufe, Nutzungsdauer) ausschließlich im Wege standardisierter und anonymisierter Aufzeichnungsverfahren. Andere Formen der statistischen Erhebung erfordern die Einwilligung des Nutzers (bspw. Fragebögen).

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten OnlineBanking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten OnlineBanking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten OnlineBanking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten OnlineBanking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments

10.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150,- €, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhandengekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150,- €, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(3) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 150,- € nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 13 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder der personalisierten Sicherheitsmerkmale der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- eines der personalisierten Sicherheitsmerkmale im Kundensystem gespeichert hat,
- eines der personalisierten Sicherheitsmerkmale einer anderen Person mitteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- eines der personalisierten Sicherheitsmerkmale erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat,
- eines der personalisierten Sicherheitsmerkmale außerhalb des OnlineBanking-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat,
- eines der personalisierten Sicherheitsmerkmale auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat,
- mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat,
- beim mobile TAN-Verfahren das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), auch für das OnlineBanking nutzt.

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

10.2.2 Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung der personalisierten Sicherheitsmerkmale oder des Authentifizierungsinstruments und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kontoinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte OnlineBanking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11. Kündigung

11.1 Kündigungsrechte des Kunden

Der Kunde kann den Vertrag zu den Bedingungen für das InternetBanking und Ordering jederzeit kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung erlischt die Berechtigung, auf die Konten und Depots im OnlineBanking zuzugreifen. Bei Gemeinschaftskonten kann jeder einzelne Kunde separat kündigen, wobei dann nur für diesen die Berechtigung erlischt.

11.2 Kündigungsrechte der Bank

Die Bank kann den Vertrag zu den Bedingungen für das InternetBanking und Ordering jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Eine fristlose Kündigung ist dann zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank die Fortsetzung des Vertrags auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt.

III. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für die jeweiligen im OnlineBanking nutzbaren Produkte vereinbarten Sonder-/Vertragsbedingungen sowie die Bedingungen zur Nutzung der PostBox. Der Wortlaut dieser Bedingungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden diese Bedingungen ausgehändigt. Zusätzlich können die AGB auf dem Internetauftritt der Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG, eingesehen, abgerufen und gespeichert werden. Änderungen der AGB, der Sonderbedingungen für die Nutzung des Online Banking sowie der für das jeweilige Produkt vereinbarten Bedingungen werden dem Teilnehmer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform oder, sofern vereinbart, auf elektronischem Kommunikationsweg angeboten. Die Zustimmung des Teilnehmers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Bank in ihrem Angebot nochmals besonders hinweisen.

IV. Anwendbares Recht

Auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Nutzer und der Bank findet deutsches Recht Anwendung.

Fassung Oktober 2016

Diese Sonderbedingungen gelten für Geschäfte an Terminbörsen sowie für außerbörsliche Termingeschäfte in Devisen und Edelmetallen (im Folgenden „Geschäfte“). Sie gelten nicht für solche außerbörslichen Geschäfte, für die die Anwendung des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte oder eines anderen Rahmenvertrags vereinbart ist, der alle unter ihm dokumentierten Geschäfte zu einem einheitlichen Vertrag verbindet. Für Geschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z. B. bei Optionsscheinen), gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Geschäfte an Terminbörsen

1. Ausführung der Geschäfte

1.1 Geschäfte in Kontrakten der Eurex Deutschland

Die Bank wird alle Aufträge, die sich auf die zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassenen Options- und Futureskontrakte beziehen, als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an der Eurex Deutschland ausführen. Die Bank kann auch einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit der Ausführung des Auftrags beauftragen. Mit dem Zustandekommen des Geschäfts an der Eurex Deutschland (Ausführungsgeschäft) kommt gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Kunden und der Bank zu Stande. Für sämtliche Geschäfte mit dem Kunden in Kontrakten, die zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassen sind, gelten die Handels- und Clearingbedingungen sowie die Börsenordnung der Eurex Deutschland.

1.2 Geschäfte an ausländischen Terminbörsen

Aufträge zum Abschluss von Geschäften an ausländischen Terminbörsen führt die Bank als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Die Bank kann auch einen Zwischenkommissionär beauftragen, das Ausführungsgeschäft abzuschließen. Sie haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen; sie wird dem Kunden bei Leistungsstörungen ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten.

Die Ausführungsgeschäfte in Kontrakten, die an ausländischen Terminbörsen gehandelt werden, unterliegen den dort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z. B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an der Börse bestehenden Clearingstellen und durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen.

2. Preis des Geschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie

ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Wahl des Ausführungsplatzes

Sind Aufträge an verschiedenen Börsen ausführbar, so bestimmt die Bank mangels anderweitiger Weisung den Ausführungsplatz unter Wahrung der Interessen des Kunden und wird ihn über den Ausführungsplatz unverzüglich unterrichten.

4. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

5. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Aufträgen

Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag zum Abschluss von Geschäften an Terminbörsen gilt nur für den Tag der Auftragserteilung.

6. Aussetzung des Handels

Wird an einer Terminbörse auf Veranlassung der Börsengeschäftsführung der Handel in bestimmten Geschäften ganz oder teilweise ausgesetzt und werden daraufhin alle Aufträge in diesen Geschäften gelöscht, erlöschen sämtliche an dieser Börse auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Geschäfte; die Bank wird den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

Außerbörsliche Geschäfte

7. Eigenhändlergeschäft

7.1 Ausführung der Geschäfte

Bei außerbörslichen Geschäften in Devisen und Edelmetallen schließt die Bank das Geschäft mit dem Kunden als Eigenhändlerin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.

7.2 Preis des Geschäfts

Die Bank kann die Höhe des Preises nach billigem Ermessen bestimmen (§315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), soweit nicht ein fester Preis vereinbart ist.

Bestimmungen für börsliche und außerbörsliche Geschäfte

8. Nichtausführung mangels Deckung

Die Bank ist berechtigt, von der Ausführung des Auftrags abzusehen, soweit das Guthaben des Kunden oder ein für Termingeschäfte nutzbarer Kredit zur Ausführung nicht ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

9. Sicherheiten

9.1 AGB-Pfandrecht

Die dem Pfandrecht der Bank nach Nr. 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Pfandrecht) unterliegenden Wertpa-

piere, Sachen und Ansprüche des Kunden gegen die Bank sichern uneingeschränkt auch alle bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus den Geschäften. Sind Sicherheiten gesondert vereinbart worden, werden die Ansprüche der Bank auch hierdurch gesichert, soweit die Sicherungszweckerklärung auch die Geschäfte erfasst (sonstige Sicherheiten).

9.2 Unterhaltung ausreichender Vermögenswerte als Sicherheit

Die Bank kann verlangen, dass der Kunde bei ihr Vermögenswerte unterhält, die ihr im Rahmen des AGB-Pfandrechtes und sonstiger Sicherheiten zugleich als Sicherheit für alle Ansprüche aus den Geschäften dienen. Sicherheiten müssen jeweils in der Höhe bestellt werden, die die Bank nach ihrer Einschätzung der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisiken (Verlustrisiken) aus den Geschäften mit dem Kunden für erforderlich hält. Ändert sich die Risikoeinschätzung oder der Wert der vorhandenen Vermögenswerte, so kann die Bank jederzeit innerhalb angemessener Frist, die im Hinblick auf die Besonderheiten der Geschäfte sehr kurz, gegebenenfalls auch nach Stunden, bemessen sein kann, verlangen, dass der Kunde weitere Vermögenswerte als Sicherheit stellt bzw. für bislang unbesicherte Risiken erstmals Sicherheiten stellt.

9.3 Separierung oder gesonderte Buchung der Vermögenswerte

Die Bank darf jederzeit Vermögenswerte des Kunden im Hinblick auf die Verlustrisiken aus den Geschäften getrennt buchen oder anderweitig separieren. Das AGB-Pfandrecht der Bank an diesen und den sonstigen Vermögenswerten des Kunden wird hierdurch nicht berührt. Sämtliche Vermögenswerte haften daher unverändert sowohl für Ansprüche aus den Geschäften als auch für sonstige Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Über die getrennt gebuchten oder anderweitig separierten Vermögenswerte kann der Kunde nur mit Zustimmung der Bank verfügen.

9.4 Sicherheiten bei Geschäften an der Eurex Deutschland

Bei allen Aufträgen zum Abschluss von Geschäften an der Eurex Deutschland sind Sicherheiten mindestens in der Höhe zu stellen, die sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Deutschland ergibt.

9.5 Zwischenzeitliche Gutschriften oder Belastungen bei laufenden Geschäften

Werden vorläufige Gewinne aus der täglichen Bewertung von Geschäften vor deren endgültiger Abwicklung oder Glattstellung von der Bank gutgeschrieben – gegebenenfalls auf einem gesonderten Konto – kann über sie nur mit Zustimmung der Bank verfügt werden. Ergeben sich aus einer solchen Bewertung Verluste, so wird die Bank den Kunden entsprechend belasten. Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Abständen über die Buchungen unterrichten. Die Bank ist berechtigt, zum Ausgleich derartiger Belastungsbuchungen das Kontokorrentkonto des Kunden zu belasten, auch wenn hierdurch Kredit in Anspruch genommen wird.

10. Folgen bei Ausbleiben von Sicherheiten; Insolvenz; Ausgleichsansprüche

10.1 Vorzeitige Beendigung und Glattstellung

Verlangt die Bank zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so kann die Bank – sofern sie dies angedroht hat – die den offenen Positionen zu Grunde liegenden Geschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise beenden bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben, nicht nachkommt.

10.2 Vorzeitige Beendigung im Insolvenzfall

Im Insolvenzfall enden alle Geschäfte der Bank mit dem Kunden und die Auftragsverhältnisse, die den für den Kunden abgeschlossenen Geschäften zu Grunde liegen, ohne Kündigung. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

10.3 Ausgleichsansprüche

Wenn die Bank nach Abs. 1 Geschäfte glattstellt oder beendet hat oder Geschäfte wegen Insolvenz nach Abs. 2 beendet wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Diese Forderungen richten sich auf den Unterschied zwischen den vereinbarten Preisen und den Markt- oder Börsenpreisen, die am Tag der Beendigung oder Glattstellung für ein Geschäft mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich sind und sind stets auf Euro gerichtet.

11. Ausübung von Optionen durch den Kunden

11.1 Spätester Ausübungszeitpunkt

Die Erklärung des Kunden, eine Option auszuüben, muss der Bank spätestens bis zu dem Zeitpunkt zugehen, den sie dem Kunden bekannt gegeben hat. Erklärungen des Kunden, die der Bank nach diesem Zeitpunkt zugehen, werden für den nächsten Bankarbeitstag berücksichtigt, sofern die Option dann noch ausgeübt werden kann.

11.2 Vorverlegung des Zeitpunktes bei Umtausch- und Abfindungsangeboten

Findet bei Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten oder bei der Aufforderung zur Abgabe derartiger Angebote usancegemäß eine Verkürzung der Laufzeit der Option statt, so muss die Ausübungserklärung des Kunden der Bank bis zu dem in der Mitteilung über die Verkürzung der Laufzeit angegebenen vorverlegten Zeitpunkt zugegangen sein.

11.3 Keine gesonderten Hinweispflichten

Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, den Kunden auf den bevorstehenden Ablauf der Option und seine Erklärungsfrist aufmerksam zu machen.

12. Ausübung von Optionsrechten durch die Bank gegenüber dem Kunden

12.1 Bevollmächtigung der Bank

Durch der Verkauf einer Option (Eingehen einer Stillhalterposition) erteilt der Kunde der Bank unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich Vollmacht, die Erklärung der Bank über die Ausübung der Option für ihn entgegenzunehmen. Die Bank unterrichtet den Kunden unverzüglich über die Ausübung.

12.2 Belastung des Kundendepots; Beschaffung der Basiswerte, Kosten, Schadenersatz

Bei Ausübung einer Kaufoption gegenüber dem Kunden ist die Bank berechtigt, den im Depot oder auf dem Konto des Kunden nicht verfügbaren Teil der für die Belieferung benötigten Basiswerte (z. B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle) zu seinen Lasten anzuschaffen. Sofern es der Bank nicht möglich ist, die Basiswerte im Rahmen eines Anschaffungsgeschäfts bis zu dem Termin zu beschaffen, an dem sie selbst auf Grund der Inanspruchnahme aus einer im Kundenauftrag eingegangenen Stillhalterposition zur Lieferung verpflichtet ist, kann die Bank sich die benötigten Basiswerte anderweitig, z. B. im Wege des Wertpapierdarlehens, besorgen, um die Dauer der Lieferschwierigkeiten zu überbrücken. Die Kosten hierfür sowie für einen weitergehenden Verzugsschaden trägt ebenfalls der Kunde.

13. Auslosung bei Zustellung von Optionsausübungen

Die Bank wird die auf sie nach einem Zufallsprinzip entfallenden Zuteilungen von Optionsausübungen durch eine interne neutrale Auslosung auf ihre Stillhalter-Kunden verteilen.

14. Abwicklung von belieferbaren Futures-Kontrakten

Der Kunde kann bei Futures-Kontrakten, die durch Lieferung zu erfüllen sind, die Lieferung oder die Abnahme der Basiswerte verlangen, sofern er die Kontrakte nicht durch ein Gegengeschäft glattgestellt hat. Die Weisung, dass die Bank die Lieferung herbeiführen soll, muss bei der Bank spätestens bis zu dem von der Bank dem Kunden bekannt gegebenen Zeitpunkt vorliegen. Sofern die Bank keine rechtzeitige Weisung erhält oder der Kunde die für die Lieferung erforderlichen Wertpapiere bzw. Mittel bis zu diesem Zeitpunkt nicht angeschafft hat, wird sie sich bemühen, den Futures-Kontrakt unverzüglich auf Rechnung des Kunden glattzustellen, um eine Abwicklung durch Lieferung zu vermeiden.

15. Abwicklung von Devisentermingeschäften

15.1 Mitwirkungspflicht des Kunden

Bei Devisentermingeschäften muss der Kunde der Bank bis zu einem ihm bekannt gegebenen Zeitpunkt (in der Regel bis zum zweiten Bankarbeitstag vor Fälligkeit) mitteilen, dass die von ihm anzuschaffende Währung (Euro oder Fremdwährung) am Fälligkeitstag wie vereinbart zur Verfügung stehen wird. Die Mitteilung ist entbehrlich, wenn der Kunde zu dem nach Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt auf einem seiner Konten bei der Bank über ein entsprechendes Guthaben verfügt.

15.2 Unterbleiben der Mitteilung

Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung und ist der geschuldete Euro- oder Fremdwährungsbetrag zu dem nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt nicht auf einem Konto des Kunden bei der Bank verfügbar, ist die Bank berechtigt, die vom Kunden zu liefernde Währung zu dessen Lasten an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag Interesse während anzuschaffen bzw. die dem Kunden zu liefernde Währung an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag Interesse während zu verkaufen.

Die Deutsche Börse Clearing AG, Frankfurt am Main, vermittelt im Auftrag und Namen ihrer Kontoinhaber Wertpapierleihgeschäfte und übernimmt deren Abwicklung nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen.

1. Zulassung zur Teilnahme an Wertpapierleihsystem der Deutsche Börse Clearing AG

1.1 Zulassung auf Antrag

Die Zulassung zur Teilnahme am Wertpapierleihsystem wird von der Deutsche Börse Clearing AG, nachfolgend „Clearing AG“, auf schriftlichen Antrag des Kunden hin erteilt.

1.2 Erklärungen des Kunden bei Antragstellung

Der Kunde erklärt erstmals bei der Antragstellung:

- ob und für welche Gattung er aufgrund einer Vereinbarung im Einzelfall Wertpapiere zu verleihen beabsichtigt (gelegentlicher Verleiher) und/oder
- ob er Wertpapiere der Clearing AG auf dem dort für ihn geführten Konto „Verleihbare Wertpapiere“ für das Zuteilungsverfahren zur Verfügung stellen wird (automatischer Verleiher).

1.3 Mitteilung des Leihbedarfs nach Zulassung

Entleiher haben ihren jeweiligen Bedarf der Clearing AG mitzuteilen.

2. Verleihfähige Wertpapiere

2.1 Festlegung verleihfähiger Wertpapiere durch die Clearing AG

Die Clearing AG bestimmt die für das Wertpapierleihsystem zugelassenen Wertpapiergattungen.

2.2 Vorübergehender oder endgültiger Ausschluss von Wertpapiergattungen aus dem Wertpapierleihsystem

Festverzinsliche Wertpapiere, deren Restlaufzeit weniger als sechs Monate beträgt oder die für Auslosungszwecke in Serien oder Gruppen aufgeteilt oder die vorzeitig zur Rückzahlung gekündigt worden sind, scheiden aus dem Wertpapierleihsystem aus. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens werden keine Geschäfte mehr vermittelt. Die Clearing AG kann einzelne Wertpapiergattungen aus wichtigem Grund, wie z. B. bei Einstellung oder Aussetzung der Kursnotierung sowie bei Umtausch- oder Abfindungsangeboten endgültig oder vorübergehend vom Wertpapierleihsystem ausschließen.

2.3 Voraussetzungen für die Verleihfähigkeit von Wertpapiergattungen im einzelnen

Die Clearing AG bestimmt:

2.3.1 einen nennbetragsmäßigen Höchstbetrag für das Gesamtvolumen der Ausleihung in einer Wertpapiergattung,

2.3.2 einen nennbetragsmäßigen Höchstbetrag für das Engagement des einzelnen Entleihers in der jeweiligen Wertpapiergattung,

2.3.3 dass die Mindestentleihnominale/stückzahl einer Wertpapiergattung für Entleihaufträge bei der Auftragserteilung beachtet werden muss.

2.4 Bekanntmachungen der Clearing AG

Diese Höchst- und Mindestbeträge sowie die ausleihfähigen Wertpapiergattungen werden im Mitteilungsblatt der Clearing AG bekanntgegeben.

3. Laufzeit von Wertpapierleihgeschäften

Wertpapiere können innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entliehen werden, Geschäfte mit bestimmter Laufzeit können erst nach Zustimmung des Verleihers vereinbart werden.

4. Behandlung von Zinsen, Dividenden und Bezugsrechten

4.1 Zinsen

Bei festverzinslichen Wertpapieren wird die Clearing AG den Gegenwert fälliger Zinsansprüche am Zahltag dem Konto des Entleihers belasten und dem Konto des Verleihers gutschreiben.

4.2 Dividenden

Entlehene Aktien und Genussscheine sind einen Börsentag vor dem Tag zurückzugeben, an dem die Clearing AG nach Maßgabe ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Gewinn- bzw. Ausschüttungsanteilscheine von den Aktien bzw. Genussscheinen trennt. Bei Nichterfüllung dieser Rückgabepflicht hat der Entleiher unter Fortsetzung des Wertpapierleihgeschäfts den Gegenwert der jeweils fälligen Gewinn- bzw. Ausschüttungsanteilscheine netto zu vergüten und in Höhe der hierauf entfallenden Kapitalertragsteuer, des jeweiligen Körperschaftsteuerguthabens, sowie ggf. weiterer Steuern eine Zahlung zu leisten. Die Clearing AG wird das Konto des Entleihers entsprechend belasten und dem Konto des Verleihers eine Gutschrift erteilen. Zusätzlich wird dem Entleiher ein dem jeweils gültigen Dienstleistungspreisverzeichnis entsprechendes Entgelt belastet.

4.3 Bezugsrechte

Auf die entliehenen Wertpapiere entfallende Bezugsrechte sind spätestens am dritten Tag des Bezugsrechtshandels zur Verfügung zu stellen; andernfalls wird die Clearing AG die Bezugsrechte am folgenden Börsentag für Rechnung des Entleihers kaufen und dessen Konto bei der Landeszentralbank mit dem Kaufpreis einschließlich der Nebenkosten belasten lassen. Ist diese Eindeckung nicht möglich, wird die Clearing AG den Gegenwert der Bezugsrechte, berechnet auf der Basis des Wertes des am ersten Tag des Bezugsrechtshandels an der Frankfurter Wertpapierbörse festgestellten Kurses, auf dem Landeszentralbank-Konto des Verleihers anschaffen und gleichzeitig das Landeszentralbank-Konto des Entleihers zzgl. einer dem jeweils gültigen Dienstleistungspreisverzeichnis entsprechenden Entgelt belasten lassen.

5. Verpflichtung zur Rückübertragung entliehener Wertpapiere vor Fälligkeit

Entlehene Wertpapiere sind in Fällen von Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist, am dritten Börsentag vor dem Beginn der Frist zur Annahme bzw. zur Abgabe solcher Angebote zurückzuübertragen. Bei nicht fristgemäßer Rückübertragung gilt Nr. 10.1 entsprechend.

6. Ordentliche Kündigung

6.1 Kündigung durch den Verleiher

Werden Wertpapiere auf unbestimmte Zeit verliehen, so kann der Verleiher das Wertpapierleihgeschäft insgesamt oder teilweise kündigen. Eine Teilkündigung ist nur für den Mindestbetrag je Wertpapierleihgeschäft oder ein Vielfaches hiervon möglich. Die Clearing AG wird Kündigungserklärungen nur am selben Tag bearbeiten, wenn sie ihr bis 12.00 Uhr zugehen. Später eingehende Erklärungen werden erst am darauffolgenden Börsentag bearbeitet. Die Clearing AG wird den Entleiher bis 13.00 Uhr von der Kündigung unterrichten; der Entleiher hat die Wertpapiere spätestens am fünften Börsentag nach Bearbeitung der Kündigung durch die Clearing AG an den Verleiher zurückzugeben.

6.2 Kündigung durch den Entleiher

Der Entleiher kann das Wertpapierleihgeschäft insgesamt oder teilweise jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Eine Teilkündigung ist nur für den Mindestbetrag je Wertpapierleihgeschäft oder ein Vielfaches hiervon möglich. Die Kündigungserklärung wird wirksam mit Zugang bei der Clearing AG; bei Rückgabe an die Clearing AG bis zu den vor ihr bekanntgemachten Annahmeschlusszeiten erfolgt die Rückübertragung mit Buchungsvaluta gleicher Tag.

6.3 Feste Laufzeit

Bei Geschäften mit bestimmter Laufzeit ist eine vorzeitige Kündigung durch die Kontrahenten ausgeschlossen.

7. Außerordentliche Kündigung

7.1 Ermächtigung der Clearing AG durch den Verleiher

Die Clearing AG ist ermächtigt, Wertpapierleihgeschäfte für die Verleiher ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn

7.1.1 der Clearing AG die vom Entleiher zur Verstärkung angeforderten Sicherheiten nicht bis 12.00 Uhr des nächsten Bankarbeitstages bestellt worden sind;

7.1.2 der Entleiher zahlungsunfähig wird oder seine Zahlungen eingestellt hat;

7.1.3 eine Rückübertragung des Entleihers in Fällen von Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten nicht bis zum dritten Börsentag vor Beginn der in den Wertpapier-Mitteilungen veröffentlichten Frist erfolgte.

7.2 Sofortige Fälligkeit der Rückübertragungsansprüche in besonderen Fällen

Die Rückübertragungsansprüche aus einem Wertpapierleihgeschäft werden sofort fällig, wenn gegen den Entleiher Maßnahmen nach §§ 46, 46a Kreditwesengesetz getroffen werden.

8. Technische Abwicklung

8.1 Gesonderte Buchung der verleihbaren Wertpapiere

Der automatische Verleiher hat die Clearing AG auf dem nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearing AG zugelassenen Weg zu beauftragen, die Wertpapiere seinem auf ihn lautenden Konto „Verleihbare Wertpapiere“ gutzuschreiben.

8.2 Zuteilungsverfahren

Die Clearing AG ermittelt regelmäßig für jede Wertpapiergattung die Gesamtnachfrage der Entleiher und das Gesamtangebot der Verleiher. Für die Zuteilung gegenüber den automatischen Verleihern wird ein die Neutralität gewährleistendes Verfahren eingesetzt. Nehmen gelegentliche Verleiher an einem Wertpapierleihgeschäft teil, können diese die Clearing AG beauftragen, bei entsprechendem Entleihbedarf in bestimmten Gattungen bei ihnen anzufragen, ob verleihbare Bestände vorhanden sind. Übersteigt die Nachfrage der Entleiher das Angebot der Verleiher, so erfolgt die Zuteilung in der Reihenfolge des Einganges der Nachfrage.

8.3 Zuordnung einer Geschäftsnummer

Die Clearing AG wird jedem Wertpapierleihgeschäft bis zur Rückübertragung der Wertpapiere eine Geschäftsnummer zuordnen, mit deren Hilfe Verleiher und Entleiher jederzeit festgestellt und benannt werden können.

8.4 Befugnisse der Clearing AG; Verfügungsbeschränkungen des Verleihers

8.4.1 Ermächtigung der Clearing AG durch den Verleiher zur Eigentumsübertragung im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften

Die Clearing AG ist ermächtigt, das Eigentum an den zu verleihenden Wertpapieren auf den Entleiher zu übertragen. Das Eigentum an den zu verleihenden Wertpapieren geht über, sobald die Clearing AG auf dem Konto des Entleihers eine entsprechende Gutschrift erteilt hat und dem Entleiher der hierfür erforderliche Mitbesitz gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearing AG verschafft worden ist.

8.4.2 Erklärungen zur Vermittlung, Durchführung und Abwicklung der Wertpapierleihgeschäfte

Die Clearing AG kann für den Verleiher und den Entleiher alle zur Vermittlung, Durchführung und Abwicklung der Wertpapierleihgeschäfte erforderlichen Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie Maßnahmen vornehmen. Die Clearing AG ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

8.4.3 Keine Ausübung von Stimmrechten

Der Verleiher kann über verliehene Wertpapiere nicht verfügen und insbesondere keine Stimmrechte ausüben.

8.4.4 Rückübertragung von automatischen Verleihbeständen

Der Verleiher ist verpflichtet, vor der Rückübertragung von automatischen Verleihbeständen die Clearing AG zu informieren. Unterlässt der Verleiher diese Mitteilung, so haftet der Verleiher für alle hierdurch entstandenen Schäden einschließlich sämtlicher Folgeschäden.

8.5 Abwicklung von Wertpapierleihgeschäften nach Ablauf der vereinbarten Leihfrist gemäß Nr. 3

8.5.1 Rückübertragung des Eigentums

Das Eigentum an den einem Verleiher zurückzuübertragenden Wertpapieren geht über, sobald die Clearing AG dem Konto des Verleihers eine entsprechende Gutschrift erteilt hat und dem Verleiher der hierfür erforderliche Mitbesitz gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearing AG verschafft worden ist.

8.5.2 Behandlung von Kapitalmaßnahmen

Der Entleiher hat nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einem Aktiensplit oder nach Zahlung einer Stockdividende eine den entliehenen Wertpapieren entsprechende Anzahl zusätzlicher Aktien zur Verfügung zu stellen. Bei Kapitalherabsetzungen sind vom Tage des Beginns der Ausreichung der neuen Aktienurkunden oder der herabgestempelten Urkunden an entsprechend dem Umstellungsverhältnis die neuen Aktien zu liefern. In allen vorbezeichneten Fällen sind etwaige Teilrechte mitzuliefern, oder es hat eine Barvergütung auf der Basis des Kassakurses der Aktie am Tage vor dem Fälligkeitstag zu erfolgen.

9. Sicherstellung des Rückübertragungsanspruchs des Verleihers

9.1 Stellen von Sicherheiten

Der Entleiher hat für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Rückübertragungs- und Vergütungspflicht Sicherheiten zu leisten, bevor ihm die Clearing AG die entliehenen Wertpapiere zur Verfügung stellt. Hierfür eignen sich nur Guthaben in Euro auf dem entsprechenden Konto der Clearing AG bei der Landeszentralbank und/oder jeweils an einer deutschen Wertpapierbörse amtlich notierte Rentenwerte und deutsche Aktien.

9.2 Clearing AG als Treuhänderin des Verleihers

Sämtliche Sicherheiten für die Rückübertragungs- und Vergütungsansprüche aus einem Wertpapierleihgeschäft werden der Clearing AG bestellt. Diese Rückübertragungs- und Vergütungsansprüche gehen daher zu diesem Zweck unmittelbar nach der Entstehung auf die Clearing AG über. Die Clearing AG hält die Sicherheiten sowie die Rückübertragungs- und Vergütungsansprüche als Treuhänderin der Verleiher. Soweit ein Verleiher wegen dieser Rückübertragungs- und Vergütungsansprüche befriedigt worden ist, werden die hierfür bestellten Sicherheiten und die gegen den säumigen Entleiher bestehenden Ansprüche von der Clearing AG als Treuhänderin des Bankenkonsortiums (Nr. 5) gehalten und geltend gemacht.

9.3 Verpfändung der Sicherheiten

Bei einer Sicherheitsleistung in Wertpapieren erwirbt die Clearing AG das Pfandrecht an den Wertpapieren mit der Einbuchung dieser Sicherheiten in das bei ihr für den jeweiligen Entleiher geführte Pfanddepot „Sicherheiten Wertpapierleihe“. Eine Sicherheitsleistung in Geld ist durch Anschaffung auf dem Konto der Clearing AG bei der Landeszentralbank vorzunehmen. Die Wertpapier- bzw. Kontoguthaben dienen als Sicherheit für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche, die der Clearing AG aus eigenem Recht oder aus übergegangenem Recht nach Nr. 9.2 dieser Bedingungen zustehen. Bei der Verpfändung von Kundenbeständen müssen diese bei der Pfandbestellung als Kundenbestände gekennzeichnet werden.

9.4 Höhe der Sicherheiten

Der Wert der bestellten Sicherheiten hat mindestens dem Kurswert (Einheitskurs) der entliehenen Wertpapiere zu entsprechen. Bei der Bewertung der bestellten Sicherheiten werden Geldguthaben mit 100 %, amtlich notierte Rentenwerte mit 90 % und amtlich notierte deutsche Aktien mit 80 % des Kurswertes angerechnet. Zur Absicherung des Engagements des Entleihers kann die Clearing AG jederzeit (z. B. bei Kursveränderungen) für den Verleiher eine Verstärkung der Sicherheiten verlangen.

9.5 Garantie für die Erfüllung der Rückübertragungs- und Vergütungsverpflichtungen

Ein Bankenkonsortium hat gegenüber der Clearing AG als Treuhänderin der Verleiher die unwiderrufliche Garantie für die Erfüllung der Rückübertragungs- und Vergütungsverpflichtungen der Entleiher bis zu einem Gesamtbetrag von 25 Mio. € übernommen. Die Rechte aus der Garantie werden ausschließlich durch die Clearing AG ausgeübt. Die Garantie kann nur wegen eines etwaigen Fehlbetrages bei der Verwertung der von dem jeweiligen Entleiher gestellten Sicherheiten in Anspruch genommen werden.

9.6 Ausschluss eines Kunden aufgrund einer Unterdeckung

Im Falle einer Unterdeckung behält sich die Clearing AG vor, den Entleiher von Wertpapierleihgeschäften, die von der Clearing AG vermittelt werden, auszuschließen.

10. Nicht fristgemäße Rückübertragung entliehener Wertpapiere

10.1 Eindeckung über die Clearing AG: Belastung des LZB-Kontos des Entleihers

Werden die entliehenen Wertpapiere nicht am Fälligkeitstag vom Entleiher zurückübertragen, wird die Clearing AG eine entsprechende Anzahl von Wertpapieren am ersten Börsentag nach dem Fälligkeitstag für Rechnung des Entleihers kaufen und dessen Konto bei der Landeszentralbank mit dem Kaufpreis einschließlich der Nebenkosten belasten lassen. Ist diese Eindeckung nicht möglich, wird die Clearing AG den Gegenwert der Wertpapiere auf dem Landeszentralbank-Konto des Verleihers anschaffen und den Gegenwert zzgl. einer dem jeweils gültigen Dienstleistungspreisverzeichnis entsprechenden Entgelt dem Landeszentralbank-Konto des Entleihers belasten lassen. Maßgebend für die Berechnung des Gegenwertes ist der Einheitskurs der Frankfurter Wertpapierbörse am Fälligkeitstag des Rückgabeanpruches, bei fortlaufender Notierung der erste an diesem Tag festgestellte Kurs. Wird am Fälligkeitstag kein Kurs festgestellt, so ist der zuletzt festgestellte Einheitskurs maßgeblich. Der Entleiher hat das Nutzungsentgelt bis zu dem Kalendertag einschließlich zu zahlen, an dem die Clearing AG dem Verleiher die Wertpapiere oder den entsprechenden Gegenwert gutschreibt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Sollte dem Verleiher hieraus ein Nachteil entstehen, wird die Clearing AG den säumigen Kontrahenten benennen.

10.2 Verwertung der verpfändeten Sicherheiten

Unterlässt der Entleiher den gleichzeitigen Ausgleich der Belastungen seines Kontos bei der Landeszentralbank wegen nicht fristgemäßer Rückübertragung, wird die Clearing AG die als Sicherheit verpfändeten Wertpapiere am nächsten Börsentag verwerten; unter mehreren Sicherheiten hat die Clearing AG die Wahl. Wegen eines etwaigen Fehlbetrages kann die Clearing AG die Garantie des Bankenkonsortiums in Anspruch nehmen.

11. Vergütung

Der Entleiher hat für die Nutzung der entliehenen Wertpapiere und für die Vermittlungs- und Abwicklungstätigkeit der Clearing AG jeweils ein von dieser festgelegtes, nach Kalendertagen berechnetes Entgelt zu zahlen. Das Nutzungsentgelt legt die Clearing AG unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten auf der Basis des Einheitskurses vor dem Tag der Lieferung der im Auftrag genannten Wertpapiere pro rata temporis für die Laufzeit des Wertpapierleihgeschäfts fest. Die entgeltspflichtige Laufzeit beginnt am Tag der Lieferung der entliehenen Wertpapiere und endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Tag der Rückübertragung der Wertpapiere vorausgeht. Diese Entgelte werden dem Konto des Entleihers belastet. Zum selben Zeitpunkt erteilt die Clearing AG dem Verleiher eine Gutschrift abzüglich des auf das Bankenkonsortium und die Clearing AG entfallenden Anteils an dem vom Entleiher gezahlten Nutzungsentgelt.

12. Börsentage/Bankarbeitstage/ Kurswert

Für die Fristenberechnung sind die Börsentage der Frankfurter Wertpapierbörse sowie die Bankarbeitstage in Frankfurt am Main maßgeblich, sofern keine anderweitige Mitteilung in den Mitteilungsmedien der Clearing AG veröffentlicht wurde. Soweit nach diesen Bedingungen ein Kurswert zugrunde zu legen ist, ist der entsprechende Kurs an der Frankfurter Wertpapierbörse maßgeblich.

13. Ergänzende Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse Clearing AG.

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN).

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	• IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	• IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Anderere Währung als Euro	• IBAN <u>und</u> BIC ³ oder • Kontonummer <u>und</u> BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	• IBAN <u>und</u> BIC oder • Kontonummer <u>und</u> BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummer 2.1 und 3.1.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen.

Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1 und 3.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise 3.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

1.10 Entgelte

1.10.1 Entgelte für Verbraucher als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ (EWR) in Euro oder in einer anderen EWRWährung⁵.

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.10.2 Entgelte für sonstige Sachverhalte

Bei Entgelten und deren Änderung

- für Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁶) oder
- für Überweisungen innerhalb Deutschlands oder in andere EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen⁷) und
- für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 1 bis 6 AGB-Banken.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechsellkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.13 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

⁴ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatischer Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

⁶ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes derzeit: siehe Fußnote 4).

⁷ Z.B. US-Dollar;

⁸ Siehe Fußnote 4.

⁹ Siehe Fußnote 5

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁸ (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁹

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2), ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte.

2.3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.2.1 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 2.3.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer 2.3.4.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500,- Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Überweisung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer 2.3.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

⁸ Siehe Fußnote 4.

⁹ Siehe Fußnote 5

- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500,- Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.3.2 bis 2.3.4 ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder

- soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums¹⁰ (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung¹¹) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten¹²)

3.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer oder IBAN des Kunden.

3.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.3.1 Haftung der Bank für eine nicht autorisierte Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.3.2 Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Überweisung

Bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500,- Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche des Kunden wegen der fehlerhaften Ausführung einer Überweisung nach Nummer 3.3.2 bestehen nicht, wenn

- die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden fehlerhaft angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt wurde oder

- die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.3.1 und 3.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

¹⁰ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

¹¹ Z.B. US-Dollar

¹² Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums derzeit: siehe Fußnote 10).

Anhang: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung			
Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatischer Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

*Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

Bedingungen für die MasterCard und MasterCard Gold (im Folgenden „Kreditkarte“ genannt) herausgegeben von der Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG (im Folgenden „Bank“ genannt)

1. Verwendungsmöglichkeiten

Die von der Bank ausgegebene Kreditkarte kann der Kontoinhaber (im Folgenden „Kunde“ genannt) im Inland und als weitere Dienstleistungen auch im Ausland im Rahmen des MasterCard-Verbundes einsetzen

- bei Vertragsunternehmen und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldservice).

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind.

Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, richten sich diese nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen kann dem Kunden für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden.

Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Kunde sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Kunden

(1) Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder

- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Kunde und Vertragsunternehmen kann der Kunde – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles oder zur Abwicklung von Distanzgeschäften (z.B. Bestellung via Telefon, Internet etc.) – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kreditkartennummer angeben.

(2) Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Kunde die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Kunde die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

4. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Kunde nicht mit seiner PIN legitimiert hat,

- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Kreditkarte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder

- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Kunde über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

5. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

6. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Kunde darf die Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Kunde kann mit seiner Bank eine Änderung seines Verfügungsrahmens vereinbaren.

Auch wenn der Kunde die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kreditkartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

Übersteigt die Buchung von Umsätzen das vorhandene Kontoguthaben oder eine für das Kreditkartenkonto vorher eingeräumte Kreditlinie, so führt die Buchung lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

7.1 Unterschrift

Der Kunde hat seine Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

7.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt.

Sie darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

Bei der Eingabe der PIN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können.

Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld am Geldautomaten abzuheben).

7.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Kunden

(1) Stellt der Kunde den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, oder eine Repräsentanz des MasterCard-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen.

Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Kunden gesondert mitgeteilt. Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(3) Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten.

8. Zahlungsverpflichtung des Kunden

Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Kreditkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Kunden mit der Kreditkarte getätigten Umsätze zu begleichen. Entsprechendes gilt, soweit der Kunde den Bargeldservice in Anspruch genommen hat, für den im Rahmen dieses Service ausgezahlten Betrag.

Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, der Bank den Forderungsbetrag zu erstatten.

Die Bank wird dem Kunden alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Umsätze entstehenden Aufwendungen einmal monatlich in Rechnung stellen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Monatsabrechnung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Monatsabrechnung gegenüber der Bank in Textform mitzuteilen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

Der Betrag ist fällig, nachdem die Bank dem Kunden die Abrechnung erteilt hat. Nach Erteilung der Abrechnung werden die Umsätze dem vereinbarten Konto belastet.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Kunden aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Kreditkarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

Die Zahlungspflicht gegenüber der Bank bleibt hiervon unberührt.

9. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Kunde die Kreditkarte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

10. Entgelte

(1) Die vom Kunden gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z.B. mittels Kreditkartenabrechnung) angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 AGB Banken.

11. Weitere Kreditkarten

Der Kunde kann weitere Kreditkarten für Dritte beantragen, sogenannte Zusatzkarten. Die mit Zusatzkarten getätigten Umsätze werden dem vereinbarten Konto des Kunden belastet. Die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten aus Nr. 7 treffen auch die Inhaber einer Zusatzkarte.

12. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

12.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld,
- der Verwendung der Kreditkarte bei Vertragsunternehmen

hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Die Bank ist verpflichtet, dem Kunden den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

12.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld,
- der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen

kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dies wieder auf den Stand, auf dem es sich

ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. 5 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Kunden nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 12.3.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Kunden nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

12.3 Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 12.1 oder 12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat.

Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat¹) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung²), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- € je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenzahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinschaden, soweit der Kunde Verbraucher ist.

12.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nr. 12.1–12.3

Sollte der Kunde nicht bereits die Kartenverfügungen genehmigt haben, so sind Ansprüche des Kunden gegen die Bank nach Nr. 12.1–12.3 ausgeschlossen, wenn

der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 12.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

12.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(1) Der Kunde kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Kunde entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können. Mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

(3) Nr. 12.5 (1) und (2) gelten nicht für Kunden, die keine Verbraucher sind.

12.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden gegen die Bank nach Nr. 12.1–12.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder

¹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: die EU-Mitgliedsstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).

² Drittstaatenwährungen sind alle Währungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint, Kroatische Kuna).

- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13. Haftung des Kunden für nicht autorisierte Kartenverfügungen

13.1 Haftung des Kunden bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Kunde seine Karte oder seine PIN oder werden sie ihm gestohlen oder kommen sie ihm sonst abhanden und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen,

so haftet der Kunde für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 51,13 €, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen von Karte, PIN oder Passwort vorliegt, haftet der Kunde für die hierdurch entstandenen Schäden in vollem Umfang bis zu einem Betrag von maximal 51,13 €, wenn der Kunde seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Karte oder PIN schuldhaft verletzt hat.

(3) Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, trägt der Kunde den aufgrund einer nicht autorisierten Kartenverfügung entstehenden Schaden nach Abs. 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 51,13 € hinaus, wenn der Kunde die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. 1 und 2 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder der MasterCard-Repräsentanz schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem die PIN dem Kunden mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte geltenden Verfügungsrahmen.

13.2 Haftung des Kunden ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN gegenüber der Bank oder einer MasterCard-Repräsentanz angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Kunde in betrügerischer Absicht, trägt der Kunde auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

14. Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragsteller

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Kreditkarte haften die Antragsteller als Gesamtschuldner, d.h., die Bank kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis nur mit Wirkung für alle Antragsteller jederzeit durch Kündigung beenden. Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die an ihn ausgegebene Kreditkarte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird.

Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kreditkartenverfügungen nach der Kündigung des Kreditkartenvertrages zu unterbinden.

15. Eigentum und Gültigkeit der Kreditkarte

Die Kreditkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit der Aushändigung einer neuen Kreditkarte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit ist die Kreditkarte unaufgefordert und unverzüglich zu entwerfen. Die Bank ist zudem berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Kreditkarte zu nutzen (z.B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), so hat der Kunde die Kreditkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Kunden dadurch nicht.

16. Kündigungsrecht des Kunden

Der Kunde kann den Kreditkartenvertrag insgesamt oder einzelne Zusatzkarten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Inhabern von Zusatzkarten steht dieses Recht nur für ihre Kreditkarte zu. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn der Kündigende die gekündigte(n) Kreditkarte(n) an die Bank zurückgegeben hat. Die Benachrichtigung über das Abhandenkommen nach Nr. 7.4 ersetzt die Rückgabe der betreffenden Kreditkarte.

17. Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen.

Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden geboten ist.

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzu-treten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag der Bank gefährdet ist.

18. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Die Kreditkarte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben.

Mit Wirksamwerden der Kündigung werden sämtliche Ansprüche der Bank aus dem Kreditkarten-Vertragsverhältnis sofort fällig.

19. Einziehung und Sperrung der Kreditkarte

Die Bank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

20. Beauftragung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen oder zur Erforderung der vom Kunden zu erbringenden Leistungen geeigneter Dritter zu bedienen.

21. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Änderung der Geschäftsbedingungen und die außergewöhnliche Streitschlichtung und sonstigen Beschwerdemöglichkeiten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

1. Eröffnung und Auftragserteilung

Die Bank bietet den Kunden die Möglichkeit zur Eröffnung eines Fondssparplans oder Auszahlplans in der Filiale oder über das Internet. Mit der Eröffnung eines Fondssparplans/Auszahlplans beauftragt der Kunde die Bank mit der Ausführung von regelmäßigen Kauf/Verkaufsaufträgen in Höhe des Ratenbetrages und ggf. unregelmäßiger Kauf/Verkaufsaufträge als Einmalbeträge.

Schriftliche Aufträge müssen spätestens 3 Bankarbeitstage, Aufträge im Internet spätestens 1 Bankarbeitstag, vor der vereinbarten Ausführung bei der Bank vorliegen. Ansonsten verschiebt sich der Auftrag auf den folgenden Ausführungstermin.

Das mit dem Depot verbundene Konto dient auch der Abwicklung des Fondssparplans. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass zum Ausführungstag ausreichende Deckung auf diesem Konto vorhanden ist. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens der Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG, im Folgenden Santander genannt, keine Verpflichtung zur Ausführung der Aufträge.

Grundlage für den Kauf/Verkauf von Fondsanteilen sind der zur Zeit gültige Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds, dessen Vertragsbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht und – sofern veröffentlicht – der letzte Halbjahresbericht.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, die Bedingungen für Internetbanking und Ordering mit Chipkarte, die Bedingungen für Internetbanking und Ordering mit PIN/TAN, die Bedingungen für Telefonbanking sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis der Santander.

2. Spar/Auszahlmodalitäten, Änderung, Beendigung, Aussetzung und Auflösung

Der Kunde kann durch gesonderte schriftliche Vereinbarung über die Filiale und im Rahmen der hierfür bereitgestellten Zugänge Internetbanking und Ordering mit PIN/TAN, Internetbanking und Ordering mit Chipkarte und Telefonbanking eine Änderung, Aussetzung oder Auflösung des Sparplans verlangen.

Nach einer Umwandlung eines Fondssparplans in einen Auszahlplan werden die angesparten Fondsanteile regelmäßig im Gegenwert der angegebenen Rate und ggf. noch verbleibende Restanteile verkauft. Der Verkaufserlös wird dem mit dem Depot verbundenen Konto gutgeschrieben.

Bei einer Dynamisierung erfolgt eine automatische Erhöhung des Ratenbetrages mit dem Dynamisierungssatz jeweils ein Jahr nach dem Ausführungsbeginn.

Mit der Änderung eines Fondssparplans beauftragt der Kunde die Bank mit der Änderung/ Aussetzung/Beendigung/Auflösung eines bestehenden Fondssparplans/ Auszahlplans und/ oder mit der Ausführung eines Kauf-/Verkaufsauftrages i.H.d. Einmalbetrages. Darüberhinaus behält der bisherige Vertrag bis zu dessen vollständiger Auflösung seine Gültigkeit. Bei mehreren Änderungen gilt der zuletzt erteilte Änderungsauftrag.

Bei einer Aussetzung werden während des Aussetzungszeitraumes keine regelmäßigen Kauf- oder Verkaufsaufträge ausgeführt. Einmalaktionen werden während des Aussetzungszeitraums weiter ausgeführt.

Bei Auflösung/Beendigung werden keine regelmäßigen Kauf-/Verkaufsaufträge mehr ausgeführt. Einmalbeträge werden, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, ebenfalls nicht mehr ausgeführt. Bei einer Auflösung werden zudem alle im Depot angesparten Anteile des Fonds auf einmal zum angegebenen Datum verkauft und der Gegenwert in einer Summe auf dem Depot verbundenen Konto gutgeschrieben.

3. Auftragserteilung per Internetbanking und Ordering/Telefonbanking

Bei einer Auftragserteilung per Internet unter Verwendung einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) sowie gegebenenfalls Transaktionsnummern (TAN) gelten neben den Regelungen in diesen Sonderbedingungen die Bedingungen für Internetbanking und Ordering mit PIN/TAN. Bei einer Auftragserteilung per Internet unter Verwendung der Chipkarte gelten neben den Regelungen in diesen Sonderbedingungen die Bedingungen für Internetbanking und Ordering mit Chipkarte. Bei einer Auftragserteilung per Telefonbanking gelten neben den Regelungen in diesen Sonderbedingungen die Bedingungen für Telefonbanking.

Zur Erläuterung der Nutzungsmöglichkeiten stellt die Bank eine Verfahrensanleitung in elektronischer Form (Internet) zur Verfügung, die den Umfang und die Besonderheiten der Online-Anwendung beschreibt. Die Bank ist berechtigt, den daraus ersichtlichen Leistungsumfang, insbesondere die Ausführungstage und Höchstgrenzen für Raten- und Einmalbeträge, zu erweitern oder einzuschränken.

Sofern ein reguläres Ausführungsende erreicht ist, wird der jeweilige Fondssparplan/Auszahlplan im Internet nicht mehr angezeigt. Vorher beauftragte und nicht gelöschte Einmalaktionen sind von einem regulären Ausführungsende nicht betroffen und werden weiter ausgeführt.

Die erworbenen Fondsanteile können unabhängig davon über die Funktion „Wertpapier-Depot“ angesehen werden.

Die Spar- und Einmalbeträge finden keine Anrechnung auf die Höchstbeträge/Verfügungsrahmen für Wertpapierkäufe im Rahmen des Internetbanking und Ordering mit PIN/TAN und Internetbanking und Ordering mit Chipkarte.

4. Ausführung von Aufträgen

Die Ausführung der Aufträge erfolgt an den von der Bank angebotenen Ausführungstagen und zu den festgelegten Höchstbeträgen für Sparraten und Einmalbeträge.

Am jeweiligen Ausführungstag wird die Bank die Aufträge zur Ausführung an die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft weiterleiten. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag wird der Auftrag am ersten auf den vorbestimmten Tag folgenden Bankarbeitstag weitergeleitet. Die Ausführung richtet sich nach den jeweiligen Bedingungen der Kapitalanlagegesellschaften. Stellt eine Kapitalanlagegesellschaft an einem Bankarbeitstag keinen Preis, so wird der Preis des ersten darauffolgenden Bankarbeitstages, an dem wieder ein Preis gestellt wird, zugrunde gelegt.

5. Abwicklung und Erfüllung der Fondsgeschäfte

Die Fondsanteile werden auf dem für den Fondssparplan gewählten Wertpapierdepot des Kunden bei der Bank verbucht. Soweit der gewünschte Raten-/Einmalbetrag den Ausgabepreis eines Anteils über- oder unterschreitet, wird ein entsprechender Bruchteil von Anteilsrechten bis zu 3 Dezimalstellen hinter dem Komma gutgeschrieben.

Die Bank wird die von ihr für Rechnung des Kunden angeschafften Fondsanteile bei der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Verwahrer verwahren lassen.

Die Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

6. Abrechnungen

Die Bank rechnet gegenüber ihrem Kunden auf der Basis der Abrechnung ab, die sie ihrerseits von der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft erhält.

Eine Sammelabrechnung wird bis zu einer jährlichen Summe von maximal 1.416,- € pro Kalenderjahr für regelmäßige Kaufaufträge erstellt. Unterjährige, darüber hinausgehende Kaufaufträge und sämtliche Verkaufsaufträge, werden als Einzeleffektenabrechnungen erstellt. Wird die Grenze von 1.416,- € unterjährig nicht erreicht, werden Sammelabrechnungen jeweils im Juli des laufenden Jahres sowie nach dem Jahreswechsel erstellt. Die Sammelabrechnung beinhaltet nur Angaben für Aufträge bei denen keine Einzeleffektenabrechnungen erstellt wurde.

Bedingungen für den Kontoauszugsdrucker

Ziffer 27
Fassung Oktober 2015

(1) Soweit die Nutzung des Kontoauszugsdruckers (KAD) vertraglich vereinbart wurde, dient dieser dem Inhaber einer von der Bank ausgegebenen Maestro-/girocard zum Ausdruck von Kontoauszügen und/oder zur Anzeige des aktuellen Kontostandes seines Girokontos.

Dabei wird der Auszug jeweils für das auf der Karte angegebene Konto erstellt.

(2) Gespernte und ungültige Karten wird die Bank am KAD einziehen. Der Einzug der Karte sowie der Kontoauszüge erfolgt auch, wenn die Karte nach erfolgter Transaktion nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit am KAD entnommen wird.

(3) Die Bank übernimmt keine Verpflichtung zur Aufstellung, Aufrechterhaltung der Funktion und Beibehaltung von KAD. Sie haftet nicht für den Fall, dass die Kontoauszugsabfrage vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich ist, ausgenommen für grobes Verschulden in dem Maße, als sie an der Entstehung eines Schadens mitgewirkt hat.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, spätestens monatlich einen Kontoauszug auszu-drucken. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Bank ihm den jeweiligen Auszug zusenden und dem Kunden den mit dem Versand verbundenen Aufwand in Rechnung stellen, es sei denn die Bank hat dies zu vertreten.

(5) Ein über den KAD erstellter Auszug enthält alle Umsätze, die seit der letzten Auszugerstellung angefallen sind. Sind keine Kontoumsätze angefallen, wird der aktuelle Kontostand angezeigt. Kunden erhalten über ihren mittels eines KAD zur Verfügung gestellten Kontoauszug hinaus, keine weiteren Belege.

(6) Ergänzend zu diesen Bestimmungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Diese Sonderbedingungen gelten für Mehrwertleistungen zum Konto, die der Kunde (im Folgenden „Mehrwert-Paket-Berechtigter“ genannt) jeweils als Mehrwert-Paket in einer Zusatzvereinbarung verbindlich mit der Bank vereinbart hat.

Konto

Die Bank stellt dem Kunden ein Konto mit Mehrwertleistungen zur Verfügung.

Alle Mehrwertleistungen des Kontos sind partnerfähig. Partner/in ist ein/e Mitkontoinhaber/in, der/die unter der gleichen Anschrift wie der/die Kontoinhaber/in gemeldet ist.

Kenntwort

Der Mehrwert-Paket-Berechtigte kann die Mehrwertleistungen nur mittels Kenntwort nutzen.

Der Mehrwert-Paket-Berechtigte hat sein Kenntwort nach Erhalt unverzüglich zu ändern und mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um es vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Kommt sein Kenntwort abhanden, so ist dies unverzüglich der Service-Hotline mitzuteilen.

Der Mehrwert-Paket-Berechtigte hat zur Vermeidung von Missbrauch dafür Sorge zu tragen, dass ein Dritter keine Kenntnis vom Kenntwort erhält. Ist dem Mehrwert-Paket-Berechtigten bekannt, dass ein Dritter Kenntnis des Kenntworts erhalten hat oder besteht der dringende Verdacht einer derartigen Kenntnisnahme, so ist der Mehrwert-Paket-Berechtigte verpflichtet, unverzüglich das Kenntwort über die Service-Hotline zu ändern.

Bank als Vermittler

Die Bank tritt bei einzelnen Leistungen, insbesondere bei den Leistungen rund um das Thema Reisen nur als Vermittler auf. Ein direkter Anspruch gegenüber der Bank besteht in diesen Fällen nicht.

Mehrwertleistungen

1. Kartenschutz
2. Notfallbargeld
3. 24h-Notfall-Hotline +49 (0)40 9999 8790
4. Service-Hotline (069) 20 30 30 713
5. Reisebuchungsservice mit 5% Rückvergütung

1. Kartenschutz

Der Kartenschutz ermöglicht dem Mehrwert-Paket-Berechtigten die Sperrung seiner registrierten Zahlungskarten, d. h. der MaestroCard, VISA und MasterCard Karten bei Missbrauch, Verlust und Diebstahl. Die Registrierung erfolgt über ein gesondertes Kartenregistrierungsformular.

2. Notfallbargeld

Über die 24h-Notfall-Hotline kann bei gleichzeitiger Kartensperre nach Verlust oder Diebstahl der weltweite Notfallbargeld-Service von bis zu 1.500,-€ pro Konto alle 7 Tage kostenfrei genutzt werden. Bei Inanspruchnahme des Notfallbargelds ohne Kartensperre fällt eine Transfergebühr in Abhängigkeit der Bargeldmenge an. Das Bargeld ist ausschließlich in der lokalen Währung der Auszahlungsstelle verfügbar.

3. 24h-Notfall-Hotline

Unter der mitgeteilten 24h-Notfall-Hotline Telefonnummer kann der Mehrwert-Paket-Berechtigte 24 Stunden an 7 Tagen den Verlust seiner Zahlungskarten anzeigen.

4. Service-Hotline

Zur Inanspruchnahme der Mehrwertleistungen steht dem Mehrwert-Paket-Berechtigten die Service-Hotline telefonisch an den mitgeteilten Tagen und Uhrzeiten zur Verfügung.

5. Reisebuchungsservice mit 5% Rückvergütung

Über den Reisebuchungsservice erhält der Mehrwert-Paket-Berechtigte Beratung und Abwicklung seiner Reisebuchung durch den von ihm gewählten Reiseanbieter. Zusätzlich bekommt der Mehrwert-Paket-Berechtigte bis 6 Wochen nach seiner Reiserückkehr eine Rückvergütung von 5% des getätigten Umsatzes auf sein Konto mit Mehrwertleistungen gutgeschrieben. Die Rückvergütung gilt nicht für Steuern, Gebühren und vergleichbare Aufschläge. Bei Stornierung der Buchung wird keine Rückvergütung auf die Stornogebühren gewährt. Es gelten zudem die allgemeinen Bedingungen des vom Mehrwert-Paket-Berechtigten gewählten Reiseanbieters.

Inanspruchnahme der Mehrwertleistungen

Zur Inanspruchnahme der einzelnen Leistung im Rahmen des jeweiligen Mehrwert-Pakets ist Voraussetzung der Abschluss einer Zusatzvereinbarung. Mit Abschluss der Zusatzvereinbarung werden einzelne Leistungen – gemäß der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung dem Mehrwert-Paket-Berechtigten gegenüber von der Bank bzw. ihren Vertragspartnern direkt erbracht bzw. bereitgestellt. Nach Maßgabe der nachfolgend beschriebenen Grundsätze kann der Mehrwert-Paket-Berechtigte einzelne Leistungen gemäß der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung wie folgt in Anspruch nehmen:

1. Telefonisch (Hotlines)

Um über die Hotlines Aufträge und sonstige Mitteilungen übermitteln zu können, benötigt der Mehrwert-Paket-Berechtigte sein Kenntwort. Sein Kenntwort für die Erstanmeldung erhält der Mehrwert-Paket-Berechtigte mit Abschluss der Zusatzvereinbarung für Mehrwertleistungen. Das Kenntwort kann von jedem Mehrwert-Paket-Berechtigten jederzeit telefonisch über die Service-Hotline geändert werden.

Zur Auftragsannahme bei der Service-Hotline muss sich der Mehrwert-Paket-Berechtigte durch Nennung des Kenntworts legitimieren. Ohne korrekte Legitimation kann der Mehrwert-Paket-Berechtigte im Interesse seiner eigenen Sicherheit keine Aufträge telefonisch übermitteln.

2. Schriftlich

Zur Inanspruchnahme einiger Leistungen bedarf es zusätzlich einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Vor Abschluss dieser Vereinbarung hat sich der Mehrwert-Paket-Berechtigte grundsätzlich mit seinem gültigen Kenntwort gegenüber dem Vertragspartner der Bank auszuweisen. Die Inhalte dieser Vereinbarung können Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Sonderbedingungen enthalten.

3. Mündlich unter Anwesenden

Einige Leistungen können durch direkte mündliche Vereinbarung zwischen dem Mehrwert-Paket-Berechtigten und dem Dritten/Vertragspartner in Anspruch genommen werden. Vor Abschluss dieser Vereinbarung hat sich der Mehrwert-Paket-Berechtigte grundsätzlich mit seinem gültigen Kenntwort und gültigem Personalausweis oder Reisepass gegenüber dem Vertragspartner der Bank auszuweisen. Die Inhalte dieser Vereinbarung können Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen enthalten.

Änderung des Leistungsumfangs

Die Bank ist berechtigt, Inhalte und Bestandteile der jeweiligen Mehrwert-Pakete sowie der einzelnen angebotenen Mehrwertleistungen zu erweitern, einzuschränken oder zu streichen. Die Bank ist ebenfalls berechtigt, das Angebot der Mehrwert-Pakete insgesamt einzustellen, wenn sie aus rechtlichen Gründen dazu verpflichtet wird. In beiden Fällen sind Schadenersatzansprüche gegen die Bank ausgeschlossen.

Die Bank wird vorgenannte Änderungen bzw. Einstellungen der Mehrwertleistungen dem Mehrwert-Paket-Berechtigten mitteilen. Änderungen in der Person der jeweiligen Leistungsanbieter wird die Bank nur per Internet oder per Aushang in der Filiale mitteilen.

Auftragsbearbeitung

Die der Bank im Rahmen dieses Mehrwert-Pakets übertragenen Aufträge werden mit kaufmännischer Sorgfalt bearbeitet.

Muss die Auftragsausführung aufgrund von Unklarheiten, z. B. nicht vollständig ausgefüllter Anträge, zurückgestellt werden, wird der Mehrwert-Paket-Berechtigte hierüber unverzüglich telefonisch oder schriftlich informiert. Die Bank behält sich in diesem Fall die Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

Haftung der Santander

Die Bank trägt die Schäden, die dem Mehrwert-Paket-Berechtigten aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen oder Irrtümern bei der Abwicklung der Aufträge entstehen, sofern den Mehrwert-Paket-Berechtigten kein Verschulden trifft.

Für Schäden durch Fehlleitungen und Verzögerungen haftet die Bank im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, wie sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

Für Mängel der Leistungserbringung der Vertragspartner und/oder Schäden infolge deren Leistungserbringung haftet die Bank nicht, sofern sie diese nicht selbst schuldhaft (mit) verursacht hat. Sie ist für deren Leistungen lediglich Vermittlerin. Einwände oder Ansprüche aus der Beziehung zu dem jeweiligen Vertragspartner sind unmittelbar bei diesem geltend zu machen.

Für die Nichterreichbarkeit der Service-Hotline und der 24h-Notfall-Hotline, insbesondere für den Fall, dass dies vorübergehend oder auf Dauer aus technischen Gründen nicht möglich ist, haftet die Bank nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Haftung des Mehrwert-Paket-Berechtigten

Verletzt der Mehrwert-Paket-Berechtigte seine Sorgfaltspflichten schuldhaft, so hat er den daraus resultierenden Schaden zu tragen. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Mehrwert-Paket-Berechtigte sein Kennwort unberechtigten Personen mitteilt, vorsätzlich oder fahrlässig in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangen lässt oder er bei Verdacht, dass eine unberechtigte Person Kenntnis von seinem Kennwort hat, sein Kennwort nicht ändert oder sperrt.

Der Mehrwert-Paket-Berechtigte haftet nicht für Schäden, die nach erfolgter Sperrung/Änderung des Kennworts durch eine unberechtigte Auftragserteilung entstanden sind. Eine Schadenübernahme durch die Bank setzt eine Strafanzeige des Mehrwert-Paket-Berechtigten voraus.

Haftung der Kooperationspartner

Für die externen Leistungen der Kooperationspartner gelten die Vertragsbedingungen der jeweiligen Leistungsanbieter. Diese werden dem Mehrwert-Paket-Kunden auf Antrag über die Service-Hotline mitgeteilt bzw. zugesandt. Einwände oder Ansprüche sind unmittelbar beim jeweiligen Leistungsanbieter anzubringen. Die Haftung der Bank beschränkt sich für externe Leistungen der Kooperationspartner auf die sorgfältige Auswahl der jeweiligen Vertragsunternehmen.

Kündigungsrecht

1. Ordentliche Kündigung

Sowohl der Mehrwert-Paket-Berechtigte als auch die Bank kann die Zusatzvereinbarung oder einzelne Vertragsverhältnisse im Rahmen der Mehrwert-Pakete jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, soweit keine abweichenden Vorschriften oder anderweitige Vereinbarungen dem entgegenstehen. Kündigt die Bank die Zusatzvereinbarung, so wird sie den Belangen des Mehrwert-Paket-Berechtigten angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

2. Kündigungen aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen kann sowohl der Mehrwert-Paket-Berechtigte als auch die Bank die Zusatzvereinbarung oder einzelne Vertragsverhältnisse im Rahmen der Mehrwert-Pakete jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann.

Für die Bank ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere dann gegeben, wenn der Mehrwert-Paket-Berechtigte das Konto überwiegend zur Abwicklung unternehmerischer Zahlungsvorgänge nutzt oder wenn es durch Verfügungen des Mehrwert-Paket-Berechtigten auf dem Konto zu nicht abgesprochenen Überziehungen kommt.

Im Falle einer Kündigung darf die Bank den Zugang zu den Mehrwertleistungen sowie das Kennwort sperren.

3. Rechtsfolgen bei Kündigung

Die Auflösung oder Kündigung der Zusatzvereinbarung oder einzelner Vertragsverhältnisse im Rahmen der Mehrwert-Pakete hat grundsätzlich die gleichzeitige Beendigung der Vertragsverhältnisse über die einzelnen Leistungen zur Folge. Eventuell in Abwicklung befindliche Einzelleistungen können noch erbracht werden. Der Mehrwert-Paket-Berechtigte ist außerdem verpflichtet, die Bank insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Mit Kündigung der Zusatzvereinbarung darf das Kennwort nicht mehr benutzt werden.

4. Kündigung des Girokontos

Die Auflösung oder Kündigung des Girokontos hat gleichzeitig die sofortige Beendigung der Zusatzvereinbarung zur Folge.

Ergänzende Regelung

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der jeweils aktuellen Fassung.

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 AGB-Banken.

1.3 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.

Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG
Nähere Angaben zur Bank sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ enthalten.

Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren

2. SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² bis 31. Januar 2016) zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen zusätzlich angegebenen BIC aus.

Ziffer 32
Fassung Februar 2016

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und

- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Mitgliedsstaaten siehe Anhang

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam.

Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag⁴ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2. Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3. Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

⁴ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

2.6.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 2.6.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer 2.6.4.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500,- Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer 2.6.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500,- Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.6.2. bis 2.6.4 ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang:

Liste der zur SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Monaco, Schweiz, San Marino, Saint-Pierre und Miquelon.

Bedingungen für den Lastschriftinzug

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Kunden angegeben wird.

1.2 Einreichungsfristen

Lastschriften sind vom Kunden innerhalb der in Anlage A geregelten Fristen bei der Bank einzureichen.

1.3 Entgelte

1.3.1 Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus der Lastschriftinkassovereinbarung, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.3.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden, der Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der Verbraucher ist, Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.3.3 Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 AGB-Banken.

1.3.4 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die Bank darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

1.4 Unterrichtung

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschritteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG
Nähere Angaben zur Bank sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ enthalten.

1.5 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschritteinzüge zu unterrichten.

1.5.2 Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank kann der Kunde verlangen, dass die Bank diesen unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

1.5.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags kann der Kunde von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der Bank für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nummer 1.5.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über den Vorgang entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

Ziffer 33

Fassung Februar 2016

1.6 Sonstige Sonderregelung mit Kunden, die keine Verbraucher sind

(1) Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675d Absatz 1 Satz 1, Absätze 2 bis 4 (Informationspflichten) und § 675f Absatz 4 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.

(2) Die Mindestkündigungsfrist von zwei Monaten in Nummer 19 Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht für die Inkassovereinbarung mit Kunden, die keine Verbraucher sind.

1.7 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

Auf Anforderung hat der Kunde der Bank innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschriftmandats beziehungsweise des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

1.8 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

2. Einzugsermächtigungslastschrift

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben¹ darf das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren ab dem 1. Februar 2016 nicht mehr genutzt werden.

3. Abbuchungsauftragslastschrift

Entfallen

4. SEPA-Basislastschrift

4.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council. Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA)² bewirken. Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat (siehe Nummer 4.4) erteilen. Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt. Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Vorbehaltsgutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

4.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Bank erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Zahlungen bis 31. Januar 2016 zusätzlich den BIC der Bank – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums³ bis 31. Januar 2016) zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

4.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von der Bank an den Zahlungsdienstleister des Zahlers weitergeleitet werden.

4.4 SEPA-Lastschriftmandat

4.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basislastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den als Anlage B.2 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage D genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe: www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://glaebiger-id.bundesbank.de>),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird,
- Name des Zahlers oder Bezeichnung gemäß Anlage C Nummer 2,
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 4.2),
- Zeichnung durch den Zahler sowie
- Datum der Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

4.4.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

(1) Der Kunde kann eine vor dem 1. Februar 2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass

- der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und

- diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

(2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlers,
- Kundenkennung nach Nummer 4.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

(3) Vor dem ersten SEPA-Basislastschritteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der Bank hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterrichtung des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Absatz 3 anzugeben.

4.4.3 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

4.4.4 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Kunde keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen. Erhält der Kunde eine SEPA-Basislastschrift mit dem Rückgabegrund „no mandate/unauthorised transaction“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler das dem Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

¹ Artikel 6 der „Verordnung (EU) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 924/2009“.

² Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D.

³ Für die Mitgliedstaaten siehe Anlage D.

4.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrift-Einzugs

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschrift-Zahlung den SEPA-Basislastschrift-Einzug anzukündigen (z.B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

4.6 Einreichung der SEPA-Basislastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage C zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag⁴ ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift) keine SEPA-Basislastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basislastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basislastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

4.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basislastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.

(2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

5. SEPA-Firmenlastschrift

5.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council. Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Zahlern genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA)⁵ bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift

- müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
- muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- muss der Zahler seinem Zahlungsdienstleister die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt. Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von seinem Zahlungsdienstleister keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

5.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Bank erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Zahlungen bis 31. Januar 2016 zusätzlich den BIC – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bis 31. Januar 2016) zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

5.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von der Bank an den Zahlungsdienstleister des Zahlers weitergeleitet werden.

5.4 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

5.4.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Firmenlastschriften vom Zahler ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einholen. In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den als Anlage B.3 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage D genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe: www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://gläubiger-id.bundesbank.de>),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird,
- Name des Zahlers
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 5.2),
- Zeichnung durch den Zahler sowie
- Datum der Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zusätzliche Angaben enthalten.

5.4.2 Aufbewahrungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

⁴ TARGET2 steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System. TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 1. Mai sowie am 25. und 26. Dezember geöffnet.

⁵ Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D.

5.5 Ankündigung des SEPA-Firmenlastschrift-Einzugs

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Firmenlastschrift-Zahlung den SEPA-Firmenlastschrift-Einzug anzukündigen (z.B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

5.6 Einreichung der SEPA-Firmenlastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Kunden. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage C zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden auf keinen TARGET2-Geschäftstag, ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Firmenlastschrift) keine SEPA-Firmenlastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Firmenlastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Firmenlastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

5.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.

(2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

Anlage C**1. Kennzeichnung der jeweiligen Lastschriftverfahren im Datensatz**

Verfahren	Kennzeichnung des Datensatzes
SEPA-Basislastschrift	„CORE“ oder „COR1“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“
SEPA-Firmenlastschrift	„B2B“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“

2. Name des Zahlers gemäß Nummer 4.4.1 Absatz 3 dritter Spiegelstrich

Sofern ein Lastschriftmandat für eine SEPA-Basis-Lastschrift („Local Instrument“ enthält „CORE“ oder „COR1“) am POS (Point Of Sale/ Kartenterminal) aus Bankkartendaten generiert wird und soweit der Name des Zahlers nicht verfügbar ist, können zur Identifizierung des Zahlers anstelle des Namens auch Daten der Karte wie folgt angegeben werden: Konstante/CDGM (Card Data Generated Mandate), gefolgt von /Kartenummer, /Kartenfolgenummer und /Verfalldatum der Karte (vierstellig im Format JJMM). Soweit die Kartenummer nicht verfügbar ist, ist die PAN zu verwenden. Um eine gleiche Feldlänge Kartenummer/PAN zu bewirken, ist die Kartenummer linksbündig mit Nullen auf 19 Stellen aufzufüllen.

Anlage D**Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete****Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)****Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten

Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Monaco, Schweiz, San Marino, Saint-Pierre und Miquelon.

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden, der kein Verbraucher¹ ist, an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Firmenlastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

Bei Entgelten und deren Änderung sind die Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 AGB-Banken maßgeblich.

1.3 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG
Nähere Angaben zur Bank sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ enthalten.

2. SEPA-Firmenlastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Kunden genutzt werden, die keine Verbraucher sind. Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- der Kunde der Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN² und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums³ bis 31. Januar 2016) zusätzlich den BIC⁴ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen zusätzlich angegebenen BIC aus.

Ziffer 34

Fassung Februar 2016

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

¹ Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³ Mitgliedsstaaten siehe Anhang

⁴ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

2.2.2 Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Der Kunde hat seiner Bank die Autorisierung nach Nummer 2.2.1 unverzüglich zu bestätigen, indem er der Bank folgende Daten aus dem dem Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandat übermittelt:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Gläubigeridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz,
- Kennzeichnung einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen und
- Datum der Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kunde der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats übermitteln.

Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kunde die Bank unverzüglich, möglichst schriftlich, zu informieren.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Der Widerruf sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats erfasst bereits dem Konto des Kunden belastete SEPA-Firmenlastschriften nicht. Für diese gilt Nummer 2.2.4 Absätze 2 und 3.

2.2.4 Zurückweisung einzelner SEPA-Firmenlastschriften

(1) Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

(2) Am Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann diese nur noch zurückgewiesen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, den Lastschriftbetrag endgültig zurück zu erlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(3) Nach dem Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann der Kunde diese nicht mehr zurückweisen.

2.3 Einzug der SEPA-Firmenlastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4. Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag⁵ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank keine Bestätigung des Kunden gemäß Nummer 2.2.2 vorliegt,
- der Bank ein Widerruf des Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.4 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschrift Datensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschrift Datensatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften

SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Firmenlastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 vierter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschrift Datensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen; Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

⁵ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

2.6.2 Schadensersatz

(1) Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank den Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Ansprüche aus § 675y BGB sind ausgeschlossen.

(2) Die Haftung der Bank für Schäden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500,- Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.6.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2. ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 und 2.6.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche aus einer verschuldensabhängigen Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Monaco, Schweiz, San Marino, Saint-Pierre und Miquelon.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Bedingungen zur Nutzung der PostBox. Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist eine positive Bonität, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart.

1. Teilnehmer

Die Eröffnung eines Girokontos ist als Einzel- oder Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung vorgesehen. Der Kontoinhaber kann darüber hinaus bis zu zwei Kontobevollmächtigte bestimmen. Der Kontoinhaber und die Kontobevollmächtigten müssen volljährig sein.

Eine Nutzung des Kontos zur Ausübung einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit ist nicht gestattet.

Für das 11213 Girokonto gilt zusätzlich: Jeder Kontoinhaber kann nur ein 11213 Girokonto als Einzel- oder Gemeinschaftskonto eröffnen. Das Führen mehrerer 11213 Girokonten auf den gleichen Kontoinhaber ist nicht gestattet.

2. Leistungsumfang

Die Eröffnung eines Girokontos berechtigt den Kontoinhaber zur Inanspruchnahme des im Rahmen der jeweils gültigen AGB und dieser Bedingungen beschriebenen Leistungsumfangs des Girokontos, insbesondere zu Barverfügungen, zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr, sowie zur Nutzung der ggfs. ausgehändigten giro-/Maestrocard oder Kreditkarte im Rahmen der jeweiligen Sonderbedingungen.

3. Auftragsbearbeitung/Kontrollpflicht

Die der Bank in Zusammenhang mit dem Girokonto erteilten Kundenaufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeitet.

4. Verfügungen

Verfügungen durch Berechtigte sind ausschließlich im Rahmen des Kontoguthabens auf dem Girokonto oder innerhalb des vereinbarten Verfügungsrahmens bzw. einer geduldeten Überziehung möglich. Es gelten insoweit die unter Ziffer 9 und 10 aufgeführten Regelungen. Die Bank ist berechtigt, für Verfügungswege über das Girokonto betragsliche Grenzen festzulegen.

5. Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode

Das Girokonto wird in laufender Rechnung geführt (Kontokorrentkonto). Die Bank erteilt jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beidseitigen Ansprüche (einschließlich Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Den Rechnungsabschluss erhält der Kunde über den mit der Bank vereinbarten Weg. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendung zu erheben, ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziffer 7) der Bank.

6. Kontomitteilungen

Auszüge und Rechnungsabschlüsse werden, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, in die PostBox eingestellt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist, wird die Bank Mitteilungen stets an die vereinbarte Postanschrift richten.

7. Kontovollmacht

7.1 Grundsätzliches

Der Kontobevollmächtigte (bei mehreren Bevollmächtigten gilt sinngemäß der Plural) ist berechtigt, allein über das Guthaben oder in Höhe des eingeräumten Dispositionskredites ohne Mitwirkung des Kontoinhabers uneingeschränkt zu verfügen. Dementsprechend darf der Bevollmächtigte Weisungen und Aufträge erteilen und Kontoauszüge, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke für den Kontoinhaber entgegennehmen, prüfen und anerkennen und einzureichende Schecks girieren. Die vorgenannten Verfügungen sind der Bank gegenüber auch dann uneingeschränkt wirksam, wenn sie zu eigenen Gunsten oder zu Gunsten Dritter getroffen werden. Wird nichts anderes vereinbart, gilt die abgeschlossene Kontovollmacht ab sofort und über den Tod des Kontoinhabers hinaus.

7.2 Schließung

Der Kontobevollmächtigte ist berechtigt, für den Kontoinhaber das Girokonto zu schließen.

7.3 Widerruf

Der Kontoinhaber kann die Kontovollmacht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber in Textform widerrufen.

7.4 Regelungen für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode des Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des Kontobevollmächtigten unverändert bestehen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Kontovollmacht steht jedoch jedem Erben allein zu. Der Widerruf eines oder mehrerer Erben bringt die Vollmacht nur für den Widerrufenden zum Erlöschen. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Kontovollmacht des Bevollmächtigten, so können diese nur noch gemeinschaftlich über das Konto verfügen. Die Bank kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

8. Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügung („Oder“-Konten)

8.1 Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber darf über das Konto ohne Mitwirkung eines anderen Kontoinhabers verfügen und zulasten des Kontos alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

a. Für die Änderung von auf dem Konto eingeräumten Dispositionskredit ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber einzeln berechtigt, über den auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumten Dispokredit zu verfügen und von einem geduldeten Überziehungskredit im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.

b. Eine Vollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich in Textform zu unterrichten.

c. Eine Kündigung des Kontos kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich in Textform erfolgen.

8.2 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus dem als Gemeinschaftskonto geführten Konto haften alle Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h., die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

8.3 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich in Textform zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über das Girokonto verfügen.

8.4 Kontomitteilungen

Als Postanschrift gilt immer die Anschrift des ersten Kontoinhabers gemäß Girokonto-Antrag (keine Postfachadresse) oder eine ausdrücklich von beiden den Kontoinhabern abweichend benannte Versandadresse. Die Bank ist berechtigt, alle kontobezogenen Mitteilungen – mit Ausnahme von Kündigungen – nur an diese Anschrift zu versenden. Jeder Kontoinhaber kann verlangen, dass ihm zukünftig alle Kontomitteilungen zusätzlich übermittelt werden.

8.5 Regelungen für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch seine Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Girokonto seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Konto verfügen.

9. Bedingungen für Überziehungskredite

Bei dem Überziehungskredit wird auf dem Girokonto die Möglichkeit eingeräumt, das Konto in bestimmter, vertraglich vereinbarter Höhe einmalig oder wiederholt zu überziehen, wobei außer den Sollzinsen auf die jeweilige Inanspruchnahme keine weiteren laufenden Kosten anfallen und die Sollzinsen nicht in kürzeren Zeiträumen als 3 Monaten fällig werden. Eine feste Laufzeit wird nicht vereinbart.

9.1 Verzinsung

Für die Inanspruchnahme des auf dem Girokonto eingeräumten Überziehungskredites berechnet die Bank ihre im Zeitpunkt der Inanspruchnahme hierfür geltenden Zinssätze. Zinsen werden staffelmäßig und variabel auf den tatsächlichen Saldo berechnet und quartalsweise kapitalisiert. Die Zinssätze werden jeweils für den gesamten Saldo der Inanspruchnahme innerhalb der definierten Betragsgrenzen berechnet. Die Bank ist berechtigt, den veränderlichen Sollzinssatz unter Beachtung der Vorgaben gem. der Zinsanpassungsklausel (siehe Ziffer 11) zu ändern. Gegebenenfalls abweichende Konditionen bestimmter Kontomodelle können dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden.

9.2 Zustandekommen des Vertrages

Dieser Vertrag kommt durch Antrag des Kunden und Annahme der Bank zustande. Die Annahmeerklärung der Bank bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Die Bank bestätigt die Annahme des Antrages durch Andruck des Verfügungsrahmens auf dem Kontoauszug. Diese Vertragsurkunde stellt die Abschrift des Darlehensvertrages i.S.d. § 492 Abs. 3 Satz 1 BGB dar.

9.3 Inanspruchnahmemöglichkeiten/ Auszahlungsbedingungen

Über den auf dem Girokonto eingeräumten Verfügungsrahmen kann der Kontoinhaber frei verfügen. Dies z.B. durch eine ggf. zum Girokonto ausgegebene giro-/ Maestroc card, per Barauszahlung in einer Filiale der Bank sowie per Überweisung.

9.4 Gesamtkosten und effektiver Jahreszins

Die Gesamtkosten sind die Zinsen, die der Kontoinhaber bei regulärem Vertragsverlauf im Zusammenhang mit dem Überziehungskredit zu tragen hat. Die genaue Höhe der Zinsen kann nicht angegeben werden, weil die Zinsen von der jeweiligen Inanspruchnahme des Verfügungsrahmens und der jeweiligen Rückzahlung abhängen. Die Angabe des effektiven Jahreszinses entfällt gem. § 504 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 10 Abs. 3 EGBGB.

9.5 Pflichten des Kunden

Der Kontoinhaber ist verpflichtet,

– der Bank von allen gegen ihn unternommenen Zwangsvollstreckungs- und sonstigen Maßnahmen Dritter, die die Rechte der Bank beeinträchtigen könnten, unter Übersendung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich Mitteilung zu machen;

– der Bank einen Arbeitsplatzwechsel oder eine Änderung des Leistungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen;

– die Änderung seiner Anschrift umgehend der Bank mitzuteilen;

– seine persönliche Angaben durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen zu belegen und der Bank für ihre Unterlagen in Kopie zur Verfügung zu stellen; dies insbesondere durch Vorlage von Einkommensnachweisen, Arbeitsverträgen, Ausweisdokumenten, Kontoauszügen usw. Die Bank kann im Einzelfall auf die Vorlage von Unterlagen verzichten.

9.6 Kündigung/Verfahren

(1) Ordentliches Kündigungsrecht

Bank und Kontoinhaber sind berechtigt, den Überziehungskredit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung des Kündigungsrechtes auf die berechtigten Belange des Kontoinhabers Rücksicht nehmen. Nach Kündigung des Überziehungskredites kann die Bank den Kontoinhaber jederzeit zur Rückzahlung der Inanspruchnahme auffordern.

(2) Form

Kündigungserklärungen haben in Textform zu erfolgen. Eine Kündigungserklärung des Kontoinhabers gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen 2 Wochen zurückzahlt.

9.7 Allgemeine Bestimmungen

Der Kontoinhaber versichert, seine bonitätsrelevanten Angaben welche von wesentlicher Bedeutung für die Einräumung des Verfügungsrahmens durch die Bank sind, wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.

10. Bedingungen für geduldete Überziehungen

(1) Geduldete Überziehungen sind Überziehungen eines laufenden Kontos ohne ausdrückliche Überziehungsvereinbarung oder Überziehungen des eingeräumten Überziehungsrahmens auf einem laufenden Konto über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus.

(2) Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen oder, im Fall einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (Überziehungskredit), den mit der Bank vereinbarten Überziehungsrahmen einzuhalten.

(3) Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung.

(4) Duldete die Bank eine Überziehung, so ist die Überziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche, zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

(5) Die Zinssätze für geduldete Überziehungen werden auf den Teil der Überziehung des Girokontos berechnet, der ohne ausdrückliche Überziehungsvereinbarung oder über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus in Anspruch genommen wird. Die Bank ist berechtigt, die veränderlichen Sollzinssätze unter Beachtung der Zinsanpassungsklausel (siehe Ziffer 11) zu ändern.

(6) Den jeweils aktuellen Sollzinssatz für geduldete Überziehungen kann der Kontoinhaber dem Rechnungsabschluss entnehmen, der – sofern nichts anderes vereinbart ist – jeweils zum Ende eines Kalenderquartals erteilt wird.

11. Zinsanpassungsklausel

Der Sollzinssatz für Überziehungskredite und geduldete Überziehungen ist veränderlich. Bezugsgröße für Veränderungen ist der Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (EZB) (SRF-Satz). Verändert sich der letzte veröffentlichte SRF-Satz um mindestens 0,25 Prozentpunkte, so ist die Bank berechtigt, die Zinssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) um maximal 0,10 Prozentpunkte über die Veränderung des SRF-Satzes hinaus zu verändern. Die Bank wird ihr billiges Ermessen bei Zinserhöhungen und Zinssenkungen in gleicher Weise ausüben. Faktoren wie Veränderungen ihres Kreditausfallrisikos, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation bleiben bei der Ausübung des billigen Ermessens außer Betracht. Zinsanpassungen erfolgen innerhalb eines Monats nach Veränderung des SRF-Satzes durch Erklärung gegenüber den Darlehensnehmern. Die Unterrichtung über Zinsanpassungen kann auch in Form eines Ausdrucks auf einem Kontoauszug erfolgen.

Hinweis: Zinsschwankungen am Geldmarkt werden an dem sich ändernden Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (EZB) erkennbar. Über die Spitzenrefinanzierungsfazilität können sich Geschäftsbanken gegen Hinterlegung von refinanzierungsfähigen Sicherheiten beim Europäischen System der Zentralbanken über Nacht bis zum Beginn des nächsten Geschäftstages Zentralbankgeld beschaffen. Der für die Spitzenrefinanzierungsfazilität erhobene Zinssatz hat die Funktion eines Leitzinses der EZB. Der SRF-Satz sowie dessen Änderungen werden in der Tagespresse und anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben. Darüber hinaus ist der aktuelle SRF-Satz auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (<http://www.bundesbank.de>) angegeben.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Bedingungen zur Nutzung der PostBox

I. Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Kreditkarte

1. Verfügungsmöglichkeiten mittels Karte

Die Karte berechtigt den Inhaber weltweit zum bargeldlosen Erwerb von Waren und Leistungen bei Vertragsunternehmen (VISA oder MasterCard). Ferner zu Bargeldabhebungen bei angeschlossenen Gesellschaften sowie zur Teilnahme an anderen Dienstleistungsprogrammen, die von der Bank ausdrücklich für den Inhaber vermittelt oder angeboten werden. Andere Nutzungen sind nicht zulässig. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, richten sich diese nach den insoweit geltenden besonderen Regelungen. Zur Autorisierung von Zahlungen unterzeichnet der Karteninhaber den vom Vertragsunternehmen unter Verwendung der Karte ausgestellten Beleg, von dem ihm das Vertragsunternehmen eine Kopie aushändigt. Die Unterschrift auf dem Beleg muss mit der Unterschrift auf der Karte übereinstimmen. Im Einzelfall kann das Vertragsunternehmen oder die angeschlossene Bank verpflichtet sein, vor Akzeptanz der Karte die Genehmigung der Bank einzuholen. Für die Bargeldabhebung mit Hilfe der Karte oder zur Nutzung von automatisierten Kassen erfolgt die Autorisierung des Kartenumsatzes durch die zusätzliche Eingabe der persönlichen Geheimzahl des Karteninhabers (PIN). Diese ist streng geheim zu halten. Die Bank weist darauf hin, dass jede Person, die im Besitz der Karte ist und die PIN kennt, zu Lasten des Kartenkontos Bargeldabhebungen bei dem Vertragsunternehmen-System angeschlossenen Geldautomaten tätigen kann. Hieraus entstehende Schäden sind von den Parteien nach Maßgabe der in Nr. 10, 11 dieser Bedingungen getroffenen Schadensregelung zu tragen. Im Falle von Bargeldauszahlungen bei Banken ist zur Legitimation und Autorisierung der Auszahlung ein gültiger Lichtbildausweis vorzulegen. Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber (z. B. bei telefonischen, per E-Mail oder per Internet abgegebenen Bestellungen) ausnahmsweise darauf verzichten, einen Beleg zu unterschreiben und stattdessen seine jeweilige Kartenummer sowie ggf. die Kartengültigkeit und/oder die 3-stellige CVS Nummer zu seiner Karte angeben. In diesen Fällen autorisiert der Karteninhaber den Kartenumsatz bereits durch die Angabe der geforderten Kartendaten.

2. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Karte

Die Karte ist sofort nach Erhalt vom Karteninhaber und bei Beantragung einer Zusatzkarte vom Zusatzkarteninhaber zu unterzeichnen. Die Karte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bank. Die Karte ist bis zum aufgedruckten Datum gültig. Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erhalten die Karteninhaber neue Karten. Die Karte ist sorgfältig aufzubewahren, um missbräuchliche Verfügungen unberechtigter Dritter zu verhindern. Stellt der Karteninhaber den Verlust der Kreditkarte, missbräuchliche Verfügungen mit seiner Kreditkarte oder einen sonstigen nicht autorisierten Einsatz der Karte und/oder der PIN fest oder hegt er den Verdacht einer solchen, so ist die Bank oder die von der Bank beauftragte Stelle unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen. Jeder Diebstahl bzw. jede missbräuchliche Verwendung ist unverzüglich durch den Karteninhaber der Polizei anzuzeigen. Jede nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlung ist der Bank durch den Karteninhaber unverzüglich nach deren Feststellung anzuzeigen.

3. Ermächtigung der Bank

Der Karteninhaber ermächtigt die Bank, für seine Rechnung Forderungen der Vertragsunternehmen zu erfüllen, die er unter Verwendung der Karte begründet hat. Er ist verpflichtet, der Bank alle Leistungen zu erstatten, die diese unmittelbar oder über Dritte zur Erfüllung, wie dargestellt, erbracht hat. Der Karteninhaber ist darüber hinaus verpflichtet, der Bank alle sonstigen durch die Kartennutzung entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Ein Widerruf dieser Ermächtigung zur Ausführung autorisierter Kartenzahlungen durch den Karteninhaber ist nicht möglich.

4. Leistungsverweigerungsrechte

Die Bank ist berechtigt, Kartenzahlungen, bei denen sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert, die sein Kartenlimit bzw. seinen eingeräumten Darlehensrahmen, seinen Verfügungsrahmen, die finanzielle Nutzungsgrenze übersteigen oder wenn die Karte gesperrt ist, abzulehnen und wird den Karteninhaber hierüber unverzüglich, ggf. direkt über das Terminal, informieren.

5. Fristen

Der Zahlungsempfänger löst den Zahlungsvorgang aus. Die Bank verpflichtet sich, den Kartenzahlungsbetrag nach Zugang innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ definierten Fristen auf das Konto des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zu transferieren.

6. Haftungsausschlüsse

Für Leistungen der Vertragsunternehmen und der dem Vertragsunternehmen-System angeschlossenen Banken oder anderen von der Bank vermittelten und angebotenen Dienstleistungen haftet die Bank nicht, insbesondere nicht für Mängel der erworbenen Waren oder Dienstleistungen oder Leistungsstörungen im Vertragsverhältnis des Karteninhabers zum Vertragsunternehmen. Solche Beanstandungen muss der Karteninhaber mit dem Vertragsunternehmen unmittelbar regeln; sie berühren nicht seine Verpflichtung zu den Erstattungszahlungen an die Bank. Unzulässig ist es, für bargeldlose Geschäfte, die unter Verwendung der Karte geschlossen wurden, Rückvergütungen in bar oder auch durch Überweisungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Rückabwicklungen von Geschäften sind grundsätzlich nur durch Verwendung von Gutschriftsbelegen vorzunehmen. Bei der Rücksendung von Waren ist die Rückerstattung ebenfalls ausschließlich durch einen Gutschriftsbeleg zu regeln. Sofern in zwei aufeinander folgenden Rechnungsabschlüssen keine Gutschrift auf dem Kartenkonto erfolgt ist, hat der Karteninhaber der Bank eine Kopie des Gutschriftsbeleges vorzulegen. Die Bank haftet auch nicht, wenn ein Vertragsunternehmen, gleich aus welchen Gründen, die Karte nicht akzeptiert oder ein Vertragsunternehmen die Genehmigung der Bank nach Nr. 1 nicht einholen kann. In Hinblick auf die nicht erfolgte Einholung der Bankgenehmigung gilt dies jedoch nur, wenn das Vertragsunternehmen oder die Bank diese Verhinderung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Bank übernimmt keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Geldautomaten. Die Bank weist darauf hin, dass der Einsatz der Karte am Geldautomaten ausgeschlossen sein kann, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben worden ist. Der Karteninhaber hat sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung zu setzen. Die Bank haftet bei einer schuldhaften Pflichtverletzung im Rahmen der von ihr angebotenen Dienstleistungsprogramme sowie bei Fehlern in der Abrechnung. Bei von ihr vermittelten Dienstleistungsprogrammen beschränkt sich ihre Verantwortlichkeit auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des das Dienstleistungsprogramm anbietenden Dritten. Bei Vertragsunternehmen und dem Vertragsunternehmen-System angeschlossenen Banken beschränkt sich ihre Verantwortlichkeit auf die sorgfältige Unterweisung. Die Bank ist jedoch verpflichtet, dem Karteninhaber auf Verlangen etwa bestehende Ansprüche gegen Dritte abzutreten. Im Übrigen ersetzt die Bank dem Karteninhaber einen etwaigen Schaden nur, soweit dieser durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Tun oder Unterlassen von Mitarbeitern der Bank verursacht wurde.

7. Haftung von Haupt- und Zusatzkarteninhaber

Wird eine Zusatzkarte ausgegeben, so wird der Vertrag mit Haupt- und Zusatzkarteninhabern gemeinsam und einheitlich abgeschlossen. Haupt- und Zusatzkarteninhaber haften für die Verbindlichkeiten aus der Verwendung der Zusatzkarte als Gesamtschuldner. Die Abwicklung der mit der Zusatzkarte getätigten Umsätze erfolgt über das Kartenkonto des Hauptkarteninhabers. Mit Unterzeichnung des Antrages für eine Zusatzkarte erteilt der Antragsteller der Zusatzkarte dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sich abzugeben oder entgegenzunehmen. Die Erteilung der gemeinsamen Rechnungen erfolgt ausschließlich an den Hauptkarteninhaber. Der Inhaber einer Zusatzkarte kann für sich allein das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte jederzeit dadurch beenden, dass er seine Zusatzkarte an die Bank zurückgibt. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses über die Zusatzkarte durch den Hauptkarteninhaber wird erst mit Rückgabe der Zusatzkarte wirksam. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der Zusatzkarte nach einer schriftlichen Erklärung der Kündigung zu unterbinden.

8. Rechnungsabschluss

Die der Bank gegen den Karteninhaber zustehenden Zahlungsansprüche und die vom Karteninhaber an die Bank geleisteten Zahlungen werden auf dem Kartenkonto in laufende Rechnung eingestellt. Die Bank erteilt monatlich einen Rechnungsabschluss, sofern Kartenumsätze angefallen sind. Auszüge und Rechnungsabschlüsse werden, soweit nichts abweichendes vereinbart wurde, in die PostBox eingestellt. Sollte es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher handeln, kann die Art und Weise und die Häufigkeit der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Etwaige Beanstandungen durch den Karteninhaber sind innerhalb von 8 Wochen ab dem Tag der Ausstellung des Rechnungsabschlusses an die Bank in Textform abzusenden. Stillschweigen des Karteninhabers gilt als Genehmigung. Die Bank wird bei Rechnungsabschlüssen und sonstigen Abrechnungen auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Karteninhabers bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben durch die vorstehende Abschlussregelung unberührt.

9. Ausgleich Rechnungsabschluss

Kreditkartenumsätze werden durch die Bank nach Erstellung des Rechnungsabschlusses wie im Kreditkartenantrag vereinbart per Lastschrift eingezogen. Der Karteninhaber verpflichtet sich, für ausreichende Deckung auf seinem Konto Sorge zu tragen. Wird der Saldo gemäß Rechnungsabschluss vollständig ausgeglichen, berechnet die Bank keine Zinsen. Erfolgt

die Rückgabe der ausgestellten Lastschrift, ist die Bank berechtigt, ab dem Datum des Rechnungsabschlusses Zinsen in Höhe des zum Zeitpunkt der Rückgabe der Lastschrift gültigen Soll-Zinssatzes zu berechnen. Auf alle weiteren Posten wird bis zum Ausgleich des Rechnungsabschlusses ebenfalls der vorgenannte Soll-Zinssatz berechnet. Dem Karteninhaber steht der Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens der Bank offen. Die Bank ist im Falle der Lastschrift Rückgabe berechtigt, die weitere Benutzung der Karte bis zur Begleichung des Lastschriftbetrages zu untersagen.

10. Nicht autorisierte Kartenverfügungen

a) Bei nicht autorisierten Kartenverfügungen, Bargeldverfügungen an einem Geldautomaten oder der Verwendung der Karte zum bargeldlosen Bezahlen bei Dienstleistungsunternehmen, besteht seitens des Karteninhabers keine Verpflichtung zur Erstattung der Aufwendungen der Bank. Die Bank wird in diesem Fall dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt erstatten und eine ggf. erfolgte Belastung hierdurch rückgängig machen.

b) Bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Kartenverfügung in Form einer Bargeldverfügung an einem Geldautomaten oder der Verwendung der Karte zum bargeldlosen Bezahlen bei Dienstleistungsunternehmen, hat die Bank auf Verlangen des Karteninhabers diesem den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten und eine ggf. erfolgte Belastung rückgängig zu machen. Hierdurch berechnete Zinsen und Entgelte sind dem Karteninhaber auf Verlangen zu erstatten. Erfolgt die Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung erst nach Ablauf der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ definierten Ausführungsfristen haftet die Bank lediglich für einen dem Kunden ggf. hierdurch entstandenen Schaden nach Nr. 10 c). Auf Verlangen des Karteninhabers wird die Bank fehlerhaft oder nicht ausgeführte autorisierte Kartenverfügungen nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

c) Bei nicht autorisierten Kartenverfügungen, oder aufgrund einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung autorisierter Kartenverfügungen, haftet die Bank dem Karteninhaber für diese entstandenen Schäden, nur wenn sie die Pflichtverletzung zu vertreten hat und soweit die Schäden nicht bereits von Nr. 10.a) oder 10.b) erfasst sind. Die Bank haftet hierbei für das Verschulden eines zwischengeschalteten Dritten wie für eigenes Verschulden, es sei denn, die wesentliche Ursache liegt bei einem zwischengeschalteten Dritten, welchen der Karteninhaber vorgegeben hat. Soweit es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher handelt, oder die Karte in einem Land außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in einer Währung eines nicht EWR Staates erfolgte, ist die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorganges beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung dieser Stelle beschränkt. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers nach den Grundsätzen des Mitver-

schuldens. Die Haftung je Kartenverfügung nach dieser Nr. ist für die Bank auf einen Betrag von € 12.500,- beschränkt, soweit die Ursache für die Haftung nicht in einer nicht autorisierten Kartenzahlung liegt, durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank verursacht wurde, in Gefahren begründet liegt, die die Bank besonders übernommen hat und für Zinschäden von Verbrauchern.

d) Soweit der Karteninhaber Ansprüche gemäß Nr. 10.a) bis 10.c) nicht innerhalb von 13 Monaten nach dem Tage der Belastung wegen nicht autorisierter, nicht erfolgter oder fehlerhafter Kartenverfügungen gegenüber der Bank angezeigt hat, sind diese ausgeschlossen. Die Frist beginnt mit der ordnungsgemäßen Unterrichtung des Karteninhabers über den Umsatz, über den monatlichen Kontoabschluss gemäß Nr. 8 oder der tatsächlichen Unterrichtung. War der Kontoinhaber ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert, so kann er auch nach Ablauf der Frist Haftungsansprüche gemäß Nr. 10.c) geltend machen.

e) Soweit bei der Autorisierung der Kartenverfügung bei einem Handels- oder Dienstleistungsunternehmen der genaue Betrag nicht angegeben wurde und der belastete Betrag den Betrag übersteigt, welcher nach dem bisherigen Ausgabeverhalten des Karteninhabers, den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und dem Inhalt des Kartenvertrages zu erwarten war, kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen. Auf einem Währungsumtausch basierende Gründe sind hierbei unbeachtlich, soweit bei der Umrechnung der vereinbarte Referenzwechsellkurs zu Grunde gelegt wurde. Die entsprechenden Sachumstände für eine Erstattung sind durch den Karteninhaber darzulegen. Soweit die Ansprüche nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Tage der Belastungsbuchung geltend gemacht werden, sind diese ausgeschlossen.

f) Ansprüche aus Nr. 10.a)–10.e), die auf einem ungewöhnlichen unvorhersehbaren Ereignis beruhen, welches die Bank nicht beeinflussen kann und dessen Folgen trotz der Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwendbar waren oder aufgrund der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung seitens der Bank herbeigeführt wurden, sind ausgeschlossen

11. Diebstahl/Verlust

Kommt die Karte durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden, ist dies der Bank sofort telefonisch oder schriftlich bzw. per Telefax anzuzeigen. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die telefonische Sperrmeldung nach Entdeckung des Abhandenkommens an den Sperranmeldedienst zu übermitteln. Die Kontaktdaten unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Kunden gesondert mitgeteilt. Die Bank ist in diesem Fall berechtigt, unverzüglich die Karte zu sperren. Darüber hinaus darf die Bank die Karte zur Vorbeugung von Betrug sperren, sowie wenn der begründete Ver-

dacht besteht, dass die Karte oder die Kartendaten missbräuchlich verwendet werden. Die Bank ist berechtigt, die Nummern abhanden gekommener, gesperrter oder durch Kündigung ungültig gewordener Karten den Vertragsunternehmen bekannt zu geben. Ein Wiederauffinden der Karte ist der Bank unverzüglich anzuzeigen und diese an die Bank zurückzugeben. Die Verwendung einer solchen Karte ist unzulässig. Bei missbräuchlichem Einsatz der Karte oder ihrem Abhandenkommen (außer in den Fällen ihres Verlorengehens) ist von dem Inhaber unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Kunde haftet bei Verlust oder Diebstahl oder einem sonstigen Abhandenkommen seiner Karte oder PIN für nicht durch diesen autorisierte Verfügungen, in Form einer Bargeldverfügungen an einem Geldautomaten oder der Verwendung der Karte zum bargeldlosen Bezahlen bei Dienstleistungsunternehmen, bis zur Anzeige der Sperre der Karte, verschuldensunabhängig in Höhe von maximal €150,-. Für nicht autorisierte Kartenverfügungen, die nicht auf einem Verlust oder Diebstahl der Karte beruhen haftet der Kunde bis zur Sperranzeige mit einem Betrag von max. €150,- soweit der Kunde bei der sicheren Aufbewahrung der PIN oder Karte zumindest fahrlässig gehandelt hat. Soweit der Karteninhaber grob fahrlässig, vorsätzlich oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat, haftet der Karteninhaber für bis zur Sperranzeige entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grob fahrlässig handelt hierbei insbesondere wer, den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung nicht unverzüglich der Bank oder dem Sperrdienst anzeigt, die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit dieser aufbewahrt oder einem Dritten mitteilt und der Missbrauch hierdurch verursacht wurde. Die Haftung beschränkt sich auf den für den Zeitraum geltenden vereinbarten Verfügungsrahmen. Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, oder erfolgt der Einsatz der Karte außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR, haftet er bei nicht autorisierten Verfügungen, bis zur Sperranzeige, über diesen Betrag von €150,- hinaus, soweit er mindestens fahrlässig gehandelt hat. Im Übrigen haftet die Bank im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens. Soweit der Kunde seine Pflichten vorsätzlich, grob fahrlässig verletzt hat, oder falls er in betrügerischer Absicht gehandelt hat haftet er für den gesamten Schaden bis zur Sperrung, beschränkt auf den vereinbarten maximalen Verfügungsrahmen. Bei betrügerischem Handeln haftet der Kunde auch für Schäden nach erfolgter Sperrung.

12. Kündigung des Kreditkartenvertrages

- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich mit Wirkung auch für den Zusatzkarteninhaber kündigen. Die Bank hingegen kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen mindestens zweimonatigen Frist, auch mit Wirkung für den Zusatzkarteninhaber, kündigen. Der Karteninhaber hat seine Karte unverzüglich zurückzugeben. Die Kündigungserklärung des Karteninhabers wird mit Zugang der Karte wirksam, bei Kündigung durch den Hauptkarteninhaber ist der Zugang seiner Karte sowie sämtlicher Zusatzkarten bei der Bank maßgeblich. Die Kündigung des Zusatzkarteninhabers berührt den Vertrag mit dem Hauptkarteninhaber nicht. Die Bank hat bei der Ausübung des Kündigungsrechtes auf die berechtigten Belange des Karteninhabers Rücksicht zu nehmen. Das Herausgabeverlangen der Karte oder Zusatzkarte durch die Bank gilt als Kündigung des Kartenvertrages, soweit kein anderer Grund für das Herausgabeverlangen angegeben wird. Der weitere Gebrauch ist in diesem Fall unzulässig. Im Falle der Kündigung oder Untersagung hat der Karteninhaber die Karten unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm in keinem Fall zu. Mit der Kündigung werden sämtliche Ansprüche aus dem Kartenvertrag sofort fällig.

13. Einziehung und Sperrung der Karte

Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhabern unverzüglich.

14. Änderung der Vertragsbedingungen

Die Bank kann diese Vertragsbedingungen ändern. Änderungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Karteninhaber nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt den Änderungen widerspricht. Darüber hinaus kann er den Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt fristlos und kostenfrei kündigen. Auf die Genehmigungswirkung und das Kündigungsrecht wird die Bank in dem Angebot besonders hinweisen.

15. Entgelte

- Die Höhe der Jahresgebühr, die Umrechnungskurse und die Höhe der Entgelte für die Überlassung der Karte, für deren Einsatz im Ausland – soweit es sich nicht um Transaktionen in Euro handelt – und alle als gesondert zu vergütenden bezeichneten Leistungen werden im jeweils zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gemacht. Das aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann im Internet www.santanderbank.de eingesehen und abgerufen werden.

- Änderungen von Entgelten werden dem Kunden in Textform spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens angeboten. Soweit mit dem Kunden ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart wurde (ggf. Online-Banking), kann das Angebot über diesen Weg erfolgen. Lehnt der Karteninhaber die Änderung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt nicht ab, so gilt die Änderung als genehmigt. Die Bank wird den Karteninhaber auf diese Folge in ihrem Angebot über die geplante Änderung besonders hinweisen. Dem Karteninhaber steht es frei den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen fristlos und kostenfrei zu kündigen. Die Bank wird den Karteninhaber hierauf in ihrem Angebot besonders hinweisen. Soweit es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher handelt, erfolgen Änderungen von Entgelten gemäß Nr. 12 Abs. 1 bis 5 AGB-Banken. Änderungen des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselfurses werden unmittelbar gegenüber dem Karteninhaber wirksam, ohne dass es einer Benachrichtigung bedarf.

16. Online Nutzung der Kreditkarte

Im Falle eines Internet-Einkaufs per Kreditkarte ist die Bank berechtigt, die Angabe mehrerer persönlicher Merkmale aus den personenbezogenen Daten des Karteninhabers (nachfolgend „persönliches Merkmal“) zu verlangen. Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn das abgefragte persönliche Merkmal falsch ist oder beim Einsatz der Kreditkarte der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht. Im Rahmen der Online-Nutzung der Kreditkarte haftet der Karteninhaber bis zur Sperranzeige, wenn in betrügerischer Absicht gehandelt oder durch grob fahrlässige Verletzung von Sorgfaltspflichten im Rahmen der Online-Nutzung der Kreditkarte die missbräuchliche Kartenverfügung ermöglicht wurde. Grobe Fahrlässigkeit liegt im Rahmen der Online-Nutzung insbesondere vor, wenn ein persönliches Merkmal auf der Kreditkarte vermerkt wurde, mit der Kreditkarte verwahrt wurde oder ein persönliches Merkmal einer anderen Person mitgeteilt bzw. zugänglich gemacht wurde und der Missbrauch dadurch verursacht wurde. Vorstehender Satz gilt nicht, wenn das persönliche Merkmal für eine andere Person zugänglich war, ohne dass den Karteninhaber diesbezüglich eine Sorgfaltspflichtverletzung trifft.

II. Weitere Vertragsbedingungen

1. Haftungsbeschränkung/Abtretung

Die Bank haftet nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden; dies gilt auch für eine evtl. Haftung für Erfüllungsgelhilfen oder Dritte. Der Karteninhaber kann seine Ansprüche und Rechte gegen die Bank nur mit deren Zustimmung abtreten.

2. Pflichten Karteninhaber

Der Karteninhaber verpflichtet sich, Verfügungen nur aus dem ihm gewährten persönlichen Kartenlimit bzw. Darlehensrahmen bzw. ggf. aus einem Guthaben vorzunehmen. Die Höhe des persönlichen Kartenlimits bzw. Darlehensrahmens sowie eventuelle Änderungen werden dem Karteninhaber schriftlich mitgeteilt. Das Kartenlimit bzw. der Darlehensrahmen steht dem Haupt- und dem Zusatzkarteninhaber gemeinschaftlich zu. Verfügungen sind nur innerhalb des mitgeteilten Rahmens zulässig. Überschreitet der Karteninhaber diesen persönlichen Rahmen, kann die Bank den Betrag, der über die Rahmen-Grenze hinausgeht, einfordern. Er ist dann sofort auszugleichen. Die Bank ist in diesem Fall auch berechtigt, die weitere Benutzung der Karte bis zum Ausgleich des Differenzbetrages zu untersagen oder erforderliche Genehmigungen – bei Verwendung der Karte – im Einzelfall zu verweigern. Die Einzahlung von Guthaben hat ausschließlich auf das

von der Bank schriftlich benannte Verrechnungskonto unter Angabe der Kartennummer zu erfolgen. Die in das Kartenkonto eingestellten Zahlungsansprüche der Bank gegen den Karteninhaber mindern das Guthaben vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an. Die entsprechende Abrechnung erfolgt im monatlichen Rechnungsabschluss. Übersteigen die Zahlungsansprüche das Guthaben, erfolgt die Begleichung des Differenzbetrages gemäß den im Kreditkartenantrag beschriebenen Modalitäten.

3. Allgemeine Bestimmungen

a) Der Karteninhaber bzw. Zusatzkarteninhaber versichern, ihre bonitätsrelevanten Angaben gem. des Kreditkartenantrags, welche von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung der Limit- bzw. Darlehensvergabe der Bank sind, wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.

b) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Bank, wenn die Karteninhaber Kaufleute sind oder nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

c) Mündliche Nebenabreden haben nur mit schriftlicher Zustimmung der Bank Gültigkeit.

Bedingungen für Anlagekonten der Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG (nachstehend Bank genannt)

I. Allgemeine Bedingungen zum Fernabsatz

A. Information zur Bank

Die Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach (Amtsgericht Mönchengladbach, HRB 1747) wird vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum wird vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Ulrich Leuschner. Die Anschrift der für den Kunden zuständigen Filiale der Bank wird dem Kunden mit Bestätigung der Annahme des Antrages durch die Bank mitgeteilt. Das zuständige Aufsichtsamt ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, als auch die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main. Umsatzsteuerliche Angaben: Die USt-IdNr. der Santander Consumer Bank AG lautet DE120492390. Soweit nicht anders angegeben, sind Entgelte aus Finanzdienstleistungen umsatzsteuerfrei.

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Ausführung von Bankgeschäften aller Art, mit Ausnahme der Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 a und Nr. 12 des Kreditwesengesetzes.

B. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Angebot des Kontoinhabers und durch Annahme der Bank zu Stande.

C. Anwendbares Recht/Vertragsprache

Die Vertragsanbahnung sowie der Vertragsabschluss unterliegen deutschem Recht. Vertragsprache ist Deutsch.

D. Rechtsbehelfsmöglichkeiten/außergewöhnliche Streitbeilegung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030) 1663 - 3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

II. Einlagensicherung

A. Gesetzliche Einlagensicherung

Informationen zur gesetzlichen Einlagensicherung siehe Informationsbogen für den Einleger.

B. Freiwillige Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautende Sparbrief. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

III. Produktbestimmungen

A. für das Santander Top-TagesGeld (nachstehend TagesGeld genannt)

Die Bank bietet ihren Kunden das TagesGeld mit Guthabenverzinsung an, wofür die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bedingungen zur Nutzung der Post-Box sowie die nachfolgenden Sonderbedingungen gelten.

1. Das TagesGeld dient der Geldanlage, und es wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt. Einzahlungen auf das Konto sind in Form der Bareinzahlung, durch Überweisung, per Dauerauftrag oder Lastschrift einzug durch die Bank zulässig. Verfügungen über das Guthaben auf dem TagesGeldkonto sind nur durch Barabhebung und unbar durch schriftliche Auftragserteilung auf eigene Konten des Kunden oder über das InternetBanking und Ordering möglich. Weist das Konto nicht das geforderte Guthaben auf, wird die Verfügung nicht ausgeführt. Im Übrigen darf das TagesGeld nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs verwendet werden, insbesondere können beispielsweise keine Daueraufträge eingerichtet oder Lastschriften zu Lasten des TagesGeld gebucht werden. Weiterhin werden keine Überweisungen an Dritte (z. B. zur Rechnungsbegleichung) ausgeführt.

2. Der Zinssatz für das TagesGeld ist variabel. Maßgeblich für die Verzinsung der Geldanlage ist jeweils der Zinssatz, den die Bank für neu hereingenommene Geldanlagen auf TagesGeld zahlt. Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Der Zinssatz für das TagesGeld ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsver-

zeichnis. Dieses können Sie in jeder Santander Filiale oder im Internet unter www.santanderbank.de einsehen. Der Zinssatz wird Tag genau berechnet.

3. Für das TagesGeld werden keine Kontoführungsgebühren belastet.

4. Berechtigt zum Vertragsabschluss sind ausschließlich natürliche Personen.

5. Auszüge und Rechnungsabschlüsse werden, soweit nichts abweichendes vereinbart wurde, in die PostBox eingestellt.

B. für Sparkonten

1.1 Die Bank händigt dem Sparkontoinhaber einen Loseblatt-Umschlag, in den die Sparkontoauszüge abzuheften sind, aus. Umschlag und Sparkonto lauten auf den Namen des Sparer. Der Umschlag und der letzte Sparkontoauszug bilden gemeinsam die Sparurkunde. In den Sparkontoauszügen vermerkt die Bank Einzahlungen und Auszahlungen, alle übrigen Guthchriften und Belastungen sowie den jeweiligen Kontostand. Wenn Guthchriften oder Belastungen dem Kunden in dem zuletzt erteilten Sparkontoauszug noch nicht mitgeteilt sind, können sich Abweichungen zwischen dem Konstostand in den Geschäftsbüchern der Bank und den Eintragungen auf dem letzten Sparkontoauszug ergeben. Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen. Sie wird mindestens einmal im Jahr einen Kontoauszug erteilen. Soweit nach Erteilung des letzten Kontoauszuges weitere Buchungen angefallen sind, kann der Sparer jederzeit einen Sparkontoauszug verlangen, der alle zwischenzeitlichen Buchungen erfasst.

1.2 Der Sparkontoinhaber hat seine Sparurkunde sorgfältig aufzubewahren und einen Verlust unverzüglich der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, anzuzeigen.

1.3 Bei Auszahlungen ist die Sparurkunde vorzulegen.

1.4 Die Bank ist befugt, an den Vorleger der Sparurkunde fällige Zahlungen zu leisten, sofern ihr nicht die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

2.1 Das Sparkonto dient der Geldanlage und darf nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs (z. B. Scheckziehung) verwendet werden.

2.2 Der Kunde kann Sparguthaben, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten kündigen (Kündigungsfrist).

2.3 Von Sparkonten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten können, soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, innerhalb eines Kalendermonats bis zu 2.000,- € ohne Kündigung abgehoben werden.

2.4 Stimmt die Bank unabhängig von der in Nr. 2.3 genannten Verfügungsmöglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung ausnahmsweise zu, so kann sie für diese Rückzahlung einen Vorfälligkeitspreis verlangen. Die jeweilige Höhe des Vorfälligkeitspreises ergibt sich aus dem „Preisaushang“ der kontoführenden Stelle.

2.5 Wenn der Kunde den zur Rückzahlung gekündigten Betrag nicht innerhalb eines Monats abhebt oder keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, wird der Sparvertrag für den gekündigten Betrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten fortgesetzt; für dieses Sparguthaben werden sodann die für Sparkonten mit dreimonatiger Kündigungsfrist maßgeblichen Zinsen vergütet. Sie können niedriger sein, als für den gekündigten Betrag vereinbart war. Die Bank wird die Kündigung gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigen und ihn hierbei darauf hinweisen, dass sie von seiner Zustimmung zur Fortsetzung des Sparvertrages ausgeht, wenn er über den gekündigten Betrag nicht innerhalb eines Monats verfügt.

3.1 Die Höhe der jeweils maßgeblichen Zinsen und Entgelte ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ der kontoführenden Stelle und ergänzend aus deren „Preisverzeichnis“.

3.2 Die Zinsen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Der Kunde kann hierüber ohne Einhaltung von Kündigungsfristen verfügen. Wird über die Zinsen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Guthabenschrift verfügt, werden sie der Spareinlage zugerechnet. Sie unterliegen ab diesem Zeitpunkt der Kündigungsregelung gemäß Nr. 2.2 dieser Bedingungen.

C. für Festgeldkonten

Beim Festgeldkonto handelt es sich um ein Termingeldkonto mit einer festen Laufzeit. Das Festgeld ist während der gesamten vereinbarten Laufzeit für die Bank und den Gläubiger beiderseits unkündbar. Die Mindestanlage beträgt €2.500,-. Falls der Kontoinhaber nicht vor Fälligkeit der Festgeldeinlage verlängert oder eine entgegenstehende Weisung erteilt hat, wird die Einlage bei Fälligkeit inkl. Zinsertrag dem entsprechenden Abrechnungskonto gutgeschrieben.

D. für 11213 Cashback-Konto

1. Voraussetzung Vertragsabschluss

Voraussetzung für die Einrichtung eines 11213 Cashback-Konto (im Folgenden Konto) und die Auszahlung des Dauerbonus ist die Führung eines 11213 Girokontos. Zudem sind nur natürliche Personen zum Vertragsabschluss berechtigt.

2. Leistungsumfang

2.1 Das Konto dient als Verrechnungskonto für die Auszahlung des Dauerbonus und wird ausschließlich auf Guthabensbasis geführt.

2.2 Einzahlungen auf das Konto sind in Form der Bareinzahlung, durch Überweisung, per Dauerauftrag oder Lastschrift-einzug durch die Bank zulässig.

2.3 Verfügungen über das Guthaben auf dem Konto sind nur durch Barabhebung und unbar durch schriftliche Auftragserteilung auf eigene Konten des Kunden oder über das InternetBanking und Ordering möglich. Weist das Konto nicht das geforderte Guthaben auf, wird die Verfügung nicht ausgeführt.

2.4 Eine Kündigungsfrist bei Verfügungen ist nicht zu beachten. Vorschusszinsen werden nicht in Rechnung gestellt.

2.5 Im Übrigen darf das Konto nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs verwendet werden, insbesondere können beispielsweise keine Daueraufträge eingerichtet oder Lastschriften zu Lasten des Kontos gebucht werden. Weiterhin werden keine Überweisungen an Dritte (z. B. zur Rechnungsbegleichung) ausgeführt.

2.6 Die Kontoauszüge werden kostenfrei monatlich, der Rechnungsabschluss wird quartalsweise im persönlichen Onlinebanking-portal in die PostBox eingestellt. Es gelten die Bedingungen für das InternetBanking und Ordering, sowie die Bedingung zur Nutzung der PostBox.

3. Zinsberechnung

3.1 Der Zinssatz für das Konto ist variabel. Maßgeblich für die Verzinsung der Geldanlage ist jeweils der Zinssatz, den die Bank für neu hereingenommene Geldanlagen auf dem 11213 Cashback-Konto zahlt. Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Der Zinssatz für das Konto ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und

Leistungsverzeichnis. Dieses können Sie in jeder Santander Filiale oder im Internet unter www.santanderbank.de einsehen. Der Zinssatz wird Tag genau berechnet.

3.2 Das Konto wird ab einem Guthaben von €0,01 verzinst. Die Zinsgutschrift auf das Konto erfolgt vierteljährlich.

4. Kosten

Für das Konto werden keine Kontoführungsgebühren belastet.

5. Berechtigter Personenkreis

Berechtigt zum Vertragsabschluss sind ausschließlich natürliche Personen.

E. Extrasparen

Extra-Sparaufträge können nur vom Privatkonto bzw. Geschäftskonto auf ein Sparkonto ausgeführt werden. Als Ausführungstermine sind jeweils der 11., 20. oder 26. eines Monats möglich. Das auf dem Privatkonto zu verbleibende Restguthaben kann der Kontoinhaber selbst bestimmen. Das gilt auch für den jeweiligen Höchstbetrag, der auf das Sparkonto zu übertragen ist. Bei Nichtangabe eines Höchstbetrages ist dieser auf € 500,- begrenzt. Der Mindestbetrag pro Übertrag beträgt € 10,-. Änderungen, Aussetzungen oder Löschungen des Extra-Sparauftrages sind der Bank vom Kontoinhaber so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Nachricht mindestens 5 Arbeitstage vor dem Ausführungstermin der Bank vorliegt. Extra-Sparaufträge sind gebührenfrei.

IV. Weitere Bedingungen

A. Kontovollmacht

1. Grundsätzliches: Der Kontobevollmächtigte ist berechtigt, einzeln über die bei der Bank bestehenden jeweiligen Guthaben sowie über die bestehenden Werte in den jeweiligen Depots durch Aufträge zu An- und Verkäufen von Wertpapieren oder durch andere börsenmäßige Geschäfte uneingeschränkt im Namen des Kontoinhabers zu verfügen. Dementsprechend darf der Bevollmächtigte der Bank Weisungen und Aufträge erteilen und Kontoauszüge, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke für den Kontoinhaber entgegennehmen, prüfen und anerkennen sowie einzureichende Schecks girieren. Die vorgenannten Verfügungen sind der Bank gegenüber auch dann uneingeschränkt wirksam, wenn sie zu eigenen Gunsten oder zu Gunsten Dritter getroffen wurden.

2. Unterkonten: Diese Vollmacht soll auch für sämtliche gegenwärtige und künftige eröffneten Unterkonten und Unterdepots (keine Girokonten) des Kontoinhabers Geltung haben, soweit der Bank nicht für diese Konten und Depots oder einzelne davon eine andere schriftliche Weisung des Kontoinhabers zugeht.

3. Eröffnung und Schließung: Der Kontobevollmächtigte ist berechtigt, für mich weitere Unterkonten zu eröffnen sowie meine Konten aufzulösen.

4. Widerruf: Diese Vollmacht gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf eines von mehreren Erben bringt die Vollmacht nur für den Widerrufenden zum Erlöschen. Die Bank kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

B. Regelungen für Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Konto“)

1. Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber darf über die Konten/Depots ohne Mitwirkung der anderen Kontoinhaber verfügen und zu Lasten der Konten/Depots alle mit der Konto/ Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

1.a Termingeschäfte

Zum Abschluss und zur Durchführung von Termingeschäften, insbesondere von Finanz- und Devisentermingeschäften zu Lasten der Konten/Depots bedarf es einer gesonderten Vereinbarung mit allen Kontoinhabern.

1.b Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

1.c Auflösung der Konten/Depots

Eine Auflösung des Kontos/Depots kann nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen (zur Ausnahme für den Todesfall siehe Ziffer IV B 6.).

2. Eröffnung weiterer Konten/Depots

Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, zum Zwecke der Geldanlage Sparkonten und Festgeldkonten mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Mitkontoinhaber zu den hier getroffenen Vereinbarungen zu eröffnen. Die Bank wird alle Mitkontoinhaber hierüber unterrichten.

3. Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d.h., die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

4. Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und in Textform zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über die Konten/Depots verfügen.

5. Konto-/Depotmitteilungen

Konto- und Depotauszüge werden in der vereinbarten Form übermittelt. Wann eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z.B. bei der Nichtausführung von Zahlungsverkehrsaufträgen), wird die Bank die Mitteilung stets an die im Antrag genannte Postanschrift richten. Konto- und Kreditkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedoch jedem Kontoinhaber zugeleitet. Jeder Kontoinhaber kann verlangen, dass ihm künftig alle Konto/Depotmitteilungen zusätzlich übermittelt werden.

6. Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Kontoinhaber(s) unverändert bestehen. Jedoch kann/können der/die überlebende(n) Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Konten/Depots auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über die Konten/Depots seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über die Konten/Depots verfügen.

C. Eröffnung eines Wertpapierdepots

Voraussetzung für die Eröffnung eines Wertpapierdepots ist der gleichzeitige Abschluss der Rahmenvereinbarung über Geschäfte in Finanzinstrumenten.

D. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bedingungen für den Sparverkehr sowie die die Bedingungen zur Nutzung der Postbox. Der Wortlaut dieser Bedingungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden diese Bedingungen ausgehändigt. Zusätzlich können die AGB auf dem Internetauftritt der Bank eingesehen, abgerufen und gespeichert werden. Änderungen der AGB, der Bedingungen für den Sparverkehr, Bedingungen zur Nutzung der Postbox sowie der für das jeweilige Produkt vereinbarten Bedingungen werden dem

Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

E. Anwendbares Recht

Auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Nutzer und der Bank findet deutsches Recht Anwendung.

V. Automatisierter Abzug der Kirchensteuer

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, anfallende Kirchensteuern direkt an das zuständige Finanzamt abzuführen. Dazu wird regelmäßig eine automatische Abfrage des KISTAM (Kirchensteuerabzugsmerkmal) des Kunden beim Bundeszentralamt für Steuern durchgeführt. Der Kunde hat die Möglichkeit, der Übermittlung des KISTAM vom Bundeszentralamt für Steuern an Finanzinstitute bis zum 30. Juni eines Jahres direkt beim Bundeszentralamt für Steuern unter <http://www.bzst.de> zu widersprechen.

1. Gegenstand der Bedingungen

Diese Bedingungen regeln die Nutzung der Anwendung „PostBox“ im Rahmen des OnlineBankings. Damit kann der Kontoinhaber im Rahmen seines OnlineBanking-Zugangs „elektronische Post“ empfangen. Die PostBox wird für den Kontoinhaber eingerichtet und freigeschaltet, wenn er über einen OnlineBanking-Zugang verfügt.

2. Leistungsumfang

Dem Kontoinhaber werden in seiner PostBox persönliche Dokumente grundsätzlich online als elektronische Post zur Verfügung gestellt. Elektronische Post sind unter anderem rechtsverbindliche Dokumente der Bank zur laufenden Geschäftsbeziehung (z. B. Änderung der Geschäftsbedingungen) sowie konto- und ggfs. depotbezogene Informationen für zum OnlineBanking freigeschaltete Konten. Kontobezogene Informationen sind insbesondere Kontoauszüge, Abrechnungen, Rechnungsabschlüsse sowie weitere gesetzlich geschuldete Informationen. Der Kontoinhaber kann sich die Dokumente online ansehen, diese herunterladen, ausdrucken und archivieren. Deren Nutzung ist ausschließlich dem Kontoinhaber vorbehalten. Kann die Information aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen über die PostBox nicht mitgeteilt werden, wird die Bank per Post oder in einer anderen geeigneten Form informieren. Die Dokumentenauswahl kann von der Bank im Rahmen des rechtlich Zulässigen jederzeit erweitert oder reduziert werden.

Eine Liste der über die PostBox zugestellten Dokumente finden Sie unter www.santanderbank.de/direkt-service, Änderungen werden über die PostBox mitgeteilt.

3. Mitwirkungspflichten des Kontoinhabers

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, die PostBox regelmäßig, mindestens alle 14 Tage, abzurufen und neue Dokumente unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen sowie etwaige Beanstandungen und Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach Zugang in der PostBox mitzuteilen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Verpflichtungen des Kontoinhabers über den postalischen Erhalt von Dokumenten entsprechend sowie die im jeweiligen Produktvertrag und ergänzenden Regelwerken vereinbarten Mitwirkungspflichten.

4. Zugang der Dokumente und Haftung

a. Dokumente, die die Bank in die PostBox des Kontoinhabers eingestellt hat, gelten – soweit sie der Kontoinhaber nicht bereits vorher abgerufen hat –

drei Kalendertage nach der Einstellung in die PostBox dem Kontoinhaber als zugegangen. Unbeschadet dessen gehen dem Kontoinhaber eingestellte Dokumente spätestens in dem Zeitpunkt zu, in dem dieser die Mitteilung abgerufen hat.

b. Mit Zugang eines Dokuments in der PostBox beginnt der Lauf der an den Zugang des Dokuments anknüpfenden Fristen einschließlich Widerrufsfristen, dies gilt insbesondere für die im jeweiligen Produktvertrag und in ergänzenden Regelwerken vereinbarten Fristen einschließlich Widerrufsfristen.

c. Für Schäden, die dem Kontoinhaber aus einer Fristversäumung aufgrund verspäteten Abrufs einer terminbezogenen Nachricht entstehen, obwohl ein Abruf der Nachricht dem Kontoinhaber durch die Bank durchgehend ermöglicht wurde, haftet die Bank nicht. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

5. Verfügbarkeit der Dokumente

Die jederzeitige Verfügbarkeit der PostBox kann von der Bank nicht gewährleistet werden (z. B. bei Problemen mit der Internetverbindung oder Wartungsarbeiten). Die Bank stellt die in die PostBox eingestellten Dokumente für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten zur Verfügung. Nach Ablauf der vorgenannten Frist ist die Bank berechtigt, die jeweiligen Dokumente aus der PostBox herauszunehmen, ohne dass der Kontoinhaber hierüber eine gesonderte Nachricht erhält. Während der jeweils geltenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten kommt die Bank späteren Anforderungen von Duplikaten durch den Kontoinhaber gegen ein Entgelt gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis nach.

6. Unveränderbarkeit der Dokumente/Haftung

Die Daten können nach ihrer Einstellung in die PostBox nicht verändert werden. Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Daten der gespeicherten Dokumente in der PostBox, sofern diese innerhalb der PostBox gespeichert oder aufbewahrt werden. Werden Dokumente außerhalb der PostBox gespeichert, aufbewahrt oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, übernimmt die Bank hierfür keine Haftung.

7. Verzicht auf papierhafte Postzustellung und Kontoauszugsdrucker

Die Bank erfüllt ihre Übermittlungs-, Unterrichtungs- und sonstige Informationspflichten durch Einstellung der jeweiligen Dateien in die PostBox. Der Kontoinhaber verzichtet durch die Nutzung der PostBox ausdrücklich auf den postalischen Versand von Dokumenten und Mitteilungen durch die Bank in papiergebundener Form. Des Weiteren verzichtet der Kontoinhaber auf die Nutzung des Kontoauszugsdruckers (sofern verfügbar). Informationen, die aufgrund rechtlicher Anforderungen von der Bank erteilt werden müssen, werden dem Kontoinhaber grundsätzlich nur in elektronischer Form in die PostBox übermittelt und dort zur Verfügung gestellt.

Auf Verlangen des Kontoinhabers wird die Bank Dokumente und Mitteilungen auf postalischem Weg bzw. mittels Kontoauszugsdrucker zur Verfügung stellen. Das hierfür anfallende Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Bank ist berechtigt, dem Kontoinhaber Dokumente und Mitteilungen auf dem Postweg oder auf andere Weise zu übermitteln, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder die Bank dies aufgrund eingeschränkter Verfügbarkeit unter Berücksichtigung des Kundeninteresses zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten als zweckmäßig erachtet.

8. Anerkennung der Dokumente

Die Bank gewährleistet nicht, dass die Finanzbehörden die im Posteingang gespeicherten Informationen anerkennen. Der Kunde hat sich darüber vorher bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu informieren. Die in der PostBox bereitgestellten Bankdokumente, wie z. B. der elektronische Kontoauszug oder Rechnungsabschluss, erfüllen nach Auffassung der Finanzverwaltung weder die Anforderungen der steuerlichen Aufbewahrungspflicht nach § 147 AO noch die einer Rechnung im Sinne des UStG.

9. Änderung des Leistungsangebots

Die Bank ist berechtigt, die PostBox inhaltlich und funktional weiterzuentwickeln. Die Bank hat das Recht, ihr Leistungsangebot zur PostBox insgesamt oder in Teilen zu beschränken, wenn ihr die Fortführung aus Gründen der IT-Sicherheit oder aufgrund geänderter technischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen, auf die die Bank keinen Einfluss hat, in der bisher vorgenommenen Art und Weise unzumutbar ist und die Änderung für den Kontoinhaber zumutbar ist. Die Bank ist unter den gleichen Voraussetzungen berechtigt, die PostBox den geänderten rechtlichen oder technischen Rahmenbedingungen anzupassen. Über wesentliche Änderungen wird die Bank den Kunden fristgerecht informieren.

Eine Verpflichtung der Bank zur Aufrechterhaltung der PostBox besteht nicht. Über eine Einstellung wird die Bank den Kontoinhaber fristgerecht informieren und ihm alternative Kommunikationswege mitteilen.

10. Kündigung

Der Kontoinhaber kann durch Erklärung in Textform gegenüber der Bank die Nutzung der PostBox ohne Grund jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich kündigen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigungsrechte der Bank bestimmen sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ein wichtiger Grund, der in diesem Sinne zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn es der Bank unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kontoinhabers unzumutbar ist, die Nutzung der PostBox fortzusetzen.

Nach Wirksamwerden der Kündigung stellt die Bank nach entsprechender individueller Vereinbarung entweder auf Postversand oder Bereitstellung zur Abholung am Kontoauszugsdrucker um. Die Bank ist nach dem Wirksamwerden der Kündigung berechtigt, die in der PostBox enthaltenen Mitteilungen im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu löschen.

Die Bank behält sich vor, für wiederkehrende Umstellungswünsche des Zustellweges einen Aufwendersatz zu erheben.

Die Vereinbarung zur Nutzung der PostBox entfällt ferner automatisch mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Online-Kontozugangs des Kontoinhabers.

11. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.